



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„*Das ist keine TV-Serie mehr. Das ist das Leben.*“
Das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei“

verfasst von / submitted by

Karolína Derčalíková, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 369 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation
Tschechisch Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Danksagung

Mein großer Dank geht an meine Masterarbeitbetreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer. Sie haben meine Mastarbeit von der Konzeption bis zur Endversion äußerst professionell, kompetent und menschlich betreut und ich glaube, es nur fair zu sagen, dass ohne Sie diese Arbeit in dieser Form nie entstanden wäre. Ein großes Dankeschön geht an Stephanie, die meine Korrektorin, aber vor allem meine Freundin ist. Du stützt und stärkst meinen Rücken. Du bist immer da, wenn mir das Leben Bälle zuwirft und wir weichen ihnen gemeinsam aus. Danke auch Dir, Elena, du bist mein Lebenscoach, Fach- und Arbeitsberaterin und Lebensbegleiterin. Cecilia und Sara, danke Euch für Eure endlose Unterstützung. Ohne euch wären die letzten Jahre meines Studiums ein Stück trauriger gewesen. Danke auch Dir, meine Hannah. Du hast mich mit deiner Freundschaft und Deutschcoaching durch meine schwerste Prüfungsphase gestützt und ich bin dir unendlich dankbar. Meine Carrie und meine liebe Wiener Familie in der 17ten, danke auch Euch, dass ich Euch habe, um meine Freuden und Sorgen mit euch zu teilen.

Mami a tati, ďakujem Vám.

Za to, že ste, za to, akí ste a za to, akou ste ma urobili. Viac k tomu nepoviem, pretože sa rozčítim. Ale vy viete.

Drahé tlmočníčky a tlmočníci. Ďakujem Vám za Váš čas a za to, že ste sa so mnou podelili o časť Vašich životov. Vašimi odpoveďami ste ma utvrdili v tom, že to za to stojí.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Forschungsstand	9
1.1 Literatur zum Gerichtsdolmetschen in der Slowakei	9
1.2 Literatur zum Gerichtsdolmetschen im englischsprachigen Raum	12
1.3 Literatur zum Gerichtsdolmetschen im kontinentaleuropäischen Kontext	14
2. Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen.....	16
2.1 Erforderliche Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen in der Slowakei	17
2.2 Rollenanforderungen an GerichtsdolmetscherInnen	17
2.2.1 DolmetscherInnen als AdvokatInnen der Nicht-Mächtigen	18
2.2.2 DolmetscherInnen als AdvokatInnen der Mächtigen.....	18
2.2.3 DolmetscherInnen als GatekeeperInnen	19
2.2.4 DolmetscherInnen als aktive Beteiligte	19
2.2.5 DolmetscherInnen als neutrale MittlerInnen	20
3. Translationskultur.....	21
3.1 Der theoretische Rahmen.....	22
3.1.1 Prinzip der Kooperativität.....	24
3.1.2 Prinzip der Loyalität.....	25
3.1.3 Prinzip der Transparenz	25
3.1.4 Prinzip der Ökologizität.....	26
3.1.5 Prinzip der Nachhaltigkeit	26
3.1.6 Qualität.....	26
3.2 Zur Konstruktion von Feldern	27
4. Das Gerichtsdolmetschen im slowakischen Kontext	28
4.1 Der politische und sozioökonomische Kontext	30
4.2 Internationale Regelungen.....	32
4.3 Geschichte des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei.....	32
4.4 Sprachenpolitik in der Slowakei: Die Amtssprache	33
4.4.1 Minderheitssprachen und rechtlicher Anspruch auf DolmetscherInnen.....	34
4.5 Die rechtliche Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei	34
4.5.1 Das Gerichtsdolmetschen in der slowakischen Gesetzgebung 1949 bis 1967.....	35

4.5.2 Das Gerichtsdolmetschen in der slowakischen Gesetzgebung 1967 bis 2019.....	37
4.6 Das aktuelle Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer	38
4.6.1 Rechtliche Definitionen	39
4.6.2 Das Entgelt lt. Gesetz.....	39
4.6.3 Eintragung in die Dolmetscherliste.....	40
4.6.4 Dolmetschereid	41
4.6.5 Rechte und Pflichten	42
4.6.6 Kontrollmaßnahmen und Strafraumen.....	42
5. Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei	43
5.1. Berufsverbände	43
5.1.1 Slovenská asociácia prekladateľov a tlmočníkov, SAPT	44
5.1.2 Jednota prekladateľov a tlmočníkov, JPT	45
5.2 Ausbildung.....	47
5.2.1 Die Gerichtsdolmetschprüfung	48
6. Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei.....	49
6.1 Leitfadeninterview	51
6.2 Methode der Auswertung von Interviews	52
6.3 Auswertung der Interviews.....	53
6.3.1 Profil der Interviewten	53
6.3.2 Dolmetscherverbandzugehörigkeit	54
6.3.3 Aufträge	56
6.3.4 Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen.....	67
6.3.5 Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen	72
6.3.6 Das Berufsbild	73
6.3.7 Der Berufskodex	74
6.3.8 Ausbildung.....	75
6.4 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	78
7. Conclusio.....	83
Bibliographie	87
Fachliteratur.....	87
Gesetzesquellen	91
Internetquellen	92

Anhang	94
Abstract	101

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Konzeptuelle Darstellung der sichtbaren Dolmetscherin / des sichtbaren Dolmetschers, adaptiert nach Angelelli (2004:30).....	19
Tabelle 1: Zusammenfassung der Interviews.....	98
Tabelle 2: Interviewleitfaden.....	100

Einleitung

Die dokumentierten Nachweise der Ausübung vom Dolmetschen lassen sich bis zum dritten Jahrhundert v. u. Z. datieren (vgl. Salevsky/Müller 2015:1). Wo hat das Dolmetschen jedoch im gerichtlichen Bereich seinen Ursprung, vor allem in einem Land, das erst im Jahr 1993 auf der Landkarte als unabhängig erschien? Bisher wurde das Thema des Gerichtsdolmetsches (oder gar des Dolmetschens) in der Slowakei nur in einem winzigen Ausmaß als Forschungsgegenstand genutzt.

„Wie lässt sich die Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei beschreiben?“ Das ist die Forschungsfrage, deren Beantwortung sich die bevorstehende Masterarbeit zum Ziel setzt. Diese Forschungsfrage ist sowohl ambitioniert als auch sehr breit angelegt und daher wurde für ihre Beantwortung aufgrund seiner breiten Anwendbarkeit das Konzept der Translationskultur von Prunč (1997, 2007, 2011, ³2012) ausgewählt.

Die vorliegende Masterarbeit strebt an, einen Überblick über das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei zu liefern. Für das Erreichen dieses Zieles wird zunächst der theoretische Rahmen der Arbeit festgelegt, indem im ersten Kapitel der Forschungsstand zum Gerichtsdolmetschen dargestellt wird. Dabei wird die Literatur zum Gerichtsdolmetschen in der Slowakei, dem englischsprachigen sowie dem kontinentaleuropäischen Raum erörtert. Kapitel 2 widmet sich spezifisch den Rollen- und Kompetenzbildern im Rahmen des Gerichtsdolmetschens. Die sich mit diesen Fragen beschäftigenden Kapitel und Unterkapitel legen den momentanen Forschungsstand zu diesen Themen dar. Im Mittelpunkt steht dabei das Kompetenzmodell nach Kadrić (2009³). Zur Darstellung des Rollenbildes wird die Rollentypologie nach Hale (2008) herangezogen, unter Berücksichtigung des Visible-Interpreter-Modells nach Angelelli (2004) und der Ausführungen zur Neutralität nach Berk-Seligson (1990), González (1991) und Mikkelsen (1998, 2010).

Das dritte Kapitel widmet sich der Translationskultur nach Prunč unter Bezugnahme auf seine in den Jahren 1997, 2007, 2011, ³2012 zu diesem Thema veröffentlichten Publikationen. Dieses Kapitel dient als ein theoretischer Rahmen zur Darstellung der Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei im vierten Kapitel. Im Rahmen dessen wird eine sozioökonomische Analyse mit Fokus auf die historische Entwicklung der Slowakei durchgeführt. Dabei werden auch die Amtssprache sowie die Minderheitssprachen in der Slowakei unter die Lupe genommen. Dies ermöglicht in weiterer Folge eine theoretische Analyse von Gesetzen, die das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei seit dem Jahr 1949

prägten, bis zur Beschreibung der gegenwertig geltenden gesetzlichen Vorschriften, die heute den Wirkungsbereich von GerichtsdolmetscherInnen bestimmen. Diese theoretische Analyse stützt sich auf Gesetze über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer (Übersetzung der Autorin) aus der Tschechoslowakischen und später der Slowakischen Republik zwischen den Jahren 1949 und 2004. Im Rahmen der Analyse wird das aktuelle Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer (Übersetzung der Autorin) [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] näher betrachtet und für die Beschreibung des Status quo des Gerichtsdolmetschens verwendet. Dabei werden Themen wie das Entgelt, die Dolmetscherliste, der Dolmetschereid, Rechte und Pflichten, die Kontrollmaßnahmen des Staates sowie die in der Slowakei gültigen internationalen Regelungen diskutiert.

Skizziert wird im Rahmen dieser Analyse auch, wie Berufsverbände in der Slowakei zur Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens beitragen. Dieser umfangreiche Überblick schließt mit einem Abschnitt zur Ausbildung unter der besonderen Berücksichtigung der Gerichtsdolmetscherausbildung und einem Unterkapitel zur Gerichtsdolmetschprüfung.

Die in der vorliegenden Masterarbeit durchgeführte empirische Studie liefert einen Einblick in die Realität des Gerichtsdolmetschens aus der Sicht der in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen. Im Rahmen dieser wurden sieben qualitative Interviews geführt, deren Auswertung sich der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (²2015) bedient. Die im Rahmen der Masterarbeit durchgeführten ExpertInneninterviews ermöglichen einen Abgleich der von den befragten DolmetscherInnen geschilderten Berufspraxis mit der im Theorieteil dargestellten Wissensbasis. Nach der Auswertung der erhobenen Daten wird versucht, die einleitend gestellte Forschungsfrage vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Analyse zu beantworten. Des Weiteren werden in der Conclusio der vorliegenden Masterarbeit weitere potenzielle Forschungsmöglichkeiten diskutiert.

1. Forschungsstand

Das Gerichtsdolmetschen ist eine institutionalisierte Form des Dolmetschens, die nach vorgeschriebenen Normen und rechtlichen Vorgaben verläuft. Mikkelson (2000:4) hält fest, dass das Gerichtsdolmetschen so alt wie die Ausübung des Rechts selbst ist. Zu jenen Kulturen mit einer (dokumentierten) langen Tradition der Praxis des Gerichtsdolmetschens zählen vor allem spanischsprachige Länder, Südafrika und Großbritannien. Was das Feld an sich, die Zukunft und die Praxis von Gerichtsdolmetschen (und Dolmetschen an sich) prägte, waren die Nürnberger Prozesse. Im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrechertribunale spielten GerichtsdolmetscherInnen eine Schlüsselrolle, nicht nur was die Verständigung zwischen den verschiedensprachigen Prozessbeteiligten betrifft, sondern auch im Hinblick auf die Öffentlichkeit, da im Rahmen dieser Verhandlungen in Medien zum ersten Mal detailliert über spezifische Geschehnisse und Kriegsverbrechen berichtet wurde (Mikkelson 2000:4).

Die Darstellung des bestehenden Forschungsstands dient nicht nur der Einordnung des Themas der Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext, sondern auch der Untermauerung der Relevanz des untersuchten Gegenstandes. Der Hauptfokus wird dabei auf die für die Masterarbeit relevante Fachliteratur gelegt. Im nachstehenden Kapitel wird ein Überblick über die Fachliteratur aus dem Bereich des Gerichtsdolmetschens geliefert. Der Literaturüberblick wird in drei Unterkapiteln nach Rechtskreisen unterteilt.

1.1 Literatur zum Gerichtsdolmetschen in der Slowakei

Aufgrund der politischen Gegebenheiten befand sich die Slowakei bis Ende des 20. Jahrhunderts in einem Zustand der relativen Abschottung vom restlichen europäischen Raum. Der Wiederaufbau der Demokratie begann im Jahr 1989 mit der sogenannten Samtenen Revolution¹. Erst danach war das Recht auf Freizügigkeit der Bevölkerung vorhanden und auch der freie Zuzug von Menschen in das Land möglich (vgl. Divinský 2005 und Plávková 2014). Die Relevanz des Gerichtsdolmetschens wurde erst nach der Jahrtausendwende aufgrund der stärker sichtbar werdenden Migration thematisiert (siehe Guldánová 2013, 2014, 2015, 2016). Als Gegenstand der Forschung ist das Gerichtsdolmetschen im slowakischen Kontext daher

¹ Die Bezeichnung für den gewaltfreien Prozess des Falles des sozialistischen Regimes in der damaligen Tschechoslowakei.

relativ jung. Dennoch ist eine steigende Tendenz zur Schließung der bestehenden Forschungslücke beobachtbar. Zu den wesentlichsten Dimensionen der Forschung in diesem Bereich gehören die Qualität der Dolmetschung (Tužinská 2011, 2015a, 2018) und die Untersuchung des Kontextes, in dem gedolmetscht wird (Tužinská 2009, 2011). Erforscht werden auch Themen wie Ausbildung (Stahl 2013), Arbeitsmarkt (Matejková 2014), Zufriedenheit mit Dolmetschleistungen und Rechtsterminologie (Hrehovčík/Bázlik ²2014).

Im letzten Jahrzehnt ist v.a. eine Änderung des Forschungstrends beobachtbar: Es wurden diskursanalytische Publikationen in slowakischer Sprache veröffentlicht. Im gerichtlichen Bereich wurden insbesondere diskursanalytische und soziologische Studien durchgeführt, welche die in den Gerichtssälen stattfindenden Dolmetschsituationen analysieren (siehe u. a. die Werke von Tužinská). Die Zunahme derartiger Arbeiten ist auch auf die Änderung des bisherigen Immigrationstrends zurückzuführen. Aus diesem Grund steigt die Notwendigkeit, auf die Rolle von DolmetscherInnen und deren Handeln im Rahmen von staatlichen Verfahren hinzuweisen, um die potentiell negativen rechtlichen Folgen für die der slowakischen Sprache nicht mächtigen Personen abzufedern (vgl. Tužinská 2011:2).

Tužinská (2009) untersuchte die Ausgestaltung der Kommunikationssituation und die Interaktion der Beteiligten im Rahmen des Asylverfahrens und weist darauf hin, dass die momentane Art der Durchführung von Asylverfahren in der Slowakei eine Hürde für alle Kommunizierenden darstellt. Sie legt den Fokus dabei nicht nur auf die DolmetscherInnen, sondern auch auf Asylsuchende, Beamte, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Im Rahmen einer ethnographischen Analyse von Fallbeispielen beschreibt sie u. a. die Positionierung der Verfahrensbeteiligten, die Räumlichkeiten, den Ablauf des Verfahrens, die Art der durchgeführten Befragung, nonverbale Aspekte der Kommunikation und die Dolmetschung selbst. Darüber hinaus legt sie ihren Fokus auf die Qualität der Dolmetschung und die Faktoren, welche die Dolmetschleistung beeinträchtigen können (2011, 2012); sie weist außerdem auf Fehlleistungen in den beobachteten Dolmetschungen hin (2009, 2012, 2015a, 2015b, 2018). Ihre Publikationen beschäftigen sich mit dem Dolmetschen beim Asylverfahren u. a. aus einer präskriptiven Perspektive, indem sie ausführt, welche Schritte unternommen werden sollten, um die Qualität der Dolmetschungen beim Asylverfahren und die Qualität des Asylverfahrens zu erhöhen (2011, 2012, 2015a).

Neben den von Tužinská veröffentlichten ethnographischen Studien sind im letzten Jahrzehnt auch empirische Studien im Bereich Gerichtsdolmetschen erschienen, die von TranslationswissenschaftlerInnen durchgeführt wurden. Guldánová (2014) untersucht die

Dolmetschtätigkeit aus der Sicht der RichterInnen. Im Zentrum ihrer Arbeiten stehen die Zufriedenheit der AdressatInnen der Dolmetschungen mit DolmetscherInnen, Rollen- und Kompetenzbilder der DolmetscherInnen sowie die Bereitschaft der RichterInnen, GerichtsdolmetscherInnen bei der Dolmetschung zu unterstützen (beispielweise, falls die DolmetscherInnen Klärungsbedarf erkennen). Darüber hinaus verfasste Guldánová (2016) eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsterminologie im Gebiet der heutigen Slowakei. Diese Terminologie sollte nach Guldánová (2016) die ersten Schritte für die Formierung des slowakischen Gerichtsdolmetschens darstellen.

Im Zeitraum von 2013 bis 2017 wurde das Projekt *TransIus* durchgeführt, dessen Ziel es war, einen Korpus von Fachliteratur aus dem Bereich des Gerichtsübersetzens bzw. -dolmetschens² mit Slowakisch als Ausgangs- und auch Zielsprache zu erstellen. Dieses Projekt setzte sich die folgenden Ziele: Darstellung der neuen wissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema, Schaffung einer theoretischen Basis, Formulierung der Spezifika des Übersetzens (bzw. Dolmetschens) von Rechtstexten aus „kleinen“ Sprachen in einem mehrsprachigen Rechtssystem, Anfertigung dolmetschwissenschaftlicher Studien zur slowakischen Rechtsterminologie, Verbesserung der Qualität und der Standards von Rechtstexten (vgl. Štefková 2013:138f.; Webseite des Projektes; Stand: 21/1/2019). Im Zuge des Projektes wurden insgesamt 54 wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, davon 50 Artikel und vier Monografien (siehe Webseite des Projektes; Stand: 4/2/2020). Fünf dieser Publikationen widmeten sich dem Gerichtsdolmetschen. Dieses Projekt zeigt, dass das Gerichtdolmetschen im Rahmen der slowakischen Translationswissenschaft eine eher marginale Position einnimmt und sich der Hauptfokus weiterhin auf das Übersetzen von Rechtstexten richtet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bestehende Fachliteratur im Bereich des Gerichtsdolmetschens keinen umfassenden Überblick bietet. Jedoch ermöglicht diese Sammlung von isoliert durchgeführten Studien, das fragmentierte Wissen zu systematisieren und eine darauf aufbauende Studie durchzuführen.

² In der slowakischen Fachliteratur wird über das Gerichtsübersetzen und Gerichtsdolmetschen (prekladateľstvo a tlmočníctvo) fast ausschließlich von einem Gesamtbereich gesprochen.

1.2 Literatur zum Gerichtsdolmetschen im englischsprachigen Raum

Das Gerichtsdolmetschen im englischsprachigen Raum, in dem das angloamerikanische Recht ausgeübt wird, gehört zu den bereits etablierten Forschungsfeldern der Dolmetschwissenschaft. Dies ist unter anderem auf die starke Migration in die USA, Australien, Großbritannien und Neuseeland, aber auch auf die Mehrsprachigkeit, welche die USA seit der Entstehung kennzeichnet, zurückzuführen. Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Bearbeitung des Gerichtsdolmetschens im angloamerikanischen Raum wurde eine Reihe von Publikationen veröffentlicht, die als Rahmenwerke für diesen Bereich gelten. Die „Vorgänger“ der wissenschaftlichen Publikationen im Bereich des Gerichtsdolmetschens für den englischsprachigen Raum waren die Studie *The bilingual courtroom court interpreters in the judicial process* von Berk-Seligson (1990) sowie die Werke *Introduction to Court Interpreting* von Mikkelsen (2000) und *Fundamentals of court interpretation* von González et. al. (1991), die im Folgenden nun skizziert werden.

Die Publikation *The bilingual courtroom court interpreters in the judicial process* von Berk-Seligson (1990) untersucht die potenziellen Auswirkungen der Dolmetschungen im gerichtlichen Bereich auf das Resultat von Gerichtsverhandlungen. Sie präsentiert in ihrem Werk auf Basis ihrer ethnographischen Feldforschung von Gerichtssälen in den USA die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen, die sprachliche Leistung der DolmetscherInnen und die möglichen Auswirkungen von verschiedenen angewendeten Dolmetschstrategien.

Die Monografie *Fundamentals of court interpretation* von González et. al. (1991) schafft einen Überblick zur historischen Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in den USA, zum US-amerikanischen Strafrechtssystem und strafrechtlichen Verfahren, zur Rolle von DolmetscherInnen und ihrem Einsatz im Rahmen des US-amerikanischen Rechtssystems, zur Organisation der Dolmetschdienste im Rahmen des US-Rechtssystems, aber auch zu sprachlichen Besonderheiten der Rechtssprache, zu Modalitäten beim Dolmetschen und ethischen Fragen beim Dolmetschen im Gerichtskontext in den USA.

Mikkelsons *Introduction to Court Interpreting* (2000) widmet sich ähnlichen Dimensionen wie González et. al. (1991). Mikkelsen richtet sich mit ihrem Werk, das als ein Lehrbuch veröffentlicht wurde, primär an Lehrende und Studierende an Ausbildungseinrichtungen für Dolmetschen, um auf die Komplexität dieses Feldes hinzuweisen und LeserInnen auch potenzielle Forschungsfragen aufzuzeigen. Des Weiteren schildert das Werk ähnlich wie González et. al. (1991) die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und die

geschichtliche Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in den USA. Darüber hinaus beleuchtet Mikkelson in diesem Werk die rechtliche Lage weltweit unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, Dolmetschen beim strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren, Dolmetschen bei Polizeibehörden, ethische Dimensionen des Dolmetschens in diesem Kontext, Modalitäten und Dolmetschstrategien.

Mikkelson veröffentlichte darüber hinaus auch Aufsätze, die problemspezifisch auf Teildimensionen des Gerichtsdolmetschens eingehen und von wesentlicher Relevanz für die vorliegende Masterarbeit sind. Mikkelson (1998) widmet sich in ihrer theoretischen Untersuchung der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und betrachtet diese im Kontext des anglo-amerikanischen Rechtssystems. Sie revidiert diesen Ansatz im Jahr 2008, wobei sie die neuen Normen in diesem Feld berücksichtigt und sich auf die Dichotomie zwischen der Neutralität und der Positionierung von DolmetscherInnen als aktive Beteiligte konzentriert.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Publikation von Morris (1995) zu erwähnen, in der sie die herrschenden Normen der Gerichtsdolmetschpraxis kritisch hinterfragt und ein besseres Verständnis der Rolle der DolmetscherInnen herzustellen versucht. Sie thematisiert die niedrigere Anerkennung des Berufes, was zur Beeinträchtigung der Interaktion im Gerichtsaal führt. Dabei widmet sich Morris (1995) auch der Diskrepanz zwischen „to interpret“ und „to translate“ im Zusammenhang mit der von den GerichtsdolmetscherInnen ausgeübten Tätigkeit. Denn die Konnotation, dass das vor Gericht Gesagte Wort-für-Wort übertragen werden soll, ist nicht nur eine „rechtliche Fiktion“, sondern auch bei manchen Instanzen keine korrekte Verdolmetschung (beispielsweise wegen der Unterschiedlichkeit von Rechtssystemen) (vgl. Morris 1995:29ff.). Morris (2010) analysiert neben der Rolle auch das Selbstbild und die Selbstreflexionsfähigkeit von DolmetscherInnen am Beispiel von konkreten Fällen. Des Weiteren wird die Rolle der DolmetscherInnen auch von Angelelli (2004) untersucht. Diese beschreibt und analysiert sie innerhalb eines Konferenzsettings sowie im kommunalen und gerichtlichen Bereich in den USA, Kanada und Mexiko. Die Ergebnisse ihrer empirischen Studie zeigen, dass DolmetscherInnen in allen untersuchten Settings ihre Rolle als sichtbar wahrnehmen. Anhand dieser Erkenntnisse kommt sie zum Schluss, dass es fast unmöglich sei zu behaupten, dass DolmetscherInnen als unparteiliche und neutrale AkteurInnen des Dolmetschprozesses agieren können.

The discourse of court interpreting: discourse practices of the law, the witness, and the interpreter von Hale (2004) zählt ebenfalls zu einem der Rahmenwerke des Gerichtsdolmetschens. In dieser ethnographischen Studie widmet sich Hale (2004) dem

Gerichtsdolmetschen mit dem Ziel, die Lage und Probleme des Gerichtsdolmetschens in Australien darzustellen. Dabei analysiert sie Aufnahmen der gedolmetschten Gerichtsverhandlungen im Sprachenpaar Englisch-Spanisch, um die Dolmetschleistung der DolmetscherInnen in den von ihr untersuchten Situationen unter Berücksichtigung der damals herrschenden Lage in diesem Bereich schildern zu können. Dieses Werk sollte als Rahmenwerk für die Entwicklung eines Trainingshandbuchs für das Dolmetschen bei australischen Gerichten dienen. Hale et al. (2011) untersuchen die Auswirkung des Akzentes der GerichtsdolmetscherInnen auf das Ergebnis von Gerichtsverhandlungen. Anhand von Audioaufnahmen, die von DolmetscherInnen mit Akzent sowie von Dolmetscherinnen, die im akzentfreien (amerikanischen) Englisch dolmetschen, aufgenommen wurden, und der von Teilnehmerinnen ausgefüllten Fragebogen wurde gezeigt, dass ein fremdsprachiger Akzent der GerichtsdolmetscherInnen keine negativen Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der in der Studie untersuchten Zeugenaussagen bzw. der Aussagen der Angeklagten hatte.

Hale und Napier (2016) untersuchten die Arbeitsbedingungen von 194 in Australien tätigen GerichtsdolmetscherInnen. Im Rahmen dieser Studie befragten sie mittels einer schriftlichen Umfrage die Erfahrung mit Arbeitsbedingungen in australischen Gerichtshöfen, Gerichtsprotokolle und der professionelle Status. Die Studie diente dazu, ein realistisches Bild über die Tätigkeit der australischen GerichtsdolmetscherInnen zu schaffen.

Die jüngeren Studien im Bereich des Gerichtsdolmetschens untersuchen Themen wie die Anwendung neuer Technologien. Devaux (2018) untersucht in seiner Studie zum Einsatz von Videodolmetschsystemen im Gerichtsbereich die Wahrnehmung der eigenen Rolle durch GerichtsdolmetscherInnen, die in England und Wales tätig sind und Erfahrung im Videodolmetschen haben, sowie deren räumliches Verhalten und Strategien des Gesprächsmanagements. Die Studie zeigte, dass das Videodolmetsch-Setting die räumliche Positionierung, die Präsentation- sowie die Interaktionsart von GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinflusst.

1.3 Literatur zum Gerichtsdolmetschen im kontinentaleuropäischen Kontext

Das Gerichtsdolmetschen wurde im kontinentaleuropäischen Raum zuerst in Publikationen zum Kommunaldolmetschen thematisiert. Wadensjö (1992) eröffnet eine neue Perspektive auf das Dolmetschen, indem sie die dialogische mehrsprachige Kommunikation zwischen unterschiedlich mächtigen AkteurInnen in einem sozialen Kontext beschreibt. Die

DolmetscherInnen agieren dabei als potenziell einflussreiche KommunikatorInnen, die neben der Übertragung sprachlich basierter Botschaften weitere Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen. In ihrem Werk legt sie den Fokus auf diverse Rollen, die DolmetscherInnen innerhalb von dialogisch gestalteten Dolmetschsituationen einnehmen, wie auch auf die Komplexität des Dialogdolmetschens, die sie anhand von Beispielen aus Dialogdolmetschsituationen beschreibt und analysiert. Darüber hinaus untersucht sie spezifische sprachliche und außersprachliche Gegebenheiten, die in dialogischen Kommunikationssituationen eine Herausforderung für DolmetscherInnen darstellen.

Kadrić (³2009) bietet in ihrem Werk *Dolmetschen bei Gericht* einen wissenschaftlichen Überblick zum Gerichtsdolmetschen unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Österreich. Sie reißt dabei folgende Dimensionen an: Translatorisches Handeln in Gerichtssälen, rechtliche Vorschriften, die Berufspraxis, DolmetscherInnen aus der Sicht der RichterInnen, Analyse der Kommunikation im Gerichtssaal, Berufsbild und Ausbildung der DolmetscherInnen. Darüber hinaus beschreibt sie das Anforderungsprofil für GerichtsdolmetscherInnen aus rechtlicher Perspektive, wie auch aus der Perspektive der Praxis und derer Kompetenzprofil.

Die jüngeren Studien aus dem kontinentaleuropäischen Raum widmen sich Themen wie der non-konformen Dolmetschung oder anderen Bereichen des Gerichtsdolmetschens. Denn zum gerichtlichen Bereich gehört nicht „nur“ das Dolmetschen bei Gerichtshöfen, sondern auch das Dolmetschen bei Behörden wie der Polizei, aber auch der Bereich des Asyldolmetschens. In Österreich wurde dieses Setting im umfassenden Werk *“I don't understand your English, Miss“: Dolmetschen bei Asylanhörungen* von Pöllabauer (2005) untersucht. Pöllabauer (2005) untersuchte authentische Aufnahmen von Asylanhörungen in Österreich, indem sie das Rollenbild und die Einflüsse des Dolmetschfeld bei der Durchführung der Dolmetschtätigkeit analysierte. In ihrer deskriptiven Studie konzentriert sie sich vor allem auf die Dichotomie zwischen Anforderungen und Erwartungen an die Rolle der DolmetscherInnen, die Machtkonstellationen, aber auch welche Normen in diesem Bereich herrschen. Auch in Skandinavien wurden in den letzten Jahren mehrere Werke veröffentlicht. Zu diesen zählen die Werke von Keselman et. al.: Ihre Doktorarbeit von der Universität Linköping aus dem Jahr 2009, *Restricting participation: Unaccompanied children in interpretermediated asylum hearings in Sweden* sowie die Publikation *“That is not necessary for you to know!“: Negotiation of participation status of unaccompanied children in interpretermediated asylum hearings* (2010) widmen sich dem Dolmetschen für Minderjährige im Asylbereich.

Monteoliva-Garcia (2018) untersuchte in ihrer bibliometrischen Analyse wissenschaftlicher Publikationen Studien, die zwischen den Jahren 2008 und 2017 zum Gerichtsdolmetschen veröffentlicht wurden. Monteoliva-Garcias Studie zeigt auf, welche Themen in diesen Arbeiten häufig behandelt werden. Dazu zählen etwa die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen, die Professionalisierung und die Qualität von Dolmetschleistungen zählen. Darüber hinaus werden die Bereiche wie Asyl Dolmetschen, Dolmetschen bei der Polizei, in Gefängnissen und bei Ämtern zu den am schnellsten „wachsenden“ Interessensbereichen der Gerichtsdolmetschforschung. Wie in diesem Absatz angerissen ist zu diesen Feldern zwar Forschung vorhanden, diese kann jedoch im Rahmen dieser Masterarbeit nicht dargestellt werden, da ihr primärer Fokus auf dem Gerichtsdolmetschen per se liegt.

Martinsen und Dubslaff (2010) untersuchen empirisch das nicht-normative Verhalten von in Dänemark tätigen GerichtsdolmetscherInnen, das im konkreten Fall zu negativen Konsequenzen für alle Beteiligte führt. Das Ziel der Studie ist nicht das Beobachten und die Auswertung solchen Verhaltens per se, sondern welche Faktoren zu solchem Verhalten beitragen und die daraus folgenden Reaktionen der anderen AkteurInnen im Dolmetschprozess. Die Fallstudie zeigte, dass die Vermutung aller Beteiligten am Dolmetschprozess, dass sie in der Lage seien, die Dolmetschleistung zu überwachen/kontrollieren, ihre Fähigkeiten überstieg/eher eine Überschätzung ihrer Fähigkeiten war. Darüber hinaus ist die Kooperativität und die Loyalität der Dolmetscherin oder des Dolmetschers und ihre korrekte Einschätzung eigener Fähigkeiten im Dolmetschprozess entscheidend, um eine erfolgreiche Dolmetschung zu gewährleisten.

2. Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen

Im Folgenden wird ein Überblick über das Anforderungsprofil geliefert, über das GerichtsdolmetscherInnen verfügen sollten. Dieser Abschnitt thematisiert insbesondere die aus rechtlicher und dolmetschwissenschaftlicher Perspektive erforderlichen Kompetenzen. Im empirischen Teil der Masterarbeit werden in weiterer Folge auf Grundlage von Interviews auch die subjektiven Vorstellungen von in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen über deren persönliches Kompetenzprofil erfasst.

Kadrić widmet in ihrem Pionierwerk *Dolmetschen bei Gericht* (2009) ein Kapitel der Problematik des Anforderungsprofils von DolmetscherInnen und listet in diesem Zusammenhang auch Qualifikationen auf, über die ein/e qualifizierte/r GerichtsdolmetscherIn

verfügen sollte (³2009:218). Neben der Beherrschung von Eigen- und Fremdsprache erläutert Kadrić (³2009) auch die Beherrschung von Kulturkompetenz, unter welcher sie eine reflektierte und bewusste Anwendung der Eigen- und Fremdsprache und den Umgang mit diesen versteht (ibid). Darüber hinaus beinhaltet die Kulturkompetenz auch Wissen über die eigene und die Fremdsprache. Die Dolmetschkompetenz ist laut Kadrić (³2009) die Fähigkeit, in verschiedenen Dolmetschmodi dolmetschen zu können sowie ein ausgeprägtes Kurzzeitgedächtnis und „eine klare, deutliche und fließende Sprache“. Da in Österreich beedete GerichtsdolmetscherInnen auch als ÜbersetzerInnen im gerichtlichen Bereich fungieren, müssen sie auch über eine qualifizierte Übersetzungsfähigkeit von Rechtstexten verfügen. Die ethische Kompetenz bedeutet laut Kadrić (³2009) einen moralischen Zugang zur Ausübung des Berufes und die Bereitschaft, sich an die ändernden Anforderungen des Berufes anzupassen sowie zu einer sensibilisierten Reflexion anhand von Feedback (vgl. ³2009:215ff.).

2.1 Erforderliche Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen in der Slowakei

§ 20 Abs 2 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) definiert, dass in der Slowakei tätige GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit durch „Anwendung ihrer Sprachausbildung und einer weiteren Fachausbildung, spezifische Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrung, Sprachmittel, technische Mittel und Hilfsmittel“ ausüben. Eine derartige allgemeine Formulierung spezifiziert jedoch nicht, über welche konkreten Kompetenzen GerichtsdolmetscherInnen verfügen müssen.

2.2 Rollenanforderungen an GerichtsdolmetscherInnen

Wie schon im Kapitel zur Entstehung des Gerichtsdolmetschens angedeutet, ist das Gerichtsdolmetschen ein gesellschaftliches Konstrukt. Es ist daher zu erwarten, dass jene Akteure, die diesen Beruf ausüben, bestimmte Vorstellungen hinsichtlich der eigenen Rolle haben. Es ist klar, dass dieses Rollenbild sich nicht nur auf die persönlichen Erwartungen von GerichtsdolmetscherInnen beschränken kann, sondern auch die Rollenvorstellungen von RichterInnen, RechtsanwältInnen, Angeklagten und anderen Prozessbeteiligten erfassen sollte, um einen möglichst umfassenden Einblick in verschiedene Rollenerwartungen zu gewinnen. Da sich diese Masterarbeit auf die von GerichtsdolmetscherInnen wahrgenommene Realität beschränkt, kann diese Darstellung nur einen allgemeinen Überblick liefern. Diese beleuchtet

Anforderungen und Erwartungen im Zusammenhang mit der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen aus verschiedenen Perspektiven und zeigt auch sich verändernde Paradigmen in der Wahrnehmung der Rolle von DolmetscherInnen auf.

Hale (2008:102) bietet in ihrem Aufsatz einen Überblick über fünf Dolmetscherrollen, die für die im gerichtlichen bzw. kommunalen Bereich tätigen DolmetscherInnen in Fachliteratur beschrieben wurden. Die nachstehenden Unterkapitel befassen sich in weiterer Folge näher mit diesen in der Typologie nach Hale (2008) definierten Rollen.

2.2.1 DolmetscherInnen als AdvokatInnen der Nicht-Mächtigen

In der Anlehnung an Kaufert und Koolage (1984) sowie Barsky (1996) beschreibt Hale (2008:102) jene DolmetscherInnen als „AdvokatInnen“ für die „Nicht-Mächtigen“ oder *cultural-brokers*, die versuchen, sich für Menschen einzusetzen, die über weniger Macht im Handlungsgefüge verfügen. Dieser Typus von DolmetscherIn geht davon aus, dass anderssprachige Personen in einer diskriminierten Ausgangsposition vor Gericht stehen, da sie meist mit dem fremden Gerichtssystem nicht vertraut sind oder Gepflogenheiten einer anderen Kultur nicht kennen. DolmetscherInnen, die unter diesen Typus fallen, sehen es als ihre Aufgabe, bei Bedarf erklärende Anmerkungen zur Dolmetschung hinzuzufügen und das Sprachregister der fremdsprachigen Akteure anzupassen, wodurch sie kohärenter und glaubwürdiger und weniger aggressiv erscheinen (vgl. Hale 2008:102f.). Die Übernahme dieser Rolle kann zu Problemen führen, wenn verschiedene AkteurInnen des Gerichtsverfahrens unterschiedliche Erwartungen von DolmetscherInnen haben (ibid. 104).

Diese Rolle kann laut Hale dann von Vorteil sein, wenn die Ausgangs- und Zielkultur einer Gerichtsverhandlung sehr unterschiedlich sind. Es bleibt jedoch auch hier die Frage bestehen, ob andere Beteiligte diese Vorgangsweise als wenig unparteilich einstufen.

2.2.2 DolmetscherInnen als AdvokatInnen der Mächtigen

DolmetscherInnen in einer Rolle als „AdvokatInnen der Mächtigen“ gehen nach Hale (2008:107) auf die Bedürfnisse jener Institutionen ein, für die sie dolmetschen, als auf die Bedürfnisse der fremdsprachigen AkteurInnen. Dazu gehören Auslassungen von Aussagen von fremdsprachigen Beteiligten aus Zeitersparnisgründen ebenso wie zum Beispiel die Entscheidung der DolmetscherInnen, nicht zu flüsterdolmetschen.

Die Ausübung dieser Rolle kann jedoch zum Ausschluss der fremdsprachigen AkteurIn aus der Verhandlung oder zum Verlust ihrer Glaubwürdigkeit führen (ibid. 110).

2.2.3 DolmetscherInnen als GatekeeperInnen

Hale basiert diese Rolle auf Beobachtungen von Dolmetschungen aus dem medizinischen Bereich des Kommundolmetschens in den Vereinigten Staaten von Amerika, da ihre Beobachtungen in australischen Gerichtshöfen diese Rolle bei GerichtsdolmetscherInnen nicht bewiesen haben. Sie sagt jedoch, dass diese Tatsache nicht die Ausübung dieser Rolle in Gerichtssälen ausschließt (vgl. Hale 2008:110). Die Entscheidung, die Rolle eines Gatekeepers bzw. einer Gatekeeperin einzunehmen, bringt laut Hale (2008:112) Nachteile für beide Parteien, da die DolmetscherInnen die Entscheidungsbefugnis für das, was gesagt wird, übernehmen. Darüber hinaus übernehmen sie die Rolle der ExpertIn, die sie gerade dolmetschen, obwohl sie selber keine ExpertInnen in dem Bereich sind. Dies führt zur Auslassung von Informationen, die von DolmetscherInnen als unwichtig eingestuft werden und dies kann die Durchführung der Arbeit der Institutionen verhindern.

2.2.4 DolmetscherInnen als aktive Beteiligte

Laut Hale (2008:112) ist diese Rolle eine Kombination der ersten zwei von ihr beschriebenen Rollen. Die Rolle der DolmetscherInnen als aktive Beteiligte wurde auch von Angelelli (2004) beschrieben, wobei sie darlegt, dass es aufgrund von vielerlei Faktoren unmöglich sei, neutral zu agieren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die eigene Persönlichkeit, Werte,

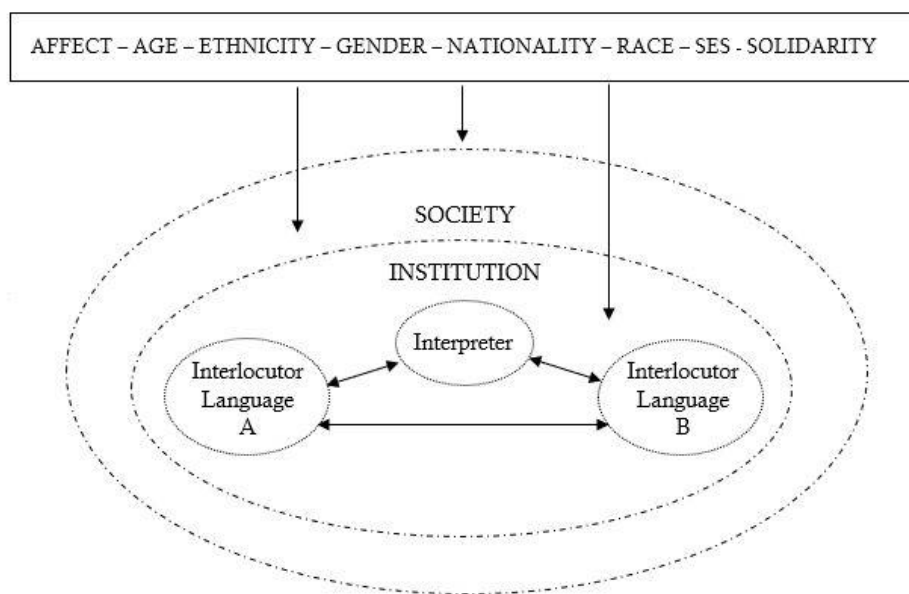


Abbildung 1: Konzeptuelle Darstellung der sichtbaren Dolmetscherin / des sichtbaren Dolmetschers, adaptiert nach Angelelli (2004:30).

kulturelle Normen, soziale Einflüsse – also wie die Realität wahrgenommen wird (vgl. Angelelli 2004:1f.).

Im Rahmen des sog. „Visible Interpreter Model“ führt Angelelli (2004) aus, dass die Interaktion zwischen den an einer Interaktion Beteiligten durch verschiedene Einflüsse innerhalb einer Institution bestimmt wird. Jede Institution ist innerhalb einer spezifischen Gesellschaft zu verorten, die wiederum Einfluss darauf nimmt, wie Interaktionen im Rahmen einer Institution ausgestaltet sind. Darüber hinaus bringt jeder der Beteiligten gewisse Vorstellungen in die Kommunikationssituation mit ein, die bei allen Beteiligten unterschiedlich sein können. Durch all diese Faktoren sei es unmöglich, im Rahmen der Kommunikationssituation im gerichtlichen Bereich wirklich „unsichtbar“ zu agieren (vgl. 2004:30). Darüber hinaus findet laut Angelelli die Kommunikation nicht in einem „sozialen Vakuum“ statt. In der Anlehnung an die Feldtheorie von Bourdieu (1977) argumentiert sie, dass auch die Dolmetschtätigkeit nicht unabhängig von sozialen Strukturen betrachtet werden kann. DolmetscherInnen, genauso wie alle Individuen, spiegeln in der Regel die in der Gesellschaft herrschenden Normen wider. Individuen innerhalb einer Gesellschaft entscheiden, welche Normen sie als akzeptabel wahrnehmen. So entsteht ihre Positionierung, Verbundenheit (*alliances*) und Sichtbarkeit (*agency*) innerhalb einer Gesellschaft. Der Habitus bietet eine Leitlinie dafür, wie das Verhalten innerhalb einer Gesellschaft idealerweise aussehen soll. Zugleich finden alle Verhaltensentscheidungen in einem sozialen Kontext statt. Dies bedeutet, dass jede/r Dolmetscher/in über einen spezifischen Habitus und Sichtbarkeit verfügt und ihr Verhalten durch die Gesellschaft und die Institution gesteuert wird (ibid. 38ff.). DolmetscherInnen als GesprächsteilnehmerInnen bringen ihre individuelle Wahrnehmung in Kommunikationssituationen ein. Sie agieren mit Verantwortung und Sichtbarkeit innerhalb einer Institution, die in einer Gesellschaft verankert ist (ibid. 45)

2.2.5 DolmetscherInnen als neutrale MittlerInnen

Die Frage der Neutralität erweist sich in der dolmetschwissenschaftlichen Diskussion als zentrales Thema, auch mit Bezug auf das Gerichtsdolmetschen. Dies ist durch die Tatsache bedingt, dass Schlagworte wie „Unparteilichkeit“ und „Unvoreingenommenheit“, wie sie etwa auch im Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] als geltende Voraussetzungen für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich gelten (siehe z. B. der Dolmetschereid im Kapitel 3.4.4), eng mit der aus rechtlicher Perspektive von

DolmetscherInnen erwarteten Rolle verbunden sind. Dieses Thema wird auch in der Dolmetschwissenschaft diskutiert (vgl. z. B. Berk-Seligson 1990, González et. al. 1991). Auch verschiedene Berufskodizes definieren Neutralität als eine der grundlegenden „Normen“ für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit.

Traditionell wurden GerichtsdolmetscherInnen in vielen Kulturen von den anderen Beteiligten in Gerichtssälen als „gesichtslose Stimmen“ wahrgenommen (vgl. Morris 2010:20). So weist etwa Berk-Seligson (1990:2) in *The bilingual courtroom* darauf hin, dass VertreterInnen des Gerichts GerichtsdolmetscherInnen häufig als „Maschinen“ wahrnehmen, die lediglich Aussagen von einer Sprache in eine andere übertragen.

In den USA müssen GerichtsdolmetscherInnen gemäß des von ihnen geleisteten Eides den Inhalt des Gesagten („die Botschaft“) mit der höchsten Genauigkeit übertragen; sie müssen also die Botschaft im gleichen Ton und Register wie das Original übertragen, ohne weitere Faktoren wie zum Beispiel die Verständlichkeit der Botschaft für das Zielpublikum zu berücksichtigen. Es sei nicht die Aufgabe von Gerichtsdolmetscher/in, die Verständlichkeit der Gerichtsverhandlung zu gewährleisten (vgl. Mikkelsen 1998, o.S.).

Wie im oberen Unterkapitel ausgeführt wurde, entspricht die Dolmetschpraxis in Gerichtssälen jedoch nicht immer dem Neutralitätskonzept. Mikkelsen (1998) argumentiert auch, dass es in bestimmten Fällen wichtig für die Durchführung der Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich ist, eine Atmosphäre der Vertraulichkeit mit den Befragten zu erzeugen, und dies mit absoluter Unparteilichkeit unmöglich sei.

Hale (2008:118f.) weist in ihren Ausführungen darauf hin, dass diese Rolle nur dann funktionieren kann, wenn alle beteiligten Parteien sich rollenadequäat verhalten und den DolmetscherInnen nicht andere Aufgaben aufzwingen (z. B. die Aufgabe eines Rechtsberaters)

3. Translationskultur

Als theoretischer Rahmen für die Auswertung der im Rahmen dieser Masterarbeit erhobenen Daten dient das Konzept der Translationskultur nach Prunč (1997, 2008, 2011, ³2012). Bislang stützten sich nur wenige am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien verfasste Masterarbeiten auf das Konstrukt der Translationskultur. Dazu zählen etwa die Arbeiten von Jenner (2012), welche die Translationskultur als ein methodisches Werkzeug nutzt, um die Entwicklung des Berufsverbandes UNIVERSITAS Austria zu analysieren, und jene von Sosa Protsai (2016), die Prunčs Konzept im Kontext der Analyse der

Translationskultur des Übersetzens in Sankt Petersburg zwischen den Jahren 1861 und 1905 nutzt.

In der Dolmetschwissenschaft finden sich einige Werke, die sich mit diesem Konzept auseinandersetzen. Zu diesen zählt u. a. der von Schippel (2008) herausgegebene Sammelband *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. Eine thematisch ähnliche Anwendung des Konzepts der Translationskultur wie in der vorliegenden Masterarbeit findet sich in einer Studie von Grbić (2010). Es handelt sich dabei um eine quantitative Studie mit dem Ziel, die Translationskultur der GebärdensprachdolmetscherInnen in der Steiermark zu analysieren und zu beschreiben. Ihre Studie zeigt, dass die „einzelne[n] Parameter von Prunčs Konzept zur Beschreibung und Interpretation“ der im Rahmen der Studie untersuchten Daten „dienlich“ waren (vgl. 2010:171). Auch laut Prunč selbst ist die Translationskultur ein Instrument zur Beschreibung von empirisch generierten Daten (1997:107, 121f.) und erscheint vor diesem Hintergrund daher für eine umfassende Darstellung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei geeignet.

3.1 Der theoretische Rahmen

Das Konzept der Translationskultur entstand als eine Reaktion auf die herrschende Abbildung von TranslatorInnen mit dem Zweck, das translatorische Handeln konstruktiv zu beschreiben. Prunč (1997:100) weist darauf hin, dass TranslatorInnen aufgrund konkreter negativer Leistungen häufig mit einem negativen Image behaftet sind. Ihre Fehlleistungen sind nicht ausschließlich durch fehlende Kompetenzen und falsche Selbsteinschätzung zu begründen, da der Translationsprozess weitaus mehr an Komplexitäten in sich beinhaltet, etwa syntaktische Faktoren und die Qualität von Ausgangstexten, die Sprachweise und das Sprachtempo von RednerInnen, schlechte Arbeitsbedingungen, aber auch das fehlende Verständnis des Zielpublikums hinsichtlich der Funktionsweise von Sprache. Prunč (1997) illustriert dieses mangelnde Wissen am Beispiel einer internationalen Konferenz. Im Rahmen dieser werden RednerInnen, die eine Lingua Franca verwendeten, als „weltmännisch empfunden“, während diejenigen, „die sich ihrer Muttersprache bedienten wie kleinkarierte Exoten wirkten“ (1997:101). Dies alles sei ein Grund dafür, dass das Berufsbild der TranslatorInnen mit zahlreichen Stereotypen verbunden wird, wie zum Beispiel der Annahme, dass der Beruf durch jede zweisprachige Person ausgeübt werden könne. Ein solches Bild hat eine systematische Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zur Folge. Diese Kluft zwischen der für den Beruf

benötigten Kompetenz und der tatsächlichen Qualifikation der TranslatorInnen wird in den Ausbildungseinrichtungen nicht überwunden. Durch den praktischen Zugang zur Translation in der Ausbildung wird wenig Reflexionsfähigkeit hinsichtlich des eigenen Handelns an die TranslatorInnen vermittelt. Dadurch fehlt ihnen das Rüstzeug für den Umgang mit der sich dynamisch ändernden Arbeitswelt. Die Translationskultur soll dabei einen Gegenmechanismus zum herrschenden Berufsbild darstellen, das zur Entstehung einer sichtbaren, selbstbewussten und reflexionsfähigeren translationswissenschaftlichen *scientific community* beiträgt (ibid. 102-106).

Prunč definierte also die Translationskultur in seinem ersten Aufsatz zu diesem Thema, der im Jahr 1997 erschien, folgendermaßen:

Unter Translationskultur sei das historisch gewachsene Subsystem einer Kultur verstanden, das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht und das aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuertem und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen und Wertvorstellungen aller in dieser Kultur aktuell oder potentiell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartner besteht. (1997:107)

Er weist darauf hin, dass die Translationskultur ein Konstrukt ist, das innerhalb einer Gesellschaft konstruiert wird, das kultur- und zeitabhängig ist und sich in einem konkreten Raum verorten lässt. Dieser Raum ist von verschiedenen Konflikten und Interessen geprägt (vgl. ³2012:340f.).

Die geltenden Normen und Konventionen sind vom bestehenden gesellschaftlichen Konsens abgeleitet; dies sind implizite oder explizite (gesetzliche) Normen und werden durch ihre (Nicht-)Einhaltung im Rahmen eines Translats bestätigt oder abgelehnt. Die Entstehung von neuen Konventionen und neuen Normen geschieht durch derer Nichteinhaltung von AkteurInnen, die über große Macht (bzw. symbolisches Kapital³) verfügen. Die Betrachtung der Translationskultur ist nur zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich und zwar unter der Berücksichtigung bestehender gesellschaftlicher Übereinstimmung gegenüber der Tatsache, was ein gutes Translat ausmacht (2007:25, 27f.). Die AkteurInnen innerhalb einer Translationskultur sind nicht nur TranslatorInnen, sondern auch AutorInnen, Zielpublikum und InitiatorInnen (vgl. ³2012:340).

Prunč (2007) macht allerdings deutlich, dass auch Schwierigkeiten bei der Analyse und Beschreibung einer Translationskultur entstehen (können), wobei diese auf die Heterogenität

³ In diesem Fall wird unter dem symbolischem Kapital, in Anlehnung an Bourdieu, das Prestige und Image z. B. von Institutionen verstanden.

des Feldes Translation und die Schwierigkeiten der Abgrenzung dieses Feldes zurückzuführen sind (vgl. 2007:25). Die Anwendbarkeit dieses Modelles zur Konstruktion der Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei zeichnet sich unter anderem auch durch die Tatsache aus, dass für Prunč als Akteure neben den/r TranslatorIn auch andere (Neben-)Beteiligte der Kommunikation agieren. Neben allen Individuen spiegeln auch Institutionen ihre Macht und Interessen wider (ibid. 26).

Im Zusammenhang mit der Translationskultur und der damit verbundenen Translationsethik beschreibt Prunč (³2012) eine Typologie möglicher sprachlicher Interaktionen. Diese unterteilt er in monologische, dialogische, trialogische und polylogische Formen der Interaktion. Die monologische Interaktionsart ist für das Setting des Konferenzdolmetschens typisch, in dem die Interaktion immer in eine Richtung stattfindet. Der dialogische Typ betrifft Kommunikationssituationen, in denen entweder für beide InteraktionspartnerInnen ein/e DolmetscherIn vorhanden ist oder ein/e DolmetscherIn für beide KommunikationspartnerInnen fungiert. Eine solche Art der Kommunikation beinhaltet problematische Dimensionen, mit denen die DolmetscherInnen umgehen müssen. Diese sind unter anderem die Frage der Unparteilichkeit und Neutralität, die im Rahmen des Gerichtsdolmetschens (bzw. Kommunaldolmetschens) ein wesentliches Thema darstellt. Die trialogische Kommunikation basiert auf der Tatsache, dass DolmetscherInnen zu sichtbaren KommunikationspartnerInnen werden. Abschließend ist unter der polylogischen Kommunikation jene Art der Kommunikation zu verstehen, im Rahmen derer ein komplexer vielstimmiger Dialog zur Verfügung steht (vgl. ³2012:355ff.).

In einer späteren Publikation (2007) erweitert Prunč sein Konzept der Translationskultur hin zu einem Modell einer demokratischen Translationskultur. Er geht dabei von der Idee aus, dass alle Aktanten des Translationsfeldes im Sinne der demokratischen Prinzipien gleichberechtigt sein sollten. Im Rahmen dessen vertieft er die im Jahr 1997 eingeführten Bausteine der Translationskultur: das Prinzip der Kooperativität, der Loyalität, der Transparenz und der Ökologizität.

3.1.1 Prinzip der Kooperativität

In Anlehnung an das Konzept von Holz-Mänttari (1984) versteht Prunč unter Kooperativität eine gegenseitige Beachtung der Interessen aller an einem Translationsprozess beteiligten AkteurInnen, wobei im Rahmen des Translationsprozesses alle Beteiligten darauf abzielen sollen, einen „Interessens- und Machtausgleich“ zu ermöglichen (vgl. 2007:30). In dem Aufsatz

Translationskultur (1997) versteht Prunč Kooperativität auch als (nicht ausschließlich) demokratisches Handeln, denn wo demokratische Prinzipien nicht eingehalten werden, wird auch die Kooperativität ausgeschlossen. Darüber hinaus werden alle AkteurInnen aller Translationsprozesse von der Initiierung des Auftrages bis zu der Rezeption des Endproduktes als ein Bestandteil des Prozesses wahrgenommen (ibid. 111).

3.1.2 Prinzip der Loyalität

Prunč lehnt diesen Ansatz an das Nordsche Loyalitätsprinzip (1989, erweitert 2004) an, zu dem die Ethik der Prävention von Konflikten, das Vertrauen, die Professionalität sowie die Wahrhaftigkeit der TranslatorInnen gehören. Prunč sagt jedoch, dass nicht nur die Loyalität der TranslatorInnen, sondern aller Beteiligten im Rahmen des Translationsprozesses in Betracht gezogen werden muss. Loyalität kann daher nach Prunč in Form von „ethischen Verpflichtungen“ aller Kommunikationsbeteiligten verstanden werden, inklusive der Translatorin bzw. des Translators zu sich selbst und zu ihrem/seinem Beruf. Denn translatorische Handlungen passieren in einem Raum, der durch Machtverhältnisse und Konflikte geprägt wird. In diesem Sinne agieren TranslatorInnen als MediatorInnen, die durch ihr Handeln zu einem gelungenen Kommunikationsprozess beitragen müssen und diesen gestalten sollen und dürfen (vgl. Prunč 2007:31).

2012 erweitert Prunč diesen Ansatz, indem er weiter ausführt, dass alle HandlungspartnerInnen für das (Nicht-)Gelingen des Translats die Verantwortung tragen (vgl. Prunč ³2012:341).

3.1.3 Prinzip der Transparenz

Neben dem UrheberInnenrecht auf das eigene Translat wird durch die Transparenz eine sichtbar beobachtbare Klarheit der Prozesse, aus denen ein Translationsverfahren besteht, gemeint. Dies sollte zum Schutz aller Beteiligten führen und eine intersubjektive Überprüfung des gesamten Prozesses ermöglichen. Dieses (vgl. Prunč 2007:32). Dabei greift er auf das Konzept des *translation agency* von Koskinen und Kinnunen zurück, die diese als „willingness and ability to act“ definieren. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Bereitschaft, die Intentionalität und die Reflektionsfähigkeit innerhalb der TranslatorInnengesellschaft. Andererseits verstehen sie unter dem Wort „ability“ die Macht, über die verfügt wird, wenn beispielsweise ein Ausgleich der Machtunterschiede/ein Machtausgleich stattfindet. Diese beiden Aspekte

beziehen sich auf das Handeln, das jeder/e an Translationsprozessen Beteiligte bewusst einsetzt (vgl. Kinnunen & Koskinen 2010:5f.).

3.1.4 Prinzip der Ökologizität

Hiermit wird nach Prunč (2007) ein translatorisches Handeln dargestellt, das „sozial und kulturell verträglich“ ist. Dies bedeutet, dass die Folgen des Handelns auf die Kulturen der Beteiligten im Rahmen des Translationsprozesses eingeschätzt werden sollen (vgl. Prunč 2007:32).

Der Sinn der Translationskultur liegt darin, dass es möglich sein soll, eine von geltenden Normen abweichende Translation durchzuführen. Wird dies in einer konkreten Situation erforderlich, sollen diese Abweichungen auch durch den/die TranslatorIn im Sinne der Transparenz und Loyalität in Form von Metakomentaren aufgezeigt werden (ibid. 33f.).

Prunč bezieht sich bei seinen Ausführungen auf *Umění překlada* (1963) von Jiří Levý, laut dem die TranslatorInnen bewusst entscheiden, ob sie den Ausgangstext so in die Zielkultur übertragen, dass sie dem Original gegenüber „treu“ bleiben oder ob sie den Zieltext bewusst an die Zielkultur anpassen (vgl. dazu insbesondere das Kapitel C-1 und 2 in Levý 1963).

3.1.5 Prinzip der Nachhaltigkeit

In seiner Monografie *Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht* erwähnt Prunč (³2012) auch das Prinzip der Nachhaltigkeit, das er als einen potenziellen Einfluss des Translats und seiner Konsequenzen auf die Ausgangs- und Zielkultur und auf die jeweilige Translationskultur versteht. Im Zusammenhang mit dem Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass das Leben einer an dem Translationsprozess beteiligten Person gefährdet sein kann (vgl. 2012:342). Er bezieht sich dabei auf Pym (1992) und Chesterman (1997), die betonen, dass TranslatorInnen die Kompetenz besitzen sollen, Konflikte in ihrem Handlungsfeld situationsadäquat zu bewältigen und auch solidarisch gegenüber anderen TranslatorInnen zu handeln.

3.1.6 Qualität

Prunč trägt mit seinen Überlegungen zu Formen einer suboptimalen Leistung auch zur Qualitätsdiskussion bei. In diesem Sinne unterscheidet er zwischen einer scheinbaren, strukturellen und kalkulierten Suboptimalität. Die scheinbare Suboptimalität bezieht sich auf die Fälle, wo der Zieltext vom Original im Sinne des Äquivalenzprinzips abweicht. So eine

Abweichung kann auftreten, wenn zum Beispiel die Dolmetschung für AdressatInnen aufgrund ihres Sprachniveaus vereinfacht wird. Der Zieltext ist jedoch in solchen Fällen immer noch funktionsfähig (vgl. Prunč 2007:34). Die strukturelle Suboptimalität bezieht sich auf jene Fälle, bei denen die Bedingungen für die Zieltextproduktion selbst suboptimal sind. In solchen Fällen ist es Aufgabe der Berufsverbände, Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu fordern. Auch die AuftraggeberInnen sollen darum bemüht sein, dass der Ausgangstext als dolmetschbar gilt (ibid. 35). Die kalkulierte Suboptimalität bedeutet, dass theoretisch die Möglichkeit besteht, ein optimales Produkt zu liefern, es jedoch dem Prinzip der Ökologizität widerspricht, einen solchen Zieltext zu produzieren. Der/die AuftraggeberIn selbst hat die Verantwortung, die Produktion eines solchen Zieltextes mit der/m TranslatorIn zu vereinbaren⁴ (ibid. 34 f.).

Einer der Bestandteile des Konzeptes der Translationskultur ist es, eine aktive Einstellung zur „Gestaltung einer demokratischen Translationskultur“ einzunehmen. TranslatorInnen und ihre Berufsverbände sollen aktiv am Prozess der Aushandlung der Normen mitwirken und mit Hilfe ihrer theoretischen Erkenntnisse in der Praxis mitargumentieren und eine aktive Position einnehmen (ibid. 35).

3.2 Zur Konstruktion von Feldern

Prunč (2011:28fff.) bietet eine Typologie von Differenzierungsparameter zur Konstruktion von Translationsfelder. Zu diesen zählen die kognitive und kulturelle Differenz, die Machtdifferenz, Textzugang und Prädiktabilität, Interaktionsmöglichkeiten und Gesprächssteuerung.

Unter kognitiver Differenz versteht Prunč, ob die Beteiligten des Dolmetschprozesses eines Translationsfeldes über relativ ähnliches Hintergrundwissen in der Dolmetschsituation verfügen (beispielsweise im Konferenzsetting) oder ob das Wissen des Fachgebietes (wie beim Gerichtsdolmetschen) unterschiedlich ist. Bei Settings mit ähnlichem Wissen können potenziell Fehltranslationen auftreten, aber diese wirken sich nur minimal auf den Verlauf der Dolmetschung. In den Bereichen mit Asymmetrien der AkteurInnen im Sprachgebrauch gelten sie als eine zusätzliche kognitive Herausforderung für TranslatorInnen in diesem Feld. Laut Prunč gehört zu diesem Unterscheidungsparameter auch Asymmetrien der Sprachkompetenz und variierendes Wissen der Beteiligten des Dolmetschprozesses (vgl. 2011:28f.).

⁴ Nach Prunč (2007:35) zählt zu dieser Kategorie auch das Relais-Dolmetschen in der EU, bei dem aufgrund der Mehrsprachigkeit eine Direktdolmetschung finanziell und organisatorisch uneffektiv wäre.

Ein weiterer Unterscheidungsparameter nach Prunč (2011) ist die kulturelle Differenz. Die Machtdifferenz als ein Unterscheidungsparameter ist in manchen Bereichen (wie zum Beispiel des Gerichtsdolmetschens) durch „Asymmetrien der Macht“ gekennzeichnet. Diese sind „prototypisch“ für die Settings, bei denen die Dolmetschung zwischen staatlichen Institutionen als InitiatorInnen und zwischen den sprachlich und durch ihre gesellschaftliche Positionierung marginalisierten DolmetschadressatInnen stattfindet (vgl. 2011:28ff.).

Textzugang und Prädiktabilität zählen ebenfalls zu den Unterscheidungsparameter nach Prunč. Alle Dolmetschsettings haben im Vergleich zum Übersetzen zu gewissen Maßen einen beschränkten Zugang zum Ausgangstext. Andererseits verfügen manche Bereiche des Dolmetschens durch den ritualisierten Ablauf über einen höheren Prediktabilitätsgrad, als die Dolmetschsituation vermutlich zulässt. Andere Felder, u.a. auch der Bereich des Gerichtsdolmetschens, haben hingegen eine geringe Anzahl an ritualisierten Kommunikationssituationen (ibid. 31).

Des Weiteren beschreibt er Interaktionsmöglichkeiten und Gesprächssteuerung als Unterscheidungsmerkmal. Die Gesprächssteuerung wird dolmetschbereichsspezifisch eingesetzt. In manchen Bereichen, wie zum Beispiel im Bereich des Gerichtsdolmetschens, verfügen die AkteurInnen der Institutionen in der Regel über die gesamte Steuerungskraft im Dolmetschprozess. Aufgrund dieser Unterschiede sollten GerichtsdolmetscherInnen ein anderes Kompetenzprofil mit sich bringen und es müssen andere Anforderungen erfüllt werden als beispielsweise die KonferenzdolmetscherInnen (ibid. 32f.).

Prunč (2011) schlägt vor, das Berufsbild der TranslatorInnen innerhalb der Translationskultur neu zu konstruieren, um den Status des Berufes zu steigern. Dies ist laut Prunč dadurch zu erzielen, dass nur DolmetscherInnen mit einer adäquaten Ausbildung als KommunaldolmetscherInnen tätig werden. Diese Ausbildung ist Basis für das Verständnis der komplexen Problematik und notwendig, damit die Zusammenhänge innerhalb des Feldes nachvollzogen werden können (ibid. 37).

4. Das Gerichtsdolmetschen im slowakischen Kontext

Prunč (2007, ³2012) führte in mehreren Publikationen aus, dass es eine Illusion sei, anzunehmen, dass „Translation in einem konfliktfreien Raum stattfindet“ (vgl. Prunč 2007:31, ³2012:341). Wie oben skizziert ist das Gerichtsdolmetschen laut Prunč (2011) ein Feld, das durch Machtdifferenzen gekennzeichnet ist. Beim Gerichtsdolmetschen in der Slowakei findet

die Interaktion zwischen staatlichen Institutionen und der slowakischen Sprache nicht-mächtigen Beteiligten statt. Bei Gerichtsverhandlungen sind zwar die Interaktionsmuster gesetzlich festgelegt, trotzdem ist die Anzahl der prädiktablen Textstellen relativ niedrig (vgl. Prunč 2011:30ff.).

Um „den Raum“ der slowakischen Translationskultur für den gerichtlichen Bereich und damit verbundene Konflikte zu rekonstruieren, skizziert dieses Kapitel kursorisch die Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei. Zuerst wird die sozioökonomische sowie die politische Lage des Landes dargestellt. Diese Darstellung beginnt mit einem historischen Exkurs, bei dem die Geschichte des 20. Jahrhunderts im Zentrum steht. Ergänzt wird die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung von einem Kapitel zur Sprachenpolitik im slowakischen Raum. Dann wird die Geschichte des Gerichtsdolmetschens der Slowakei seit dem Jahr 1918 bis zum heutigen Stand geschildert. Der in diesem Kapitel behandelte Zeitraum begrenzt sich auf die jüngere Geschichte des Landes seit der Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik.

Als Grundlage für die Darstellung der Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei dienen die historischen Gesetztexte sowie das aktuelle Gesetz, welche die Gerichtsdolmetschtätigkeit gesetzlich in der Vergangenheit regelten und auch heute noch in Kraft sind. Das erste tschechoslowakische Gesetz, das die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und GerichtsübersetzerInnen bestimmte, war das Gesetz Nr. 167/1949 der Gesetzessammlung, mit vollständigem Namen lautend: Das Gesetz Nr. 167/1949 der Gesetzessammlung über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher (kurz 167/1949 SDG) [*Zákon č. 167/1949 Zb. Zákon o stálych prisažných znalcoch a tlmočníkoch*]. Die Rekonstruktion des damals herrschenden Bildes dieser Tätigkeit kann daher basierend auf den Rechtstexten erst ab dem Jahr 1949 erfolgen. Diskutiert werden im Rahmen dieser Analyse alle nachfolgenden Gesetze bis zum heutigen Stand.

Das aktuelle Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] wird im Rahmen dieses Kapitels als die Grundlage zur Darstellung der gesetzlich geltenden Vorgaben für die heute in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen genutzt. Bei der Analyse handelt sich um folgende Bereiche: die rechtliche Definition des Gerichtsdolmetschens, die Eintragung der DolmetscherInnen in die Dolmetscherliste, das Entgelt für die Dolmetscherleistungen, der Dolmetschereid, die Rechte und Pflichten der DolmetscherInnen, die im Gesetz vorgegebenen

Kontrollmaßnahmen und damit verbundene Strafen. Darüber hinaus werden die in der Slowakei geltenden internationalen Regelungen mit dem Anwendungsbereich auf das Gerichtsdolmetschen besprochen.

4.1 Der politische und sozioökonomische Kontext

Die Slowakei liegt in Mitteleuropa und umfasst eine Fläche von 49.035 km². Laut Angaben des Statistischen Amtes der Slowakischen Republik [*Štatistický úrad Slovenskej republiky*] verfügt das Land über 5,45 Millionen EinwohnerInnen (Stand: 15/04/2019). Die Amtssprache des Landes ist Slowakisch. Die Slowakische Republik als souveräner Staat wurde am 1.1.1993 gegründet. Dies wurde als Folge der politischen Entscheidung der damaligen Föderalen Versammlung am 25.11.1992 beschlossen, in dem das Verfassungsgesetz über die Auflösung der Tschechoslowakischen Föderativen Republik angenommen wurde (vgl. Kováč 1998:323). SlowakInnen als ethnische Gruppe befinden sich im Gebiet der heutigen Slowakischen Republik laut historischen Angaben (vgl. u.a. Fredegar-Chronik) vermutlich seit mehr als tausend Jahren. SlowakInnen waren eine der ethnischen Gruppen, die zum im 7. Jahrhundert gegründeten Reich des Samo⁵ gehörten (vgl. Kováč 1998:23ff.). Erst im 20. Jahrhundert wurde durch die Gründung der Ersten Tschechoslowakischen Republik in 1918 ein wichtiger Meilenstein in der Formierung einer slowakischen Identität gesetzt; dies wird als eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Slowakei bezeichnet (vgl. Kováč 2011, Krajčovičová 2011).

Die früheste Geschichte der Slowakei im 20. Jahrhundert ist jedoch turbulent, mit zahlreichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Änderungen, entsprechend dem Trend in ganz Europa des 20. Jahrhunderts. Die Erste Tschechoslowakische Republik wurde 1918 vom Nationalen Ausschuss der Tschechoslowakei [*Národný výbor československý*] als ein Nachfolgestaat nach der Trennung der dualen Monarchie Österreich-Ungarn ins Leben gerufen (vgl. Kováč 2011:135f.). Offiziell wurde die Gründung des Staates durch die Unterschreibung des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye im Jahr 1920 offiziell genehmigt (vgl. Art 53, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye). Die ursprüngliche Idee der Tschechoslowakischen Republik war, eine einheitliche tschechoslowakische Identität im Rahmen eines gemeinsamen Landes zu entwickeln und aus den zwei Nationen „künstlich“ eine zu schaffen. Die neu

⁵ Das Reich des Samo wurde von dem aus Frankreich stammenden Kaufmann Samo in der Region des heutigen Mähren, zum Teil Österreich und der Slowakei gegründet.

beschlossenen Gesetze und Gesetzentwürfe wurden jedoch von den nationalistisch orientierten SlowakInnen nicht eindeutig angenommen (vgl. Kirschbaum 1995:169f.).

Die Tschechoslowakei fungierte bis zu ihrer im Münchner Abkommen entschiedenen Liquidierung im Jahr 1938/1939 als ein einheitliches Staatesgebilde (vgl. Kováč 1998:207). Im Jahr 1939 wurde im Kontext einer „politischen und moralischen Krise in Europa“ der erste Slowakische Staat gegründet (Kamenec 2011:175). Nach dem Zweiten Weltkrieg, in der Zeit der Neugründung der politischen Ordnung in Europa, wurde die Slowakei aufgrund der Entscheidung der WeltkriegsgewinnerInnen einer „neuen“ Tschechoslowakischen Republik zugeordnet (vgl. Kirschbaum 1995:225).

Die Nachkriegsgeschichte der Slowakei ist stark durch die politischen Entwicklungen in der Sowjetunion gekennzeichnet. Nach der kommunistischen Machtübernahme 1948 verlor die Problematik des „Tschechoslowakismus“ an Relevanz. Die Einführung des neuen Regimes trug zur staatlichen Einmischung in wirtschaftliche, kulturelle und politische Belange des Landes bei. Die KommunistInnen verfügten bald über komplette Kontrolle in allen Sphären der Gesellschaft, was aus heutiger Sicht als eine „der größten Tragödien der Geschichte der Slowakei“ betrachtet wird (vgl. Kirschbaum 1995:231f.).

Der Zeitraum zwischen 1948 und 1989 unter der totalen Dominanz der kommunistischen Vorherrschaft beeinflusste die moderne slowakische Gesellschaft wesentlich. In dieser Zeit wurde die Slowakei zu einem quasi-industriellen und urbanisierten Land, jedoch war die Entwicklung im Vergleich zu Westeuropa in der Nachkriegszeit wesentlich langsamer. Die kommunistische Regierung investierte auch in Bereiche wie Ausbildung und Kultur, diese wurden jedoch stark staatlich kontrolliert und erlaubten keine Form von Individualismus und keine Selbstverwirklichung (vgl. Londák/Londáková 2011:330).

Das kommunistische Regime wurde mit dem Fall des Eisernen Vorhangs abgesetzt. Dies ermöglichte die Gründung einer unabhängigen demokratischen Slowakischen Republik. 1992 wurde die im Jahr 1990 gegründete Dritte Tschechoslowakische Föderative Republik aufgelöst und an ihrer Stelle entstanden zwei unabhängige Länder (vgl. Štefanský 2011:367f.).

Die Slowakei wurde zum Mitglied von internationalen Organisationen: 1993 trat sie dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft bei. Die Slowakei ist seit dem Jahr 2004 ebenso ein Mitglied der Europäischen Union und seit 2007 gilt auch innerhalb des slowakischen Gebietes das Schengener Abkommen. Laut Bolčėková (2014) war der Beitritt zur Europäischen Union ein wichtiger Schritt im Rahmen der Migrationspolitik der Slowakei, da der legislative Rahmen in der Slowakei den europäischen Vorschriften angepasst werden musste (vgl.

Bolčeková 2014:69). Zwischen den Jahren 2004 und 2010 verdoppelte sich die legale Migration in die Slowakei (Bolčeková 2014:80). Im Jahr 2019 ist laut Statistiken der slowakischen Ausländerbehörde dabei hauptsächlich Immigration aus europäischen Ländern wie der Ukraine, Serbien, Tschechien und Ungarn vorherrschend. Unter den Nicht-EU-Ländern stehen Russland, Vietnam, China und Südkorea an der Spitze der entsprechenden Statistiken (vgl. Štatistický prehľad legálnej a nelegálnej migrácie v Slovenskej Republike, 2019). Diese zunehmend Migration erhöht auch den Bedarf an DolmetscherInnen im Gerichtsbereich.

Was die Zukunft des Landes angeht, hält der Historiker Kirschbaum Folgendes fest: „The Slovak nation faces many challenges. Perhaps the greatest is to have faith in itself. If the Slovaks can acquire this faith, the liabilities will recede and the future will look good. The past seven decades has merely have been a prologue (Kirschbaum 1995:279)“.

4.2 Internationale Regelungen

Wie bereits in Kapitel drei erwähnt, gehört die Slowakei als ein demokratisches Land zahlreichen internationalen Organisationen an. Demnach haben auch zentrale internationale Rechtsinstrumente in der Slowakei Gültigkeit. Gemäß Art. 2 und 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO darf kein Mensch anhand der Sprache diskriminiert werden und alle Menschen genießen das Recht auf gleichen Rechtsschutz. Darüber hinaus muss gemäß Art. 2 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „jede festgenommene Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlicher Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden“. Laut Artikel 6 Abs 3 lit a der Europäischen Menschenrechtskonvention liegt das gleiche Recht auch für Menschen vor, die vor Gericht geladen sind. Lit e des gleichen Absatzes sieht eine „Unterstützung“ mittels einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers vor, wenn die betreffende Person der Sprache des Gerichts nicht mächtig ist.

4.3 Geschichte des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei

Das folgende Unterkapitel wirft einen Blick auf die Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei mit dem besonderen Fokus auf der politischen, sozioökonomischen und rechtlichen Lage des Landes. Als der historische Ausgangspunkt der Analyse dient das erste tschechoslowakische Gesetz Nr. 167/1949 der Gesetzessammlung über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher [*Zákon č. 167/1949 Zb. Zákon o stálych*

prisažných znalcoch a tlmočníkoch]. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auch der Begriff „Gerichtsdolmetschen“ im Rahmen der tschechoslowakischen Gesetzgebung zum ersten Mal definiert. Das 167/1949 SDG, das 28 Paragraphen⁶ umfasst, bot damals noch keine rechtliche Definition für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. Diese Definition liegt erst in dem im Jahre 2004 erlassenen Gesetz über die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, 382/2004 SDG [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] vor.

4.4 Sprachenpolitik in der Slowakei: Die Amtssprache

Um die Besonderheit und den Status der slowakischen Sprache zu verstehen, ist es notwendig, deren sprachlich-politische Entwicklung in diesem Abschnitt kurz zu umreißen.

Die Slowakei war seit dem 19. Jahrhundert ein Teil des multikulturellen und mehrsprachigen Vielvölkerstaates, der Österreich-Ungarischen Monarchie und später der Ungarischen Monarchie. Der ungarische Teil der Monarchie strebte eine politische Homogenität an. Im Jahr 1792 wurden „Fremdsprachen“ im öffentlichen Leben durch Ungarisch ersetzt. Seit dem Jahr 1844 wurde Ungarisch als die einzige Gerichtssprache festgelegt (vgl. Maxwell 2009:15). Diese sollte innerhalb der Slowakei zur Abschwächung des Zugehörigkeitsgefühls zur slowakischen kulturellen Gemeinschaft dienen und zur Formierung einer „ungarischen“ Identität beitragen. Nach dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1867 war Ungarisch als Amts- und Unterrichtsfach auch im slowakischen Gebiet eingeführt worden, um die Einheit der Ungarischen Monarchie zu erreichen (vgl. Maxwell 2009:28).

Nachdem das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen 1878 in Kraft trat, entstand auch das Bedürfnis, eine offizielle slowakische Übersetzung dieses Dokumentes zu verfassen (vgl. Gergel' 2015:18). Dieses Bedürfnis ergab sich anhand des Gesetzesartikels LXVI/1881, dessen § 9 besagte, dass alle Gesetze in die jeweilige „in Österreich-Ungarn üblich gesprochene Sprache beglaubigt übersetzt werden müssen“ (vgl. Laclavíková/Švecová 2012:242).

Durch die Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik im Jahr 1918 entstanden später die Idee des Tschechoslowakismus und einer tschechoslowakischen Sprache, die der damaligen einheitlichen politischen Entwicklung der beiden Kulturen und der Verschmelzung zu einer Kultur dienen sollte (vgl. Maxwell 2009:173).

⁶ Das aktuelle Gesetz 2004/382 SDG (Übersetzung der Autorin) umfasst 38 Paragraphen.

Im Jahre 1920 wurde in Einklang mit § 9 des St.-Germain-Vertrages ein Gesetz über die Amtssprache der Tschechoslowakei⁷ verabschiedet, die als „tschechoslowakische Sprache“ bezeichnet wurde. Dieses Gesetz galt bis zum Jahr 1948. Erst mit der Entstehung der Zweiten Tschechoslowakischen Republik im Jahr 1945 spielte das Konzept des Tschechoslowakismus keine Rolle mehr. In den nächsten Jahren wurden vermehrt Anstrengungen zur Festigung des Status der slowakischen Sprache⁸ unternommen. Erst mit der Auflösung der Tschechoslowakei 1992 nahm die Marginalisierung der slowakischen Sprache innerhalb des Gebiets der heutigen Slowakei ab. Mit der Einführung der Verfassung der Slowakischen Republik im Jahr 1992 wurde mit Art. Nr. 6 des Verfassungsgesetzes Slowakisch die offizielle Sprache der Slowakischen Republik (ibid. 185).

4.4.1 Minderheitssprachen und rechtlicher Anspruch auf DolmetscherInnen

Laut Art. 34 Abs 2 VG haben die BürgerInnen der Slowakischen Republik das Recht, „ihre Sprache im Amtsbereich zu verwenden“. Darüber hinaus ist im Verfassungsteil über dieses Recht auch der Gerichtsschutz sowie anderer rechtlicher Schutz im Art. 47 Abs 4 VG geregelt, dass jede/r, die/der sich der slowakischen Sprache nicht mächtig erklärt, einen rechtlichen Anspruch auf eine/n DolmetscherIn zur Kommunikation mit Staatsorganen und Gerichten hat.

4.5 Die rechtliche Entwicklung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei

Das folgende Unterkapitel zielt darauf ab, die innerhalb der Slowakei geltenden rechtlichen Grundlagen für das Gerichtsdolmetschen anhand von bestehenden rechtlichen Quellen zu untersuchen. Erläutert wird dabei unter anderem auch, welche Aspekte sich in den rechtlichen Regelungen seit der Verabschiedung der ersten gesetzlichen Norm im Jahr 1949 änderten. Eine derartige Analyse erlaubt es aufzuzeigen, wie sich die in der slowakischen Gesellschaft geltenden Normen für das Dolmetschen im gerichtlichen Bereich entwickelten. Die dafür herangezogenen Rechtstexte bieten eine wertvolle Basis dafür, die Mechanismen des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei von den Anfängen bis zur Gegenwart aufzuzeigen. Um das Potential von Rechtstexten als Quelle für diese Analyse auszuschöpfen, wird in diesem Unterkapitel aus den relevanten Gesetzausschnitten zitiert. Darüber hinaus werden die

⁷ Zákon 122/1920 Sb. podle § 129 ústavní listiny, jímž se stanoví zásady jazykového práva v republice Československé.

⁸ Slowakisch als Amtssprache wurde erst im Jahre 1995 offiziell im Gesetz Nr. 270/1995 verabschiedet.

relevanten Formulierungen detailliert analysiert und spezifisch auf grundlegende Änderungen des jeweiligen Gesetzes eingegangen.

Der Begriff „Gerichtsdolmetschen“ wurde in der Gesetzgebung der Slowakei erstmals im Jahre 1949 verwendet. Das Gesetz Nr. 167/1949 der Gesetzessammlung über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher, 167/1949 SDG [*Zákon č. 167/1949 Zb. Zákon o stálych prísazných znalcoch a tlmočníkoch*], wurde in slowakischer wie auch tschechischer Sprache veröffentlicht und galt für das gesamte Gebiet der Dritten Tschechoslowakischen Republik und seine Erlassung lässt sich als einer der Meilensteine für die Formierung der „offiziellen“ Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der (Tschecho-)Slowakei betrachten. 1959 erfolgte die erste Revision des Gesetzes, bevor es 1967 erneut revidiert wurde. Diese Version galt bis zur Gründung der souveränen Slowakischen Republik im Jahr 1993. Diese politische Entwicklung erforderte eine Neuformulierung des Gesetzes, die 1991 erfolgte. Diese Version galt bis 2004. Die neuste Revision (Stand: 6/4/2019) wurde im Jahr 2018 verabschiedet. In den folgenden Unterkapiteln werden die jeweiligen Änderungen unter die Lupe genommen. Der Fokus wird dabei auf die Darstellung der Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen gelegt.

4.5.1 Das Gerichtsdolmetschen in der slowakischen Gesetzgebung 1949 bis 1967

Das 1949 erlassene 167/1949 SDG (Übersetzung der Autorin) besteht aus drei Gesetzteilen und insgesamt 28 Paragraphen. Das Gesetz setzt keine klaren Trennlinien zwischen der von Sachverständigen und DolmetscherInnen ausgeübten Tätigkeit. Darüber hinaus legt der §1 Abs 1 fest, dass im ersten Teil des Gesetzes nur der Begriff „Sachverständige“ gleichsam als ein Überbegriff für beide Tätigkeiten verwendet wird. Knap-Dlouhá (2015) beschreibt diese Tatsache als eine indirekte sprachliche Dominanz von Sachverständigen über GerichtsdolmetscherInnen, die im ganzen Gesetz deutlich zu sehen ist (2015:34). Außer der begrifflichen Unklarheit zwischen Sachverständigen und DolmetscherInnen kommt der Begriff „ÜbersetzerIn“ im Gesetz überhaupt nicht zur Anwendung. Der Begriff „DolmetscherIn“ wird austauschbar zur Benennung der in diesem Bereich translatorisch tätigen Akteure verwendet. Im zweiten Teil des Gesetzes werden nur die Aufgaben von DolmetscherInnen in Hinblick auf schriftliche Übersetzungen“ aufgelistet. Ein Beispiel für eine solche Formulierung ist in § 22 Abs 1 zu finden: „Eine Übersetzung eines Schriftstücks aus einer Fremdsprache oder in eine Fremdsprache wird vom beeideten Dolmetscher ausgefertigt [...]“ (Übersetzung der Autorin).

Der erste Gesetzesteil legt unter anderem fest, wer die Dolmetschtätigkeit (also die Sachverständigentätigkeit) bei Gericht ausüben darf. Diese Beschreibung ist jedoch relativ allgemein und stellt zum Beispiel nicht fest, über welche konkreten sprachlichen Kompetenzen DolmetscherInnen (bzw. ÜbersetzerInnen) verfügen sollen⁹. Das Gesetz spezifiziert ausschließlich, dass DolmetscherInnen „über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verfüge“¹⁰, verantwortlich für den Staat sind und sich zu volksdemokratischen Ideen bekennen“ (vgl. § 2 Abs 1 lit a b c 167/1949 SDG, Übersetzung der Autorin). Der durch die DolmetscherInnen geleistete Eid beinhaltete das Treuegelöbnis zur Tschechoslowakischen Republik sowie zur volksdemokratischen Ideologie. Außerdem verpflichten sich DolmetscherInnen, zum Vorteil der Republik und des Volks zu handeln und die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten (vgl. § 5 Abs 2 167/1949 SDG, Übersetzung der Autorin).

Darüber hinaus definiert das Gesetz, über welche Kontrollmöglichkeiten der Staat gegenüber der/dem DolmetscherIn (und auch den Sachverständigen) verfügt – beispielweise müssen DolmetscherInnen ein sog. „Tagebuch“ [*tlmočníky denník*] führen, in dem sie unter anderem alle durchgeführten „fachlichen“ Tätigkeiten auflisten, für wen sie diese durchgeführt haben sowie die Höhe des erhaltenen Entgelts. Im zweiten Teil des Gesetzes werden noch zusätzliche Forderungen im Hinblick auf die Dokumentation der Tätigkeit von DolmetscherInnen aufgelistet, wie zum Beispiel das Datum der Anfertigung der Übersetzung, eine Bestätigung, dass die Übersetzung dem Original entspricht, oder die Unterschrift und Stempel der Übersetzerin/des Übersetzers. In diesem Teil finden sich auch einige Beispiele von Dokumenten, die GerichtsdolmetscherInnen bzw. -übersetzerInnen übersetzten wie etwa Gesetzsammlungen und Sammelbände.

1959 wurde dieses Gesetz durch das Gesetz Nr. 47/1959 der Gesetzessammlung über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Sachverständigen und Dolmetscher (47/1959 SDG) [*Zákon č. 47/1959 Zb. Zákon o úprave právnych pomerov znalcov a tlmočníkov*] ersetzt. Dieses Gesetz umfasst 20 Paragraphen und vier Teile. Während im Gesetz aus dem Jahre 1949 Verweise auf die damals herrschende Ideologie bereits vorhanden sind, wurden diese im neu erlassenen Gesetz zu einem wesentlichen Leitmotiv. GerichtsdolmetscherInnen fungierten laut diesem

⁹ Die DolmetscherInnen sollen über „notwendige Kompetenzen und Erfahrung verfügen, um die Tätigkeit angemessen ausüben zu können“ (vgl. § 2 Abs 2 lit c 49/149 SDG, Übersetzung der Autorin).

¹⁰ Unter bestimmten Bedingungen, mit der Erlaubnis des Justizministeriums, darf die Tätigkeit auch von Personen, die über eine andere als die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verfügen, ausgeübt werden (vgl. § 2 Abs 2 lit a 49/149 SDG, Übersetzung der Autorin).

Gesetz nicht als selbständig arbeitende Entitäten, sondern als von Sprach- und Wirtschaftsschulen empfohlene „DienerInnen des Staates“ (vgl. Knap-Dlouhá 2015:34 und Dörfl 2009:7). In § 1 erfolgt die Begründung der Notwendigkeit zur Erlassung eines neuen Gesetzes, das das Gerichtsdolmetschen (und die Sachverständigkeit) rechtlich reguliert. Diese wird dadurch begründet, dass für die Sicherstellung der richtigen Beurteilung von Sachverhalten bei (u. a.) Gerichtsverhandlungen eine erhöhte „Sorgfältigkeit“ bei der Auswahl der dafür herangezogenen Personen notwendig sein wird, damit sie ihre Dolmetschaufgaben dementsprechend erfüllen können.

Darüber hinaus werden in diesem Gesetz DolmetscherInnen und Sachverständige getrennt definiert. Im Rahmen des Gesetzes haben Sprach- und Handelsschulen die Pflicht, den/die Vorgesetzte/n des jeweiligen Kreisgerichtes darüber zu informieren, wenn sie eine Person kennen, die als „passend“ für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit (bzw. Übersetzungstätigkeit, siehe oben) betrachtet wird (vgl. § 10 Abs 1 47/1959 SDG, Übersetzung der Autorin). Darüber hinaus sind auch staatliche Organe und Organisationen dazu verpflichtet, den Vorgesetzten von Kreisgerichten „zu der Dolmetschtätigkeit fähige“ MitarbeiterInnen in Verwaltung und sozialistischen Behörden zu melden (vgl. § 10 Abs 2 47/1959 SDG, Übersetzung der Autorin). Laut Absatz 3 hat dann der/die Vorgesetzte des Kreisgerichts zu prüfen, ob die Person tatsächlich zur Ausübung der Dolmetschtätigkeit fähig ist; fällt diese Prüfung positiv aus, wird anschließend dieser Person die offizielle Beeidigung verliehen. Der Prozess der Überprüfung selbst wird allerdings nicht beschrieben.

4.5.2 Das Gerichtsdolmetschen in der slowakischen Gesetzgebung 1967 bis 2019

Die neue Version des Gesetzes wird unbenannt und erhält einen kürzeren Namen, der bis dato unverändert blieb: Das Gesetz über die Dolmetscher und Übersetzer (36/1967 SDG) [*Zákon č. 36/1967 Zb. Zákon o znalcoch a tlmočníkoch*]. Seit 1967 werden GerichtsdolmetscherInnen von der/m JustizministerIn ernannt. Zum ersten Mal werden auch GebärdensprachdolmetscherInnen miteingefasst, denen „die gleiche Stellung wie den LautsprachdolmetscherInnen“ zugesprochen wird (vgl. § 3 Abs 2 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin). Darüber hinaus werden auch die spezifischen fachlichen Fertigkeiten, über die DolmetscherInnen verfügen müssen, genannt. DolmetscherInnen sollten demnach über „fachliche Sprachkenntnisse und Erfahrung sowie einschlägige Ausbildung (falls für diese Sprache vorhanden)“ verfügen (vgl. § 3 Abs 2 lit b 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin). Diese Tatsache deutet darauf hin, dass in der Zeit der Verabschiedung des Gesetzes eine

Dolmetschausbildung (zumindest für einige Sprachen) etabliert war. Das nötige Ausmaß an Berufserfahrung für die Ausübung der Tätigkeit wird im Gesetz nicht näher definiert. Darüber hinaus wird in dieser Version erstmals auch ein gewisses Berufsbild im Gesetz verankert. DolmetscherInnen sollen demnach über „solche Charaktereigenschaften verfügen, die voraussetzen, dass sie imstande sind, die Dolmetschtätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.“ (vgl. § 3 Abs 2 lit c 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin).

Im Vergleich zu den zwei alten Versionen des Gesetzes wird in dieser Version explizit festgelegt, dass DolmetscherInnen der Ernennung zum Gerichtsdolmetscher zustimmen müssen (vgl. § 3 Abs 2 lit d 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin). Darüber hinaus wird im Gesetz von 1967 im Dolmetschereid (siehe Kapitel 4.5.4) auch zum ersten Mal festgehalten, dass DolmetscherInnen „unparteilich, nach bestem Wissen und Gewissen“ ihre Tätigkeit ausführen sollen. Mit diesem Verweis auf die Unparteilichkeit und das Gewissen scheint sich hier erstmals „moralische Verpflichtung“ der GerichtsdolmetscherInnen als Norm zu formieren. Die Pflicht, Stillschweigen über im Rahmen der Dolmetschtätigkeit erlangte Informationen zu bewahren, wird ebenso zum ersten Mal gesetzlich verankert; darüber hinaus wird festgehalten, dass DolmetscherInnen bei der Ausübung der Tätigkeit „gesetzgemäß“ zu handeln haben (vgl. § 6 Abs 2 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin).

4.6 Das aktuelle Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

Diese Version des Gesetzes galt bis zum Jahr 2004, als sie durch das Gesetz Nr. 382/2004 der Gesetzessammlung über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, 382/2004 SDG [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*], die mit Änderungen bis dato gültig ist, ersetzt wurde¹¹. Somit wurde der erste Schritt zur Formierung einer demokratischen Translationskultur gesetzt. In diesem Gesetz wird klar zwischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen unterschieden und zum ersten Mal werden beide Benennungen auch im Gesetztitel angeführt. Das deutet auf eine klarere Abgrenzung der Handlungsfelder im Bereich des Übersetzens und des Dolmetschens. Auch im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit und die dafür nötigen Qualifikation werden klare Vorgaben gemacht: GerichtsdolmetscherInnen werden nur zu Dolmetschtätigkeiten herangezogen und haben die Gerichtsdolmetscherprüfung zu absolvieren, während ÜbersetzerInnen nur eine Übersetzerprüfung abzulegen haben. Ein

¹¹ Die jüngste Revision wurde mit Gültigkeit ab dem 1.1.2019 implementiert.

weiterer wesentlicher Unterschied betrifft die im 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) definierten Rechte und Pflichten, die sich nicht nur auf DolmetscherInnen beziehen, sondern auch auf AuftraggeberInnen (also staatliche Organe, Gerichte, Privat- oder juristische Person). Zu diesen gehören unter anderem die Pflicht, die erbrachte Übersetzungs- und Dolmetschleistung zu entgelten (vgl. § 2 Abs 2-10 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin)

4.6.1 Rechtliche Definitionen

382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) definiert „GerichtsdolmetscherIn“ als eine Person, die anhand ihrer Sprachausbildung und weiterer Fachkenntnisse, Fähigkeiten und technischen Hilfsmittel in der Lage ist, eine einmalige, konkrete sprachliche Situation wahrzunehmen und direkte Kommunikation für Personen, die andere Sprachen verwenden, ermöglicht (vgl. § 20 Abs 2 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin). Laut § 20 Abs 3 lit a-c 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) gehören zu GerichtsdolmetscherInnen auch GebärdensprachdolmetscherInnen, taube DolmetscherInnen und DolmetscherInnen für taubblinde Personen.

4.6.2 Das Entgelt lt. Gesetz

Das Gesetz legt fest, dass das Entgelt für die Dolmetschtätigkeit, auf Slowakisch das sog. „Dolmetschgeld“ [*tlmočné*], die Entschädigung für die eigentliche Dolmetschtätigkeit und den „Zeitverlust“ beinhaltet (vgl. § 2 Abs 7 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin). § 3 widmet sich der Bestimmung des Entgeltes und des Pauschalentgeltes für GerichtsdolmetscherInnen. Die Kriterien für die Bestimmung des Entgelts sind laut Abs. 3 dieses Paragraphen die Sprache und die Dauer der Dolmetschtätigkeit in Stunden. Weitere Kriterien, welche die Höhe des Entgeltes beeinflussen, sind, ob die Tätigkeit als ein Eilauftrag oder „unter besonders schweren Umständen“ durchgeführt wurde. Darüber hinaus kann das Entgelt niedriger werden, wenn die Tätigkeit unter einer Verspätung des Dolmetschers, „ineffizient“ oder „mit niedrigerer Qualität“ durchgeführt wurde (vgl. § 3 Abs 5 lit a b 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin). Das Gesetz definiert jedoch nicht, was unter „niedriger Qualität“ und „Ineffizienz“ zu verstehen ist. Diese Tatsache deutet auf eine gewisse Intransparenz im Entscheidungsprozess im Sinne des Transparenzkriteriums von demokratischen Translationskulturen nach Prunč (2007) betreffend die Bestimmung der Höhe des Entgeltes für DolmetscherInnen hin. Dies besagt, dass TranslatorInnen (wie auch alle Beteiligte) die genauen Zielvorgaben des Translationsprozesses

kennen müssen, um von Übervorteilung der anderen Akteure geschützt zu werden (vgl. Prunč 2007:32).

Darüber hinaus legt das Gesetz bis zum Jahr 2018 nicht fest, wann das Entgelt nach der Erbringung der Leistung ausbezahlt werden muss. Seit 2018 besteht durch die Ministerialverordnung Nr. 228/2018 die Pflicht seitens des Auftraggebers fest, die Höhe des Entgeltes bis 30 Tage nach der Erbringung der Leistung festzusetzen und dieses Entgelt bis zu 60 Tagen nach der Erbringung der Leistung auszubezahlen. Laut § 22 Abs 3 und 4 des Gesetzes ist der Auftraggeber, also das Gericht oder eine öffentliche Behörde oder ggf. eine Privat- oder juristische Person, zuständig dafür, die Höhe des Entgelts (im Falle einer Vorauszahlung das Geld, das die am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien für das Gerichtsverfahren bezahlen müssen) vor der Erbringung der Tätigkeit zu bestimmen.

Die tatsächliche Höhe des Entgeltes wird in der Ministerialverordnung des Justizministeriums der Slowakischen Republik Nr. 491/2004 [*Vyhláška č. 491/2004 Z.z. Vyhláška Ministerstva spravodlivosti Slovenskej republiky o odmenách, náhradách výdavkov a náhradách za stratu času pre znalcov, tlmočníkov a prekladateľov*] festgelegt. Diese legt die Tarifpreise für die Erbringung der Dolmetschleistungen nach Stundensätzen nach folgenden Kategorien fest: 13,28 EUR für die Dolmetschung zwischen der tschechischen und slowakischen Sprache, 19,92 EUR zwischen der slowakischen und europäischen Sprachen, 23,24 EUR zwischen der slowakischen und nichteuropäischen Sprachen und 26,56 EUR zwischen zwei Sprachen, wovon keine Slowakisch ist (vgl. § 8 Abs 1 lit a-d). § 9 legt die Tarife für GebärdensprachdolmetscherInnen (26,56 EUR), die taubblinden Personen (33,19 EUR) und die nicht Gebärdensprache-mächtigen Personen (13,28 EUR).

Das Entgelt gehört nach Prunč (1997:119) zu einem der impliziten Parameter bei Qualität der Translation. Wenn die Bedingungen für eine entsprechende Entlohnung der erbrachten Dolmetschleistung nicht vorhanden sind, sinkt dementsprechend indirekt auch die Qualität des Translats.

4.6.3 Eintragung in die Dolmetscherliste

Eine Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich dürfen in der Slowakei prinzipiell nur Personen ausüben, die in die Dolmetscherliste eingetragen wurden (vgl. § 2 Abs 1 lit a 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin). Eine Ausnahme bezieht sich auf Fälle, in denen entweder keine/n GerichtsdolmetscherIn für die betreffende Sprache in der Liste eingetragen ist, die in der Liste eingetragene Person den Auftrag nicht durchführen kann oder die Durchführung des

Auftrages unangemessen hohe Kosten/Schwierigkeiten bereiten würde (vgl. § 15 Abs 1 lit a b 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin).

Die offizielle Dolmetscherliste ist über die Webseite des Justizministeriums der Slowakischen Republik mit Angaben zur Arbeitssprache, Zu- und Nachnamen, Evidenznummer, Kreis und Gemeinde abrufbar (vgl. Webseite der MMSR: o.J.).

Zu den Voraussetzungen der Eintragung in die Dolmetscherliste zählen laut § 5 Abs 1-8 folgende Kriterien: Der/die Dolmetscher/In ist verfahrensfähig, war nie gerichtlich vorbestraft, verfügt über eine einschlägige Ausbildung, hat eine spezielle fachbezogene Ausbildung abgeschlossen (sog. „Mindestqualifikation“, siehe Abschnitt 6.2), verfügt über zumindest eine fünfjährige Berufserfahrung, hat eine abgeschlossene Fachprüfung, verfügt über materielle Mittel, um die Tätigkeit ausüben zu können, hat den Dolmetschereid abgelegt und wurde weder in den letzten drei Jahren aus der Dolmetscherliste entfernt noch für die Ausübung der Tätigkeit gesperrt. Ein weiteres Kriterium ist laut den Angaben auf der Webseite des Justizministeriums das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, bei der die minimale Höhe der Versicherungsdeckung 3.319 EUR beträgt (Stand: 22/5/2019). Die Kosten für die Eintragung in die Dolmetscherliste betragen 165,60 EUR.

4.6.4 Dolmetschereid

GerichtsdolmetscherInnen werden erst nach dem Ablegen des Dolmetschereides in die Dolmetscherliste eingetragen. Dieser lautet in vollem Wortlaut:

Hiermit erkläre ich auf meine Ehre und Gewissen, dass ich mich bei der Ausübung meiner Tätigkeit auf die Verfassung der Slowakischen Republik, Verfassungsgesetze und andere allgemein verbindliche Vorschriften, sowohl wie auf moralische und ethische Grundsätze halten werde, dass ich diese Tätigkeit persönlich, unparteilich und unvoreingenommen ausüben werde und dass ich über Informationen, über die ich bei der Ausübung der Tätigkeit Kenntnis erlange, Stillschweigen bewahren werde.¹² (§ 5 Abs 7 lit a b 382/2004 SDG, Übersetzung der Autorin, Hervorhebungen der Autorin).

Die frühere Version des Dolmetschereides galt für Sachverständige sowie für GerichtsdolmetscherInnen, wobei die Tätigkeitsbenennungen je nach Bedarf ausgetauscht wurden. Zum Vergleich wird auch diese angeführt:

Hiermit erkläre ich, dass ich mich bei der Ausübung meiner Tätigkeit an verbindliche Vorschriften halten werde, dass ich diese Tätigkeit unparteilich nach besten Wissen und Gewissen ausüben werde und dass

¹² Originalfassung: „Sľubujem na svoju česť a svedomie, že pri výkone svojej činnosti budem dodržiavať Ústavu Slovenskej republiky, ústavné zákony, zákony a ostatné všeobecne záväzné právne predpisy a morálne a etické zásady výkonu tejto činnosti, že svoju činnosť budem vykonávať osobne, nestranne a nezáujato podľa svojho najlepšieho svedomia a vedomia, že budem plne využívať všetky svoje odborné znalosti a že zachovám mlčanlivosť o skutočnostiach, o ktorých sa pri výkone činnosti dozviem.“

ich die Tatsachen, die ich bei der Ausübung der Tätigkeit erfahren werde, verschweigen werde.“¹³ (§ 6 Abs 2 36/1967 SDG, Übersetzung der Autorin, Hervorhebungen der Autorin).

Bei dem Vergleich dieser zwei Dolmetschereide kann festgestellt werden, dass die neue Formulierung des Eides die moralische Dimension des Berufes berücksichtigt und diese den DolmetscherInnen zu vermitteln versucht.

4.6.5 Rechte und Pflichten

Laut § 22 Abs 1 lit a-d sind DolmetscherInnen verpflichtet, die Dolmetschtätigkeit persönlich, zeitgemäß, zweckgemäß, wirtschaftlich erträglich (rentabel) und unparteilich durchzuführen. Alle oben erwähnten Voraussetzungen für das Dolmetschen bei Gericht sind auch im Rahmen des Eides verankert. Die wirtschaftliche Rentabilität lässt sich auch im Sinne der Ökologizität nach Prunč (2007) verstehen, indem einer der Aspekte der Ökologizität besagt, dass durch eine Anwendung von maximaler Effizienz Ressourcen zum Durchführen des Translats gespart werden sollen (vgl. Prunč 2007:32).

4.6.6 Kontrollmaßnahmen und Strafraumen

Die bei Gericht tätigen DolmetscherInnen sind durch das 382/2004 SDG verpflichtet, ein sogenanntes „Dolmetschtagebuch“ (s.o.) zu führen. Laut § 14 des Gesetzes ist dieses „Tagebuch“ eine Art elektronische Evidenz über die erbrachten Leistungen der Dolmetscherin/des Dolmetschers vor Gericht.

Darüber hinaus wird das Justizministerium durch § 27 dazu verpflichtet, GerichtsdolmetscherInnen bzw. -übersetzerInnen im Falle der Vermutung eines Verwaltungsdeliktes aus der Dolmetscherliste zu streichen. Zu Verwaltungsdelikten nach § 26 382/2004 SDG zählen nach Abs 1 lit a: eine Nichterhaltung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz, nach lit b: Der/die DolmetscherIn verursacht ohne wichtige Gründe Verzögerungen bei Gerichtsverhandlung. Als Verzögerung zählt eine Überschreitung des Abwicklungstermins des Dolmetsch- oder Übersetzungsauftrages von über 30 Tagen. Oder nach lit c: Im Falle einer Überprüfung, ob die/der DolmetscherIn ein Verwaltungsdelikt beging, verweigert der/die DolmetscherIn die Kooperation mit den entsprechenden Überprüfungsorganen.

¹³ Originalfassung: „Sľubujem na svoju česť a svedomie, že pri výkone svojej činnosti budem dodržiavať Ústavu Slovenskej republiky, ústavné zákony, zákony a ostatné všeobecne záväzné právne predpisy a morálne a etické zásady výkonu tejto činnosti, že svoju činnosť budem vykonávať osobne, nestranne a nezáujato podľa svojho najlepšieho svedomia a vedomia, že budem plne využívať všetky svoje odborné znalosti a že zachovám mlčanlivosť o skutočnostiach, o ktorých sa pri výkone činnosti dozviem.“

Als Strafe nach § 26 Abs 3 können für Verwaltungsdelikte Geldbußen von 50 bis 2.000 EUR (für natürliche Personen) und 50 bis 20.000 EUR (für juristische Person) verhängt werden. Außerdem kann die Ausführung der Dolmetschtätigkeit verboten werden und die DolmetscherInnen aus der Dolmetscherliste gestrichen werden (vgl. § 26 Abs 3 lit a-c).

5. Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Aspekte der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei unter die Lupe genommen. Der Fokus liegt dabei auf den in der Slowakei tätigen Berufsverbänden für (Gerichts-)DolmetscherInnen sowie die Ausbildungsmöglichkeiten für GerichtsdolmetscherInnen. Laut Prunč (1997:104f.) sind eben diese Aspekte der Translationskultur des Gerichtsdolmetschens (aber auch bei allen Bereichen des Kommundolmetschens) von einer zentralen Bedeutung. Die Ausbildungsstätten tragen dazu bei, eine Linie zwischen bewusst ausgebildeten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen und bilingualen SprachmittlerInnen zu setzen, die über ausschließlich praktische Erfahrung verfügen.

5.1. Berufsverbände

In der Slowakei wurde bis dato (Stand: 09/10/2019) kein Berufsverband für die DolmetscherInnen im gerichtlichen Bereich gegründet. Laut Prunč (1997:121) ist es eben die Aufgabe der Berufsverbände, die Kriterien für „optimale Arbeitsbedingungen“ für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu schaffen. Daher wäre ein spezialisierter Verband für GerichtsdolmetscherInnen ein wichtiger Schritt für noch eine sichtbarere Translationskultur der GerichtsdolmetscherInnen. Der Berufsverband Slovenská asociácia prekladateľov a tlmočníkov (Slowakischer Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer) ist der Dachverband für alle tätige ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen.

5.1.1 Slovenská asociácia prekladateľov a tlmočníkov, SAPT

Der slowakische Berufsverband für Übersetzer und Dolmetscher, kurz SAPT, ist ein Berufsverband, der mit seiner Tätigkeit alle TranslatorInnen vertritt. Die Organisation wurde im Jahr 2005 gegründet. Das Hauptziel der SAPT ist das Niveau der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erhöhen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in diesen Bereichen tätigen Menschen voranzutreiben¹⁴ (vgl. Webseite der SAPT – Über uns, o. J.).

Um ein Mitglied des Berufsverbandes zu werden, sind DolmetscherInnen verpflichtet, einen Akkreditierungstest abzulegen. Dieser Test gemäß der Eintrittsregel (22) entspricht den Kriterien des Akkreditierungstests der Generaldirektion Dolmetschen der EU-Kommission. Alle angehenden Mitglieder müssen laut der Regel für die Akkreditierung „außergewöhnliche Qualitätskriterien erfüllen, über genügend Erfahrung verfügen und den ethischen Kodex der Organisation einhalten“ (SAPT, o.J.-Akreditácia a akreditovaní členovia).

Der Verband erließ den sog. „professionellen und ethischen Kodex der Mitglieder des Slowakischen Verbands für Dolmetscher und Übersetzer“ (unter anderen Dokumenten) bei der Versammlung der Gründungsmitglieder bei der Entstehung des Verbandes am 30.9.2005. Die Mitglieder der SAPT verpflichten sich durch ihr Beitreten zur Organisation zur Einhaltung dieser Vorschriften (vgl. SAPT, o.J. — Vyhláška zakladajúcich členov organizácie). Laut diesem Kodex ist jedes Mitglied des Verbandes dazu verpflichtet, seine/ihre Tätigkeit nach seinem/ihrer besten Wissen und Fähigkeiten, unparteilich, ohne Vorurteile und mit möglichst bester Qualität, auszuüben (Abs 1 EK). Darüber hinaus müssen die DolmetscherInnen solidarisch gegenüber anderen Mitgliedern, AuftraggeberInnen und anderen beteiligten Parteien auftreten (Abs 2 EK). Darüber hinaus sind die Mitglieder im 4. Abs verpflichtet, die Schweigepflicht einzuhalten. Die DolmetscherInnen sind nach 5. Abs für den verdolmetschten Inhalt der Kommunikation nicht verantwortlich und sie dürfen diese Informationen nicht ändern oder missbrauchen. Die Mitglieder nehmen nur solche Aufträge an, die ihren Qualifikationen, Sprachkenntnissen und Fachkenntnissen entsprechen (vgl. Abs 6 EK). Durch das Annehmen eines Auftrages sind die Mitglieder dazu verpflichtet, den Auftrag ordnungsgemäß, professionell und zeitgemäß zu erledigen. Falls Umstände vorliegen, die der professionellen, zeitgemäßen und ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages schaden, ist diese Tatsache dem Auftraggeber zu melden und die weitere Vorgehensweise muss geklärt werden (vgl. Abs 7 EK).

¹⁴ Die Organisation SAPT veröffentlichte eine Broschüre für AuftraggeberInnen, um die Sensibilisierung des Verständnisses, was die Dolmetschtätigkeit ausmacht, zu erhöhen.

Mitglieder sind angehalten, Tätigkeiten abzulehnen, die rechtswidrig sind oder zu einem unlauteren Missbrauch führen, denn dies wäre zulasten der Menschenwürde und der Berufsehre der DolmetscherInnen. Darüber hinaus können DolmetscherInnen solche Aufträge ablehnen, die unter psychisch oder physisch anstrengenden Situationen oder in einem belastenden Umfeld stattfinden, falls diese Tatsache nicht vor der Annahme des Auftrages bekanntgegeben wurde (vgl. Abs 8 EK). Punkt 9: Der/die DolmetscherIn muss bei der Tätigkeitsausführung angemessen gekleidet sein, professionell aussehen und darf keine unangemessenen Forderungen stellen, die über den Standardrahmen der angebotenen Dolmetschleistungen hinausgehen.

5.1.2 Jednota prekladateľov a tlmočníkov, JPT

Die Vereinigung der Dolmetscher und Übersetzer, oder JTP, ist ein im Jahr 1990 gegründeter Berufsverband. Der Berufsverband hat seinen Hauptsitz in Prag und eine Niederlassung in Bratislava. Das Ziel der JTP ist, die professionellen, arbeitsrechtlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu schützen, Möglichkeiten zur Weiterbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu etablieren. Der JTP ist es außerdem wichtig, das gesellschaftliche Ansehen der Profession sowie die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu verbessern (vgl. JTP, o. J.).

5.1.2.1 Sekcia súdnych tlmočníkov Jednoty tlmočníkov a prekladateľov, SST JTP

Die Sektion der Gerichtsdolmetscher der Vereinigung der Dolmetscher und Übersetzer, kurz SST JTP, wurde im Jahr 1993 gegründet und hat ihren Sitz in Bratislava. Die Ziele der Organisation sind, GerichtsdolmetscherInnen eine Plattform zum gegenseitigen Wissensaustausch zu gewährleisten, zur Erhöhung der Qualifikation von GerichtsdolmetscherInnen sowie zur Informiertheit der GerichtsdolmetscherInnen beizutragen.

Um die Mitgliedschaft in dem Verband zu erhalten, müssen KandidatInnen als GerichtsdolmetscherInnen tätig sein und Mitglied in der Vereinigung der Dolmetscher und Übersetzer sein (vgl. SST JTP, o. J.).

5.1.2.2 Ethischer Kodex der Organisation

Laut Mikkelson (2000) beinhalten die meisten Kodizes für GerichtsdolmetscherInnen die Konzepte der Treue, Genauigkeit, Schweigepflicht, Unparteilichkeit und professionelles Verhalten (vgl. 2000:49-53). Die Organisation entschloss sich dazu, den Entwurf des

Berufskodex (Autor: Andrej Rády) für Dolmetscher und Übersetzer basierend auf dem 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) vom 30.09.2014 zu übernehmen (vgl. JTP:2015 — Etický kódex tlmočníka a prekladateľa podľa zákona Národnej rady Slovenskej republiky č. 382/2004 Z.z.).

Der Kodex beinhaltet Empfehlungen basierend auf dem „Best Practice“, um Vertrauen zwischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und ihren AuftraggeberInnen zu gewährleisten, Weitergabe von Informationen zu vermeiden und ein hohes Niveau der angebotenen Translationsleistungen zu garantieren (vgl. § 1 EK).

Der Kodex stellt gemäß des § 4 unter anderem auch die Neutralität in den Mittelpunkt. Gerichtlich beeidete DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sollen „unter allen Umständen neutral und unparteilich“ bleiben und „ihre persönlichen Meinungen und Einstellungen dürfen ihre Leistung nicht beeinflussen.“ Gemäß § 5 sollen nur Aufträge angenommen werden, die ihrer Vorbereitung und ihren Fähigkeiten entsprechen und sie sollen ArbeitgeberInnen auf mögliche „vorab vermeidbare Zustände“ aufmerksam machen, welche die Dolmetschleistung beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 6 sollen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen Aufträge, die dem 382/2004 SDG widersprechen, nicht annehmen. Abzulehnen sind außerdem auch Aufträge, die „die Würde und Unabhängigkeit des Dolmetsch- und Übersetzberufes verletzen könnten.“ Falls die/der GerichtsdolmetscherIn „herausfindet, dass er/sie voreingenommen ist, ist diese Tatsache sofort an den/die ArbeitgeberIn weiterzuleiten“ (vgl. § 7). Darüber hinaus sollen beeideten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen auch solidarisch gegenüber KollegInnen auftreten und sie „beraten und sie im Bedarfsfall unterstützen“ (vgl. § 8 EK). § 9 bezieht sich auf die Sichtbarkeit von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im gerichtlichen Bereich, die „den Kontakt mit Arbeitsgeber nicht zu Zwecken der Werbung für die eigene Person nutzen sollen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in der absoluten Anonymität bleiben sollen.“ Diese Formulierung erklärt nicht, in welchem Ausmaß die Anonymität zu halten ist und was darunter zu verstehen ist.

5.2 Ausbildung

Dieses Unterkapitel skizziert, welche Ausbildungswege angehenden GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung stehen.

Für die Eintragung in die Dolmetscherliste wird nach dem § 5 Abs 1 lit c 2004/382 SDG eine universitäre Ausbildung mit einem Masterabschluss mit einschlägigem Fachgebiet verlangt. § 20 Abs 2 definiert ein/e DolmetscherIn u. a. als eine Person, die „(...) durch Anwendung ihrer/seiner Sprachausbildung und einer weiteren Fachausbildung (...)“ ihre/seine Dolmetschtätigkeit ausübt. Dieser Paragraph deutet auf die Zulässigkeit einer Nichtdolmetsch-Sprachausbildung als eine der Möglichkeiten für die „einschlägige Ausbildung“. Auf der offiziellen Webseite des Justizministeriums werden die Ausbildungsmöglichkeiten, die zulässig sind, näher spezifiziert. Als einschlägige Ausbildung werden „universitäre Ausbildung in der Sprachkombination, rechtswissenschaftliche Ausbildungen, ein Sprachzertifikat, ggf. Maturaabschluss“ aufgelistet (vgl. MSSR 2011). Das Gesetz über die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] verpflichtet zudem anhand des § 30 Abs 1 lit a-b zu einer kontinuierlichen Ausbildung und Erhöhung der Qualifikation in vom Ministerium bestimmten Ausmaß und an einer Überprüfung von entsprechenden beruflichen Qualifikationen.

Angehende GerichtsdolmetscherInnen müssen über ein sog. „Mindestqualifikation“ [*odborné minimum*] verfügen, um eine Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn ausüben zu können. §9 Abs 1-7 der Ministerialverordnung Nr. 490/2004 bestimmen die Mindestqualifikation, die aus Kursen besteht, die minimal 30 UE á 60 Minuten beinhaltet. Diese Kurse dienen der Vermittlung von dolmetschrelevanten Rechtsfachkenntnissen, weiter über Kenntnisse darüber, wie die Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich ausgeübt und wie das Dolmetschtagebuch (siehe Kapitel 3.4.7) geführt werden soll sowie über die Form und Inhalt der Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich. Das Curriculum wird von Schulministerium genehmigt. Für den Abschluss dieser Ausbildung wird eine mündliche und schriftliche Prüfung abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem simulierten Gespräch in beiden Arbeitssprachen, um zu überprüfen, ob der/die DolmetscherIn über ausreichend sprachliche Fähigkeiten verfügt. In weiterer Folge wird konsekutiv in beide Richtungen gedolmetscht und am Schluss werden Fragen bezüglich der allgemein verbindlichen Regelungen der Dolmetschtätigkeit befragt. Auch Gebärdensprachdolmetscher müssen diese Prüfung abschließen, indem sie bestätigen,

dass sie in der Lage sind, Inhalte aus der slowakischen Sprache mittels Gebärdensprache zu dolmetschen.

Die Kurse werden zurzeit von fünf slowakischen Dolmetschausbildungsstätten angeboten:

- Tlmočnícky ústav Asociácia tlmočníkov posunkovej reči nepočujúcich Slovenska (dt: Verband der Gebärdensprachdolmetscher der Slowakei)
- Tlmočnícky ústav Filozofickej fakulty Univerzity Komenského v Bratislave (dt: Dolmetschinstitut der Philosophischen Fakultät der Comenius-Universität in Bratislava)
- Tlmočnícky ústav Filozofickej fakulty Univerzity Konštantína Filozofa v Nitre (dt.: Dolmetschinstitut der Philosophischen Fakultät der Philosoph Konstantin-Universität in Nitra)
- Tlmočnícky ústav Filozofickej fakulty Prešovskej univerzity v Prešove (dt.: Dolmetschinstitut der Philosophischen Fakultät der Prešover Universität in Prešov)
- Tlmočnícky ústav Filozofickej fakulty Univerzity Pavla Jozefa Šafárika v Košiciach (dt.: Dolmetschinstitut der Philosophischen Fakultät der Pavol-Jozef-Šafárik-Universität in Košice).

Dies deutet darauf hin, dass der Bildungshintergrund der GerichtsdolmetscherInnen breit gefächert ist. Guldanová und Sovinec (2015) merken an, dass an keiner slowakischen Universität ein Lehrgang für Gerichtsdolmetschen angeboten wird (vgl. Guldanová, Sovinec 2015). Es bleibt jedoch unklar, ob und inwiefern in den oben angeführten Dolmetschlehrgängen an das Gerichtsdolmetschen eingegangen wird.

5.2.1 Die Gerichtsdolmetschprüfung

Die Dolmetscherprüfung, die laut § 5 Abs 1 lit f eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Dolmetscherliste darstellt, besteht laut der Webseite des Justizministeriums der Slowakischen Republik aus fünf Teilen:

1. Gespräch mit PrüferInnen in der ersten Sprache, in dem die fachsprachlichen Fähigkeiten geprüft werden (mindestens 2 von 3 Punkten)
2. Gespräch mit PrüferInnen in der zweiten Sprache, in dem die fachsprachlichen Fähigkeiten geprüft werden (mindestens 2 von 3 Punkten)

3. Konsekutivdolmetschung aus der ersten in die zweite Sprache (mindestens 6 von 8 Punkten)
4. Konsekutivdolmetschung aus der zweiten in die erste Sprache (mindestens 6 von 8 Punkten)
5. Schriftlicher Test, der aus zehn Fragen aus allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und Vorgaben zur Ausübung der Dolmetschtätigkeit besteht (mindestens 7 von 10 Punkten).

Guldanová (2011:67) weist darauf hin, dass das Punktesystem nur die Sprachkenntnisse der KandidatInnen berücksichtigt und deren dolmetschwissenschaftliche Kenntnisse außer Acht bleiben. Guldanová (2015:33) betont weiterhin, dass in der Prüfungskommission außer dem Ministeriumsbeauftragten nur in der Dolmetscherliste eingetragene DolmetscherInnen als Kommissionsmitglieder fungieren. Ist das auch kritisch zu sehen, kann Konkurrenzdenken bei Entscheidungen eine Rolle spielen.

Wenn es noch keine DolmetscherInnen für solche Sprachkombinationen gibt oder wenn sie aus anderen Gründen den Termin nicht wahrnehmen können, dann ist es die Aufgabe des Dolmetsch Instituts, PrüferInnen zu finden, die durch sowohl durch Erfahrung als auch durch Fachkenntnisse einen qualifizierten Prüfungsablauf gewähren können.

6. Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei

Die in den vorigen Kapiteln der Masterarbeit abgebildeten theoretischen Zusammenhänge dienten dazu, einen möglichst umfassenden Überblick des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei zu liefern. Dabei wurde die Translationskultur in der Slowakei aus einer theoretischen Perspektive geschildert. Die Abbildung wurde anhand von wissenschaftlichen und rechtlichen Informationen aus Textquellen durchgeführt. Da aber diese Arbeit ein Dekonstruieren der Translationskultur der GerichtsdolmetscherInnen anstrebt, ist es daher unabdingbar, ihre Perspektive aufzuzeigen. Die vorliegende empirische Studie dient daher einer Darstellung eines Realitätsausschnitts der in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen und der an dem translatorischen Geschehen beteiligten AkteurInnen.

Zu diesem Zweck wurden qualitative, leitfadengestützte Interviews durchgeführt, um eine Momentaufnahme der Arbeitsrealität der GerichtsdolmetscherInnen zu erhalten. Die Interviews wurden mit sieben in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen im Zeitraum

von Mai bis November 2019 durchgeführt. Die für diese Masterarbeit relevanten Teile der durchgeführten Interviews wurden ausgewählt und methodisch ausgewertet.

Die durch diese empirische Forschung gewonnenen Erkenntnisse werden zur Ergänzung des in dem theoretischen Teil erlangten Wissens genutzt. Als letzter Schritt erfolgt eine Schlussanalyse, die festlegt, inwiefern sich die Arbeitsrealität der in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen mit den theoretischen Bestimmungen überschneidet und wie die Translationskultur im Bereich Gerichtsdolmetschen aus der Sicht der GerichtsdolmetscherInnen abgebildet werden kann.

Die TeilnehmerInnen der Studie wurden in der Liste der GerichtsdolmetscherInnen des Slowakischen Justizministeriums gefunden, in dem alle gerichtlich beeideten GerichtsdolmetscherInnen aufgelistet sind, die früher tätig waren oder zurzeit tätig sind. Bei der Auswahl der TeilnehmerInnen spielte es keine Rolle, ob sie gerichtlich beeideten sind oder als ad-hoc GerichtsdolmetscherInnen vor Gericht und im gerichtlichen Bereich tätig sind. Aufgrund der unkomplizierten Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten der gerichtlich beeideten DolmetscherInnen war es einfach, genügend potenzielle TeilnehmerInnen zu erreichen. Um die Erkenntnisse der Studie möglichst aktuell zu halten, wurden nur die DolmetscherInnen kontaktiert, die als aktive GerichtsdolmetscherInnen bei Gericht agieren. Bei der Suche war es irrelevant, über welche Erfahrung sie mit Dolmetschen im gerichtlichen Bereich verfügen. Zweitrangig war auch, ob sie eine dolmetschwissenschaftliche Ausbildung absolvierten. Das einzige Auswahlkriterium für die Interviewten war die Tatsache, dass sie zumindest einmal vor Gericht gedolmetscht haben und ihre Erfahrungen im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit teilen möchten. Weiters war auch ihre Sprachkombination, ihre Herkunft sowie Nationalität für die Zwecke der Masterarbeit irrelevant.

Der Erstkontakt mit potenziellen TeilnehmerInnen entstand mittels E-Mail. Im Laufe der Suche wurden 107 Nachrichten verschickt. Dabei waren einige E-Mail-Adressen inaktiv, obwohl sie in der Liste als aktuell angeführt wurden. Im Rahmen des Erstkontakts wurden die potenziellen TeilnehmerInnen informiert, um welche Studie es sich handelt, was ihre Rolle dabei ist, bei welcher Ausbildungsinstitution diese Arbeit veröffentlicht wird, die Tatsache, dass das Gespräch für die Zwecke der Arbeit aufgenommen wird und dass im Rahmen der Studie alle personenbezogenen Daten anonymisiert werden.

Die durchgeführten Interviews fanden entweder telefonisch oder persönlich statt, abhängig von der Distanz und Verfügbarkeit der TeilnehmerInnen. Fünf Interviews fanden telefonisch und zwei persönlich statt. Die Fragen bestanden aus vier thematischen Bereichen:

allgemeine Fragen, Aufträge, Rolle und Kompetenzen und Professionalisierung. Die ursprüngliche Zeiteinschätzung für die Durchführung der Interviews war 20 – 30 Minuten pro Interview, die tatsächliche Dauer der Interviews nach ihrer Durchführung betrug zwischen 30 und 55 Minuten. Die Interviews erfolgten generell nach dem erstellten Leitfaden. Je nach Bedarf wurden auch zusätzliche Fragen gestellt, beispielsweise wenn eine Antwort besonders relevant für den Zweck der Studie erschien. Nach Abschluss der Interviews wurde den TeilnehmerInnen gedankt und ihnen eine zusätzliche Möglichkeit zum Schlusswort gegeben.

Da es sich um eine qualitative Studie handelt, musste zusätzlich in Betracht gezogen werden, dass die Interviews persönlich und personenbezogen sind. Es wurde keine Erklärung der objektiven Realität angestrebt. Das Ziel war, eine möglichst detailreiche persönliche „Geschichte“ der momentanen Gerichtsdolmetscherrealität in der Slowakei aufzunehmen. Die vorliegende Analyse soll daher nicht repräsentativ für die gesamte Gerichtsdolmetsch-Gemeinde in der Slowakei gesehen werden, sondern nur als Teil davon. Für die Anonymisierungszwecke werden die jeweiligen TeilnehmerInnen mit IP1 – IP7 und nur mit weiblichen Personalpronomina bezeichnet.

6.1 Leitfadeninterview

Als Methode zur Erhebung von Daten in der vorliegenden empirischen Forschung wurden Leitfadeninterviews festgelegt. Laut Helfferich (2014) sind Leitfadeninterviews „Interviews, die mit einem Leitfaden den Interviewablauf gestalten.“ (2014:560) Die Daten werden bei der Anwendung dieser Methode in Texten erfasst, die im Rahmen der Interviewdurchführung entstehen (vgl. Helfferich 2014:559). Die Leitfäden sind dabei „vorab vereinbarte und systematisch angewandte Vorgabe zur Gestaltung des Interviewablaufs.“ (2014:560)

Die Leitfadeninterviews haben als Ziel, „sich wandelnde, subjektive Wahrheit und soziale Sinnstrukturen“ zu rekonstruieren (Helfferich 2014:561). Zu den Aspekten der Leitfadeninterviews gehört das Prinzip der Offenheit, nach dem die interviewten Personen nicht zu viele vorgeschriebenen Fragen erhalten sollen, die eine Bestätigung der bereits gekannten Tatsachen beabsichtigen, sondern eine subjektive Beschreibung der Realität nach eigenem Verständnis der Interviewten anstreben (vgl. Helfferich 2014:562 sowie Flick 2006:229). Zur vorliegenden Studie wurde eine Kombination aus „Frage-Antwort-Schema“, wobei offene Fragen gestellt wurden, und „Erzählungsaufforderung-Erzählung-Schema“ nach Helfferich (2014) gewählt, wobei Erzählungsaufforderungen zum Einsatz kamen. Die Strukturierung der Fragen spielte keine wichtige Rolle im Falle der durchgeführten Studie, da das Ziel der Studie

war, möglichst viel über die subjektive Realität der Interviewten zu erfahren. Dies bedeutet, dass, wenn die Befragten eine für die Forschung relevante Tatsache äußerten, sie aufgefordert wurden, mehr über diese zu eruieren. Flick nennt diese Art der Interviewgestaltung „teilstandardisiertes Interview“ (vgl. 2006:229). Wichtig ist dabei, einen Überblick über bereits gesagte Tatsachen im Rahmen des Interviews zu behalten, sowie entscheiden zu können, welche Informationen für die Studie relevant sind (ibid.). Es gab keine genauen Vorgaben für die Beantwortung der Fragen, damit die Interviewten ihre Erfahrungen frei ausdrücken können (vgl. Hopf ²1995:177).

Der Leitfaden¹⁵ besteht aus folgenden vier thematischen Bereichen: allgemeine Fragen, Dolmetschaufträge im gerichtlichen Bereich, Rolle und Kompetenzen und Fragen zur Professionalisierung. Beim ersten Themenbereich wurden Fragen zu der Länge der Ausübung der Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich, den Settings, in dem sie dolmetschen, die Häufigkeit, mit der sie Aufträge bekommen, und zu der Dolmetscherverbandsmitgliedschaft gestellt. Der zweite Bereich legte den Fokus auf die Aufträge im gerichtlichen Bereich. Dabei wurde befragt, wie ihr beruflicher Alltag aussieht, wie die Aufträge vergeben werden, wie viel Zeit sie zur Vorbereitung haben, wie die Vorbereitung aussieht, in welchen Modi sie dolmetschen, ob sie auch als beeidete ÜbersetzerInnen tätig sind, wann sie das Honorar für ihre Aufträge erhalten und ob es möglich sei, die Gerichtsdolmetschtätigkeit als ihre Haupttätigkeit auszuüben. Der dritte Themenbereich betraf Rollen und Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen aus ihrer Perspektive. Dabei wurde gefragt, welche die Rolle der Interviewten als GerichtsdolmetscherInnen ist, wie die Kompetenzen einer professionellen DolmetscherIn sind, wie ihr Status bzw. Berufsbild gesehen wird und wie die Nützlichkeit eines Berufskodexes nach ihrer Ansicht ist. Zuletzt wurden Fragen zur Professionalisierung gestellt, die die Weiterbildung bzw. Schulung im Gerichtsdolmetschbereich betreffen und die besondere Vorbereitung während der universitären Ausbildung auf diese Tätigkeit beleuchten.

6.2 Methode der Auswertung von Interviews

Zur Auswertung der gewonnenen Daten wurde die qualitative Inhaltsanalyse gewählt. Es handelt sich in diesem Fall um Textdaten in Form von Transkripten von offenen Interviews. Mayring (²2015:107) bietet folgende Schritte für eine induktive Kategorienbildung einer qualitativen Inhaltsanalyse: Im ersten Schritt werden die zur Analyse gewählte Einheiten bestimmt. Danach

¹⁵ Siehe Anhang für seine komplette Form.

werden die Textstellen paraphrasiert, die für die Analyse relevant sind. Im dritten Schritt werden die Paraphrasen generalisiert und danach werden jene Paraphrasen, die die gleiche Bedeutung tragen, entfernt. Im fünften Schritt wird eine weitere Reduktion der Paraphrasen durchgeführt, bis das gewünschte Abstraktniveau erreicht wird. Nach Mayring (²2015) ist dieses Vorgehen bei großen Datenmengen notwendig. Da die vorliegende Analyse nur eine geringe Datenmenge ausweist und eine solche Abstraktion für die Auswertung nicht notwendig ist, wird die Analyse ab dem sechsten Schritt nach Mayring (²2015) fortgesetzt. In diesem Schritt werden Aussagen als eine Sammlung von Kategorien, die zusammen ein System bilden, erstellt. Zuletzt werden diese erstellten Kategorien mit dem Ursprungsmaterial verglichen und überprüft (vgl. Mayring ²2015:70). Nach Mayring (²2015:86) dient diese Art der Erstellung von Kategorien einer Abbildung der Ausgangsdaten in ihrer naturalistischsten Form, die am wenigsten einem Beeinflussen der ForscherIn vorliegt.

Nach der Erstellung der Kategorien werden die Daten den jeweiligen Kategorien zugeordnet. Bei einigen Stellen wird eine zusätzliche Kontextanalyse nach Mayring (²2015:90f.) durchgeführt, um die fehlenden Zusammenhänge zu erläutern. Nach Mayring (²2015:97f.) müssen die Kategorien und die ihnen zugeschriebenen Daten strukturiert werden. Die Daten müssen darüber hinaus nach gebildeten Kategorien abgegrenzt werden. Diese werden für die Zwecke der vorliegenden Analyse inhaltlich strukturiert.

6.3 Auswertung der Interviews

6.3.1 Profil der Interviewten

Alle befragten DolmetscherInnen dolmetschen im gerichtlichen Bereich als gerichtlich beeidete DolmetscherInnen. Dies bedeutet, dass sie die Gerichtsdolmetschprüfung in der Slowakei (oder im Ausland) absolviert haben. Vier der Befragten dolmetschen seit 20 Jahren bei Gerichten, eine von ihnen schon seit 26 Jahren, wobei sie 13 davon in der Slowakei gearbeitet hat. Die weiteren Interviewten dolmetschen bereits mehr als zehn bzw. ca. fünf Jahren und eine arbeitet noch kein ganzes Jahr im gerichtlichen Bereich.

Alle Befragten dolmetschen in sämtlichen Rechtsbereichen mit unterschiedlicher Häufigkeit. Die Themenbereiche bei IP1 betreffen beim Bürgerrecht überwiegend das Familienrecht. Die strafrechtlichen Bereiche, die von ihr gedolmetscht werden, sind organisierte Kriminalität und wirtschaftliche Delikte. IP2 dolmetscht am häufigsten bei bürgerrechtlichen Fällen, seltener bei strafrechtlichen und handelsrechtlichen Sachen. IP6

dolmetscht genauso häufig bürgerrechtliche und strafrechtliche Fälle, was insgesamt 90% all ihrer Dolmetschaufträge ausmacht. Die restlichen 10 % der Aufträge betreffen das Dolmetschen bei der Polizei und Ämtern wie dem Sozial- und Steueramt. Für IP3 sowie IP7 sei es unmöglich, zu entscheiden, bei welchen Rechtsbereichen sie am häufigsten tätig sind, da die Aufträge sehr unterschiedlich sind. IP4 dolmetscht bei Gerichten als auch bei staatlichen Behörden, jedoch öfter bei Gerichten. IP4 und IP5 dolmetschen bei bürgerrechtlichen sowie strafrechtlichen Verhandlungen.

Die Häufigkeit der Dolmetscheinsätze ist bei jeder Befragten unterschiedlich und beträgt einen Zeitrahmen zwischen zehnmal pro Woche bis zu einmal pro Monat. Generell war es schwer, die Häufigkeit der Einsätze zu bestimmen, weil sie stark variiert. Vermutlich hängt diese Tatsache auch von der jeweiligen Sprachkombination ab. IP2 dolmetscht bis zu zehnmal pro Jahr im gerichtlichen Bereich. IP4 berichtete, dass sie selten gerichtlich dolmetscht, ungefähr einmal pro Monat. IP1 dolmetscht in der Regel zwei- bis dreimal pro Monat, IP7 drei- bis viermal pro Monat, IP3 zwei- bis dreimal pro Woche, IP6 acht- bis zehnmal pro Woche. IP5 dolmetschte seit dem Anfang ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin, d. h. seit dem Anfang 2019 15- bis 20-mal.

6.3.2 Dolmetscherverbandzugehörigkeit

Wie bereits das Kapitel 6 zur Professionalisierung erwähnt, sind die Berufsverbände im Sinne der Translationskultur nach Prunč (1997) von einer zentralen Bedeutung zur Schaffung von optimalen Bedingungen für die Ausübung der translatorischen Tätigkeit (vgl. 1997:121). Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit an einem Dolmetscherverband selbst im Sinne des Prinzips der Kooperativität nach Prunč (1997 sowie 2007) gesehen werden. Denn die gegenseitige Achtung der legitimen Interessen von TranslatorInnen trägt wesentlich zur demokratischen Translationskultur bei. Jedoch nur eine der sieben Befragten (IP3) ist Mitglied eines Dolmetscherverbandes und zwar des Slowakischen Verbands für Dolmetscher und Übersetzer [*Slovenská asociácia tlmočníkov a prekladateľov*], kurz SAPT. Die Befragte ist fest davon überzeugt, dass die Zugehörigkeit zum Dolmetscherverband einen positiven Beitrag zu ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin leistet. Als Beispiele der konkreten Tätigkeiten des Verbandes nennt sie die terminologische Arbeit und Hilfe von anderen Mitgliedern und einen Zugang zu weiteren DolmetscherInnen, wenn sie einen Ersatz bzw. eine „Vertretung“ für einen Dolmetschauftrag aufgrund einer Krankheit oder Terminüberschneidungen benötigt. Darüber hinaus ist eine der Befragten (IP7) zwar kein Mitglied der SAPT, sie besucht jedoch regelmäßig

die von SAPT organisierten Veranstaltungen. Sie empfindet die Gründung einer Kammer für GerichtsdolmetscherInnen als längst überflüssig, glaubt allerdings, dass die Dolmetschgemeinde zu gespalten ist, um sich zusammen organisieren zu können. Nach IP7 agieren DolmetscherInnen eher gegeneinander als im Sinne der gegenseitigen Zugehörigkeit und in dieser Atmosphäre finden DolmetscherInnen keine Einigung, um eine Kammer mit gemeinsamen Kräften zu gründen. Diese Meinung weist auf mangelnde Kooperativität innerhalb der Dolmetschgemeinde.

Die restlichen fünf Befragten sind Mitglieder keines Dolmetscherverbandes und nennen unterschiedliche Gründe zur Erklärung ihrer Wahl, keinem Verband beizutreten. Zu den häufigsten Gründen gehört die Meinung, dass sie sich nicht „vermarkten“ müssen, da sie ohnehin genug Aufträge bekommen/keine weiteren Aufträge benötigen. Häufig wird auch als Grund genannt, dass eine Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation keine tatsächlichen Vorteile für ihre Mitglieder hat.

Konkrete Begründungen zum Nichtbeitreten dem Dolmetschverband der Befragten sind Folgende: IP1 glaubt, dass Dolmetscherverbände keinen wesentlichen Beitrag zu ihrer Tätigkeit leisten. IP1 meint, dass Dolmetscherverbände nur auf einer theoretischen Ebene agieren und die innerhalb von der Organisation besprochenen Vorschläge in der Praxis nicht umgesetzt werden. Die Dolmetscherverbände sollen laut IP1 auch aktiver die langtätigen DolmetscherInnen ansprechen. Sie ist seit 20 Jahren tätig und wurde von der Organisation während ihrer ganzen Karriere/Beschäftigung nur einmal angesprochen. IP4 vertritt die Meinung, dass Dolmetscherverbände nicht das Interesse aller Mitglieder der Dolmetschgemeinschaft schützen, sondern nur einen Teil davon. Nicht das Interesse aller Mitglieder zu schützen widerspricht auch den Grundsatz der Kooperativität in der Translationskultur. Daher würde sie eine Gründung der Kammer für GerichtsdolmetscherInnen als sinnvoller sehen. Weiters glaubt IP4, dass in der Slowakei tätige Berufsverbände nicht genügend Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitglieder (wie Schulungen und Kurse) anbieten. IP5 und IP6 haben nie bedacht, einem Berufsverband beizutreten. Sie empfinden ein Beitreten als unnötig, da sie beide noch eine andere Tätigkeit neben Gerichtsdolmetschen ausüben und daher nicht nach neuen KundInnen suchen. IP2 ist auch keinem Dolmetscherverband beigetreten, sie beabsichtigt aber seit Jahren, ein Mitglied eines Verbandes zu werden. IP2 meinte, dass sie aus eigener Initiative regelmäßig mit Dolmetsch- und ÜbersetzungskollegInnen zwecks Erfahrungs- und Meinungsaustausches zusammentreffe. Diese Art Treffen ist laut IP2 kein Standard in der Dolmetsch-Community der Slowakei. Sie

agiert in dieser Fachaustauschgruppe als „Agentin“ für die anderen Beteiligten und als eine Vermittlerin zwischen KundInnen und anderen TranslatorInnen je nach dem Sprachbedarf des Auftrages. Laut IP2 „müssen sich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gegenseitig nicht wie Konkurrenz wahrnehmen, denn letztendlich ist es der Kunde, der entscheidet, wer den Auftrag für ihn erledigt.“ (Übersetzung der Autorin). Diese Einstellung von IP2 ist auch im Sinne der Loyalität nach Prunč (2007:31) zu sehen, indem die Befragte die anderen KollegInnen nicht als Konkurrenz wahrnimmt, sondern versucht, ihnen Aufträge aktiv zu vermitteln.

Dolmetschverbände dienen als eine Plattform für Kooperativität und Loyalität innerhalb der Translationskultur zu ihrer Förderung. Für die Mehrheit der befragten DolmetscherInnen war jedoch die Tätigkeit der Verbände entweder ungenügend oder gar unsichtbar. Nichtsdestotrotz ist eine Tendenz zur initiativergreifenden Translationskultur beobachtbar, beispielsweise an der Initiative einer Befragten, die einen Austausch von Wissen, Erfahrungen organisiert und ihre KundInnen anderen KollegInnen vermittelt.

6.3.3 Aufträge

6.3.3.1 Vergabe der Aufträge

Die Vergabe der neuen Aufträge soll idealerweise im Sinne des Kooperativität- sowie des Loyalitätsprinzips nach Prunč (1997 sowie 2007) so verlaufen, dass die Interessen der TranslatorInnen (wie auch aller HandlungspartnerInnen) beachtet werden sollen.

Die Vergabe wird laut den Befragten in der Regel telefonisch durchgeführt, indem ein/e JustizbeamtIn telefonisch überprüft, ob die Dolmetscherin an jenem Tag die Kapazität für einen Gerichtsdolmetscheinsatz hat. Bei manchen Fällen (wenn dem Gericht keine weitere GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung stehen) richtet sich der Termin der Gerichtsverhandlung nach der Verfügbarkeit der Gerichtsdolmetscherin. Diese Vorgehensweise der Auftragsübergabe verläuft im Sinne von Kooperativität nach Prunč, denn in einer demokratischen Translationskultur sollen Aspekte wie zeitliche Verfügbarkeit der GerichtsdolmetscherInnen berücksichtigt werden.

Die Vergabe der neuen Aufträge erfolgt jedoch fallweise auch per Post ohne eine telefonische Absprache. IP1 erhält zuerst den ersten Beschluss als einen Übersetzungsauftrag. In diesem Punkt kann sich IP1 auf die Dolmetschung in der Regel bereits terminologisch vorbereiten, da schon die Art und das Thema des Einsatzes bekannt sind. Diese Vorgehensweise bei der Vergabe der neuen Aufträge ist eher eine Ausnahme. Heutzutage wird die Mehrheit der

GerichtsdolmetscherInnen nicht ohne eine telefonische Absprache zur Verhandlung geladen. Laut IP3 war es „früher“ aber eine gängige Methode, die DolmetscherInnen direkt per Post vorzuladen. Die Methode der Vorladung per Post empfindet IP4 als „unprofessionell“, „nicht an die DolmetscherInnen orientiert“ und „konfrontativ“. Auch im Sinne der Translationskultur nach Prunč (2007:30f.) ist eine solche Vorgehensweise weder kooperativ noch loyal gegenüber den DolmetscherInnen, da dabei ihre Verfügbarkeit nicht berücksichtigt wird.

IP2, IP5, IP6 und IP7 werden nach ihren Angaben ausschließlich telefonisch kontaktiert. Dies geschieht in der Regel Wochen bis zu Monaten vor jenem Gerichtsdolmetschauftrag. IP6 wird in der Regel nur von einem spezifischen Gericht beauftragt, wo sie den Verhandlungstermin mit ihr vorab absprechen, da ohne Dolmetscherin die Verhandlung verschoben werden muss.

Die Polizei kontaktiert die GerichtsdolmetscherInnen auch ausschließlich telefonisch. Die Polizeiaufträge sind in der Regel entweder Eilaufträge oder eine Vernehmung, die vorab geplant werden kann. IP2 meint, dass die Polizei nicht immer damit vertraut ist, wie man GerichtsdolmetscherInnen bestellen kann. Sie sind laut IP2 nicht immer in der Lage, die Dolmetscherliste des Justizministeriums zu verwenden. Stattdessen werden DolmetscherInnen basierend auf den direkten Erfahrungen der Polizei telefonisch bestellt und dann „tauschen sie ihre Kontakte miteinander“. IP2 wurde schon öfters bei der Polizei gefragt, wie das System funktioniert. Dies deutet darauf hin, dass im Sinne der Transparenz nach Prunč (2007:32) nicht alle Beteiligte an dem Translationsprozess die Prozessabläufe verstehen.

6.3.3.2 Vorbereitung auf Einsätze

Die Vorbereitung auf Einsätze hängt wesentlich mit den ersten zwei Prinzipien der Translationskultur zusammen. Hier ist aber auch das Prinzip der Transparenz nach Prunč (1997, 2007) von Bedeutung. Denn die Vorbereitung auf einen Dolmetscheinsatz ist laut den Antworten der Interviewten auch vom Zugang zu Akten bzw. Vorbereitungsmaterialien abhängig. Generell aber gehen die interviewten DolmetscherInnen die Vorbereitung zu den Dolmetschaufträgen im gerichtlichen Bereich unterschiedlich an. Zwei Befragte haben angeführt, dass sie sich auf die Dolmetscheinsätze im gerichtlichen Bereich nie/fast nie vorbereiten (und das vermutlich unabhängig von Aktenzugänglichkeit). IP2, IP4, IP5, IP6 und IP7 berichten, dass der Zugang zu den Informationen zu der jeweiligen Gerichtsverhandlung nicht möglich/sehr schwer ist. Die Verweigerung des Zugangs zu Informationen ist im Sinne der Translationskultur nach Prunč (2007:32), wie schon in der Einleitung des Kapitels erwähnt,

intransparent gegenüber den GerichtsdolmetscherInnen, da sie theoretisch über die gleichen Vorbereitungsmöglichkeiten wie alle Beteiligte verfügen sollen. IP6 und IP7 meinten, es besteht die Möglichkeit, eine Einsicht in die Rechtsakte zu nehmen, wobei man zuerst zu einem Infozentrum im Gerichtshof persönlich hingehen muss. Laut IP7 ist jedoch dieser Prozess zu zeitaufwändig, da die Arbeit nicht genügend finanziell entschädigt wird. IP2 versucht sich zum Beispiel aktiv mittels eines Anrufs bei dem konkreten Gericht nach dem Thema der Verhandlung zu erkundigen. Das heißt, sie beteiligt sich in diesem Fall aktiv an der Aushandlung des Translationsprozesses, um die nicht optimalen Bedingungen in dem Translationsfeld anzupassen (vgl. Prunč 2007:36). Konkret geht IP2 so vor, dass sie sich aktiv bei Gericht erkundigt, bei welcher Art von Verhandlung sie dolmetschen wird, um sich mental darauf einzustellen. Wenn es um ein „besonderes“ Thema geht, „frischt“ sie die damit zusammenhängende Terminologie „auf“. Als Teil ihrer Vorbereitung für die Dolmetscheinsätze im gerichtlichen Bereich ist auch die zeitliche und materielle Planung. Sie versucht, vor Gericht immer zumindest 15 Minuten vor der Verhandlung zu erscheinen, und zwar immer mit Stift und Papier. IP2 dolmetscht auch bei ad-hoc Einsätzen bei der Polizei. Dort kommt es genauso häufig vor, dass sie über den Einsatz ein paar Wochen vor dem Termin informiert wird. Sie fühlt, dass die Qualität ihrer Dolmetschung durch „mangelnde Zeit zur Vorbereitung“ nicht beeinträchtigt wird.

Alle Interviewten sagten, dass sie zeitlich früh genug von einem Dolmetschtermin vor Gericht erfahren. Bei der Polizeidolmetschungen werden die Dolmetschungen in der Regel zeitnah nach dem Telefonat durchgeführt und daher bleibt meist keine Zeit für Vorbereitungen. Ausgenommen sind Vernehmungen, denn hier sei eine frühere Terminabsprache möglich.

Eine Ausnahme zu berichteten Tendenzen, wie schon oben angedeutet, stellt die Antwort der IP1 dar. IP1 bereitet sich auf die Aufträge dadurch vor, dass sie einen Übersetzungsauftrag mit dem ersten Beschluss erhält. Während des Übersetzens beginnt schon ihre Vorbereitung auf die Aufträge, indem sie sich terminologisch vorbereitet. IP1 hat sich als „akribisch“ beschrieben, wenn es um Vorbereitung geht. Im Rahmen der Vorbereitung antizipiert sie anhand von den übersetzten Dokumenten, welcher Wortschatz für die Verhandlung nötig sein wird. Darüber hinaus erhält sie die Vorladung ungefähr eine Woche vor dem Einsatz, sie hat also ausreichend Zeit, sich auf die Einsätze vorzubereiten. Selten kommt es zu Fällen, dass sie bei der Polizei dolmetscht und die Aufträge zeitnah nach ihrer Erhaltung erledigt werden müssen. Bei IP1 sind daher alle Voraussetzungen der Kooperativität, Loyalität sowie der Transparenz bei der Vorbereitung erfüllt.

Im Vergleich zu IP1 bereitet sich IP4 kaum auf die Dolmetscheinsätze vor. Dies hängt damit zusammen, dass sie nicht ausreichend über das Thema der Dolmetschung informiert wird. Als sie noch im Ausland als Dolmetscherin im gerichtlichen Bereich tätig war, bereitete sie sich sowohl psychisch als auch physisch auf die Dolmetscheinsätze vor. Sie erklärte, dass die Fälle „länger und komplizierter“ waren als Vergleichsfälle in der Slowakei. IP5 findet es weiters problematisch, dass keine näheren Informationen zu den Aufträgen vorab zugänglich sind. Dies erschwert die Vorbereitung auf die Einsätze, weil „kein Mensch ein Experte in jedem Bereich ist.“ Wenn sie aber erfährt, worum es bei den Aufträgen ungefähr geht, dann liest sie sich damit zusammenhängende Paragrafe im Gesetz durch und antizipiert, welche Terminologie bei der Dolmetschung verwendet werden könnte. IP5 glaubt, dass die staatlichen Behörden und Gerichte keine Informationen für die DolmetscherInnen zugänglich machen wollen, damit die DolmetscherInnen möglichst neutral bei dem Dolmetschen bleiben. IP6 bereitet sich auf die Dolmetschaufträge vor Gericht auch nie vor. Ihrer Meinung nach ist es finanziell betrachtet nicht wert, die Gerichtsakte zusätzlich zu verlangen. Nur selten, bei komplizierten und langen Fällen, wird ihr von dem/der JustizbeamtenInnen empfohlen, dass sie in die Akte vor der Verhandlung Einsicht nehmen soll, um Zeit am Anfang der Verhandlung zu sparen. Laut IP6 fassen die RichterInnen sonst den Stand der Verhandlung am Anfang für sie zusammen.

Laut IP7 geschieht die Vorbereitung auf Dolmetschaufträge kurzfristig, da sie erst bei der Vorladung das Thema der Verhandlung erfährt, dann wiederholt sie damit zusammenhängende Terminologie und persönliche Notizen. Je nach Thema der Verhandlung antizipiert sie, welche Terminologie zum Einsatz kommen könnte (z. B. bei häuslicher Gewalt kommen in der Regel ärztliche Berichte).

Jede Gerichtsdolmetscherin und jeder Gerichtsdolmetscher verfügen also über ihre eigenen persönlichen Erfahrungen mit Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze im gerichtlichen Bereich. Gemäß den Antworten stellt das größte Hindernis der beschränkte/nichtexistierende Zugang zu (näheren) Informationen vor dem Dolmetscheinsatz dar. Im Sinne der Loyalität, Kooperativität und Transparenz sollte idealerweise allen GerichtsdolmetscherInnen ermöglicht werden, sich auf ihre Einsätze genügend vorzubereiten und daher alle zu der Dolmetschung benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

6.3.3.3 *Der Alltag der Gerichtsdolmetscherin*

Generell fanden es die befragten GerichtsdolmetscherInnen schwer, einen „typischen Tag“ als GerichtsdolmetscherIn zu beschreiben. IP7 fasst es folgend zusammen: „Wenn sie als Selbständige arbeiten, existiert etwas wie ein typischer Tag nicht“ (Übersetzung der Autorin). IP7 meint außerdem, dass sie je nach Auftragsmenge in der Regel zehn bis 14 Stunden pro Tag arbeitet. Wenn sie sich ihre Arbeit einteilen kann oder keine neuen Aufträge bekommt, kann sie ein bis zwei freie Tage in der Woche einplanen. IP7 sagt, dass bei manchen Aufträgen vor Gericht die fremdsprachige Partei nicht erscheint. Somit ist sie mit ihrem Dolmetschauftrag „fertig“ und „verliert“ die Zeit für weitere potenzielle Aufträge, die sie in dieser Zeit ausführen hätte können. Nach der Erfahrung von IP6 ist ihr Tag ebenso schwer zu planen, da sie manchmal ein bis zwei Stunden wegen einer Verzögerung im Gerichtshof warten muss. Außerdem kommt es auch zu Fällen, dass die fremdsprachige Partei zur Verhandlung nicht erscheint und sie reist „umsonst“ hin. Darüber hinaus weiß sie nie, wie lange die Verhandlung dauern wird. IP4 sieht den Tag, an dem sie im gerichtlichen Bereich dolmetscht, als ein „verlorener Tag“, da sie einen großen Aufwand für die Hinreise zur jeweiligen Behörde investieren muss, die Dolmetschung an sich jedoch nur sehr kurz proportional zur Anreisedauer ist. Dadurch kann sie den Tag nicht mehr nutzen. IP4 beschreibt das Dolmetschen in der Slowakei als mehr formell gestalten als im Ausland, wo sie früher tätig war.

Für IP1 ist ihr Arbeitstag großteils durch Vorbereitung auf den folgenden Dolmetschauftrag kennzeichnet. Sie liest die von ihr übersetzten Dokumente und die von ihr vorbereitete Terminologie durch. Auch IP2 versucht, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, indem sie vor der Verhandlung die „Rahmeninformationen“ dazu herauszufinden versucht (z. B. ob es um eine Scheidung, einen Straffall, Handelsstreit usw. geht). Am Tag vor der Verhandlung vergewissert sich IP2 immer bei einem/r Justizbeamten, ob die Verhandlung stattfindet. IP2 meint, dass bei manchen Fällen dem Gericht im Vorhinein bekannt ist, wenn die fremdsprachige Partei zur Verhandlung nicht erscheint, ohne diese Tatsache den/der DolmetscherIn zu vermitteln. Am Tag der Verhandlung erscheint sie immer 15 Minuten vor der Verhandlung, um sich zu legitimieren und die Sicherheitsprüfungen zeitgerecht durchführen zu können. Darüber hinaus überprüft sie immer, ob sie Stift und Papier bei sich hat.

Für IP3 ist der Tag, an dem sie bei Gericht dolmetscht, gleich, wie „jeder andere Arbeitstag“. Dabei weiß sie nie, was sie erwartet, da das Verhandlungsthema nicht vorab

bekannt ist. IP5 verbringt selten den gesamten Tag bei einem Dolmetschauftrag vor Gericht; die Termine dauern höchstens ein paar Stunden, die sie im Anschluss in Rechnung stellt.

6.3.3.4 *Der Dolmetschmodus*

Die herrschende Norm des Gerichtsdolmetschens ist der konsekutive Modus, ohne der Möglichkeit für die fremdsprachigen Beteiligte, dem Verhandlungsablauf mitverfolgen. Nach den Prinzipien der Loyalität, Transparenz, Ökologizität aber auch der Nachhaltigkeit nach Prunč (1997, 2007, 2012) sollen prinzipiell die automatisch benachteiligten TeilnehmerInnen der Gerichtsverhandlung in der Lage sein, dem gesamten Verhandlungsverlauf in der für sie verständlichen Sprache zuhören zu können. Der Dolmetschmodus ist theoretisch aber im Sinne des Loyalitätsprinzips (1997:111) nach Prunč zwischen den Akteuren des Translationsprozesses auszuhandeln. Denn es ist von der Entscheidung der Akteure abhängig, welche Translationskonventionen zu einer gegebenen Situation gelten.

Sechs Interviewte dolmetschen entweder nur konsekutiv oder konsekutiv in einer Kombination mit Flüsterdolmetschen im gerichtlichen Bereich. Eine Interviewte dolmetscht nur simultan in einer Kombination mit Flüsterdolmetschen. Die Befragten haben unterschiedliche Ansichten bezüglich des Modus, den sie bei Gerichtsverhandlungen einsetzen bzw. warum sie diesen (nicht) einsetzen.

IP6 begründet ihre Anwendung vom simultanen Modus vor Gericht damit, dass sie nur im Simultanmodus fähig ist, die Inhalte zu übertragen, ohne sie zu vergessen. Darüber hinaus hat IP6 die Dolmetschsituation so beschrieben, dass sie bei den fremdsprachigen AkteurInnen der Verhandlung steht. Wenn sie dolmetscht, muss sie die Lautstärke finden, die die/den SprecherIn nicht stört und sie überträgt so die Worte ins Slowakische. Sie benutzt also das sog. „Voice-over-Dolmetschen“, den kaum verwendeten Submodus des Simultandolmetschens (vgl. Prunč 2011:23). In die fremde Sprache dolmetscht sie mit dem Flüsterdolmetschen. Das Gericht ist mit dieser Methode nach IP6 einverstanden und die einzige Problemstelle dieser Art vom Dolmetschen ist, die richtige Lautstärke zu finden. Da alle Beteiligten mit der Entscheidung, diesen von den klassischen Normen abweichenden Dolmetschmodus anzuwenden, einverstanden sind, ist es zu einer Konvention bei den Gerichten geworden, an denen diese Dolmetscherin tätig ist.

IP1, IP4, IP5 und IP7 dolmetschen bei Gerichten überwiegend konsekutiv, alle Interviewten haben eigene Gründe und Motivationen, warum sie welchen Modus einsetzen. IP1 meint, dass sie zu 99% vor Gericht das Konsekutivdolmetschen anwendet. Sie hält die

Anwendung des Simultandolmetschens bzw. Flüsterdolmetschens vor Gericht für „ungünstig“. Laut IP1 sind die RichterInnen an den Konsekutivmodus gewöhnt und es sei bei ihnen „beliebt“. Ihrer Meinung nach „herrscht Ordnung im Gerichtssaal“, wenn die Dolmetschung konsekutiv nach Aussagen von fremdsprachigen Personen erfolgt. Außerdem hält IP1 den Konsekutivmodus als „übersichtlicher“ beim Dolmetschen im gerichtlichen Bereich. Diese Begründung lässt sich aus der Perspektive der Loyalität und Kooperativität der Translationskultur nicht als machtausgleichend betrachten, da sie nur die Wünsche der RichterInnen dabei in Betracht zieht. Beim Konsekutivdolmetschen verwendet IP1 Notizen. Dabei notiert sie Daten, Summen, Ortsnamen, Adressen. Später kennt sie diese schon auswendig und eine Notation ist nicht mehr nötig. IP1 verwendet eine persönliche Notationstechnik in Form von mathematischen Symbolen.

IP4 entschied sich hingegen aufgrund von ihrer Erfahrung eigenständig, kein Flüsterdolmetschen im gerichtlichen Bereich anzuwenden. IP4 meinte, dass es im gerichtlichen Bereich zu Situationen kommt, in denen die RichterInnen IP4 dazu auffordert, das Flüsterdolmetschen anzuwenden bzw. sie bittet, ob IP4 nicht für die anderssprachige Partei flüstern will. IP4 kommt dieser Bitte jedoch ungern nach, da nach ihrem Empfinden die fremdsprachigen Beteiligten ihre Dolmetschung nicht ausreichend wahrnehmen und den Inhalt nicht aufnehmen konnten. Aus diesen Gründen dolmetscht sie ausschließlich konsekutiv. Als positiv bewertet sie dabei, dass sie in der Lage sei, sich Notizen während der Verhandlung über ihren Ablauf zu nehmen und besser die Verhandlung mitverfolgen kann. Dadurch wurde viel Stress beim Dolmetschen im gerichtlichen Bereich abgebaut. Zu erwähnen ist auch die Positionierung der IP4 im Gerichtssaal. Sie platziert sich immer neben die Rechts- und StaatsanwältInnen bei den Gerichtsverhandlungen, seitdem sie nicht mehr für die fremdsprachigen Parteien flüsterdolmetscht. Die Entscheidung, die fremdsprachige Partei aus dem Dolmetschprozess durch das Nicht-Dolmetschen auszuschließen und sich zu den Institutionsbeteiligten bei der Dolmetschung zu positionieren, beschreibt Hale (2008) in ihrer Rollentypologie als „AdvokatIn für die Mächtigen“. Wenn aber die Translationskultur nach Prunč (2007) in diese Analyse herangezogen wird, ist es möglich, diese Entscheidung der Dolmetscherin als ein normenabweichendes Verhalten zu sehen, das bewusst getroffen wird, um sich an die Bedingungen im Feld anzupassen (2007:36).

IP5 dolmetschte bisher nur konsekutiv beim Dolmetschen im gerichtlichen Bereich. Bei einem Fall wurde sie von der/dem RichterIn dazu im Vorhinein aufgefordert, sich darauf

einzustellen, das Flüsterdolmetschen bei einer Verhandlung einzusetzen. Zu dieser Dolmetschung ist es jedoch nicht gekommen, da die fremdsprachige Partei nicht erschienen ist.

IP7 meint, dass vor Gericht nur konsekutiv gedolmetscht werden darf, da alle Gerichtsverhandlungen aufgenommen und archiviert werden müssen. Dieses Vorgehen, sagt IP7, ist gesetzlich vorgeschrieben, da alles vor Gericht Gesagte aufgezeichnet werden muss und dies beim Flüsterdolmetschen nicht möglich sei.

Dennoch gab es Interviewte, die das Flüsterdolmetschen im Rahmen des Dolmetschens im gerichtlichen Bereich anwenden. IP2 dolmetscht die Zeugenaussagen und die Aussagen der Verklagten im Konsekutivmodus. Sie verwendet Flüsterdolmetschen dann, wenn die Gerichtssprache (in diesem Fall Slowakisch) verwendet wird. Dabei fordert sie die/den SprecherIn auf, lauter zu sprechen, abgesehen von der Rolle jenes Sprechers/jener Sprecherin im Rahmen der gerichtlichen Hierarchie. IP2 sieht es als „unangemessen“ gegenüber der fremdsprachigen Partei, wenn sie der in einer Fremdsprache geschehenden Verhandlung nicht folgen kann. Es sei ihre Aufgabe als Gerichtsdolmetscherin zu dolmetschen, weil sie zu diesem Zweck jener Gerichtsverhandlung beiwohnt. Diese Einstellung entspricht auch den Loyalitätsprinzipen, da alle Beteiligten des Dolmetschprozesses fähig sein sollen, seinem Ablauf zu folgen. Nur im Falle des ausdrücklichen Wunschs des Richters oder der Richterin dolmetscht IP2 die auf Slowakisch stattfindende Gespräche für die anderssprachige Partei nicht. Als möglicher Grund dafür sieht sie eventuell die Möglichkeit, dass es manche RichterInnen als störend empfinden können. Prunč (2011:36) erklärt die negative Haltung der RichterInnen gegen das Flüsterdolmetschen als ihre Machtlosigkeit, wenn die Dolmetschung nicht ihrerseits mitverfolgt werden kann. Überwiegend wird das Flüsterdolmetschen laut IP2 von RichterInnen jedoch positiv angenommen, da die fremdsprachigen Beteiligten die Gerichtsverhandlung aktiv mitverfolgen können. Das beschleunigt laut der Meinungen einiger RichterInnen die Verhandlung. IP2 benutzt beim Dolmetschen eine mentale Technik, um sich Zahlen zu merken. Dabei „malt sie die Zahlen in die Luft“. Neben Notieren von Eckdaten zeichnet sie auch Schemen bei technisch ausgerichteten Dolmetschungen.

IP3 dolmetscht überwiegend konsekutiv vor Gericht, je nachdem, was der/die RichterIn bevorzugt. Sie klärt vor jeder Gerichtsverhandlung mit jener/m RichterIn, ob auch Flüsterdolmetschen zum Einsatz kommt. IP3 meint, dass das Flüsterdolmetschen Zeit bei Verhandlungen spart, da beim Konsekutivdolmetschen alles doppelt gesagt wird. Wenn jedoch die fremdsprachige Person eine Aussage macht, wird alles konsekutiv, normalerweise Satz nach Satz, verdolmetscht, weil alles genau aufgezeichnet werden muss.

6.3.3.5 Die Übersetzungstätigkeit

Sechs von sieben der interviewten Gerichtsdolmetscherinnen arbeiten als Übersetzerinnen im gerichtlichen Bereich. IP6 und IP4 berichteten, dass seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer (84/2004 SDG, Übersetzung der Autorin) die Gerichtsdolmetsch- und Gerichtsübersetzungstätigkeiten nicht mehr als eine Tätigkeit auszuüben sind. Diejenigen gerichtlich beeideten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die vor dem Jahr 2004 beeideten wurden, mussten nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes eine Prüfung für beide Tätigkeiten separat ablegen oder sich nur für eine Tätigkeit entscheiden. IP6 übt seit dem Jahr 2010 daher nur die Gerichtsdolmetschtätigkeit aus. IP6 meint, dass ihr diese Tätigkeit genug Aufträge bringt und aufgrund ihres zweiten Berufs es für sie unmöglich wäre, zusätzlich als Übersetzerin im gerichtlichen Bereich zu arbeiten. IP6 wurde aus der offiziellen Liste der gerichtlich beeideten DolmetscherInnen erst nach zwei Jahren ausgenommen, nachdem sie zu der Prüfung nicht erschienen ist. Sie begründet diese Verzögerung dadurch, dass vermutlich nicht genug DolmetscherInnen für ihre Sprachkombination tätig waren.

Die restlichen Interviewten üben beide Tätigkeiten im gerichtlichen Bereich aus. IP1 erledigt wesentlich mehr Übersetzungen als Dolmetschungen im gerichtlichen Bereich. Sie wird innerhalb eines Gerichtsfalles in der Regel für alle damit verbundene Dolmetsch- und Übersetzungsaufträge beauftragt. Innerhalb eines Falles, nach der Einschätzung von IP1, beträgt die Übersetzungsarbeit $\frac{3}{4}$ und die Dolmetscharbeit $\frac{1}{4}$ der Gesamtmenge von Translationsaufträgen im gerichtlichen Bereich. IP2 führt eine persönliche Statistik über die durchgeführten Aufträge. Im Jahr 2018 hatte sie 431 translatorische Aufträge als Gerichtsdolmetscherin und Gerichtsübersetzerin – davon waren neun Dolmetschungen (mitgezählt sind auch diejenigen Aufträge, bei denen sie vor Gericht erschienen ist, die Verhandlung jedoch nicht stattgefunden hat). Sie behauptet, dass vier davon tatsächliche Dolmetschungen waren. IP3 sagt, dass die Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeiten im gerichtlichen Bereich im Verhältnis 50 zu 50 zueinanderstehen. IP4 sieht die Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen Bereich als eine „Verlusttätigkeit“, allerdings erhöht sich dank der mit dem jeweiligen Fall verbundenen Übersetzungen der Gesamtgewinn an der Tätigkeit. IP5 arbeitet auch als Gerichtsübersetzerin seit dem Jahr 2013 und sie erhält wesentlich mehr Übersetzungs- als Dolmetschaufträgen. IP7, die auch als Gerichtsübersetzerin tätig ist, bekommt jedoch nicht viele Aufträge. Sie glaubt, diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass die Aufträge „nach Bekanntschaft“ vergeben werden.

6.3.3.6 Das Honorar

Das rechtzeitige und angemessene Entgelt der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen ist ein unabdingbarer Aspekt der demokratischen Translationskultur. Das Honorar ist jedoch bei jeder befragten Dolmetscherin und jedem befragten Dolmetscher mit einer langen Wartezeit gekennzeichnet. Diese betragen Monate bis Jahre. Ihre Erfahrungen mit dieser Problematik und ihre Lösungsansätze sind jedoch individuell.

Laut IP1 war es früher ein „großes Problem“, das Honorar für durchgeführte Aufträge zu erhalten. Es kam zu mehrjährigen Verzögerungen. Bei Gerichten dauerten die Verzögerungen am längsten, die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft hingegen bezahlten die Rechnungen mit einer Wartezeit von unter drei Monaten. Einige Gerichte bezahlten die Honorare erst nach der Abschließung eines Falles, da dieser über Monate bis Jahre hinausgehen kann. In der letzten Zeit beobachtete IP1 eine Verbesserungstendenz, indem Gerichte die Rechnungen vor dem Jahresende zu begleichen versuchen. Laut IP1 sei es unmöglich, nur von der Gerichtsdolmetschtätigkeit zu leben, da der Zahlfluss sehr unregelmäßig sei. Man aber gleichzeitig dazu verpflichtet ist, Steuer und Sozialbeträge zu zahlen, unabhängig davon, ob man das Honorar erhielt. Laut IP1 haben die meisten GerichtsdolmetscherInnen einen Nebenjob.

IP2 meint, dass sich die Zahlungsdisziplin der Gerichte im letzten Jahrzehnt verbesserte. Zwischen den Jahren 2000 bis 2010 dauerte es in manchen Fällen jahrelang, bis das Honorar ausgezahlt wurde. Wie auch IP1 ist IP2 davon überzeugt, dass aufgrund von mangelnden Aufträgen und niedriger Rentabilität der Tätigkeit es unmöglich sei, nur von der Gerichtsdolmetschtätigkeit zu leben. Viele GerichtsdolmetscherInnen haben ihre Ermächtigung nach dem Jahr 2004 zurückgegeben¹⁶. Die Kosten für das Absolvieren der Gerichtsdolmetschprüfung waren damals für viele DolmetscherInnen zu hoch, da sie diese Kosten mit Gerichtsdolmetschaufträgen in Jahren aufgrund von niedriger Anzahl der Einsätze nicht „zurückbekommen“.

Laut IP3 war es in der Vergangenheit „kompliziert“, das Honorar nach Dolmetschungen im gerichtlichen Bereich zu erhalten. Diese Tatsache sieht sie als „sehr erniedrigend“ und „unangenehm“, wenn das Gesamthonorar für eine Stunde des Dolmetschens ca. 20 EUR beträgt und man „zu dieser lächerlichen Summe zwei Jahre lang nicht kommen kann“. Die Lage sieht

¹⁶ Im Jahr 2004 ist das 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) in Kraft getreten und die Gerichtsdolmetschprüfung wurde auch für bereits ermächtigte GerichtsdolmetscherInnen eingeführt. Das Absolvieren der Gerichtsdolmetschprüfung war laut dem alten Gesetz noch nicht vorgesehen.

sie heutzutage positiver, da sie das Honorar ungefähr zwei Monate nach einem Einsatz erhält. Darüber hinaus kontrolliert sie alte Honorarnoten und falls die Summe noch nicht ausbezahlt worden ist, fordert sie die Behörde telefonisch oder per E-Mail auf, die Summe zu begleichen. Diese Prozedere wiederholt sich auch vor der Abgabe der Steuererklärung. In der Regel bezahlt das Innenministerium in einem Monat, die Gerichte bis zu drei Monaten. IP3 vertritt die Meinung, dass man nur von den Tätigkeiten (Dolmetsch- sowie Übersetzungstätigkeit) im gerichtlichen Bereich leben kann, da sie jährlich nur ungefähr fünf nicht-gerichtliche Aufträge erledigt.

Auch IP4 berichtet von einer suboptimalen Lage der Auszahlung von Honoraren für die Gerichtsdolmetschtätigkeit. IP4 zeigt auf, dass sie in den ersten drei Jahren ihrer Gerichtsdolmetschtätigkeit in der Slowakei kaum das Honorar für ihre Einsätze erhielt. Sie berichtet, dass diese „Praktik“ in der Zeit auch bei ÜbersetzerInnen und Sachverständigen im gerichtlichen Bereich verbreitet wurde. IP4 verbesserte ihre Lage, indem Sie im Sinne der Loyalität ein Normen abweichendes Verhalten bei dieser Situation eingesetzt hat. Sie setzte sich aktiv dafür ein, den herrschenden Zustand zu ändern, indem sie einen offenen Brief an die damalige Justizministerin schrieb. IP4 berichtete, dass das verschuldete Geld ihr damals schnell ausbezahlt wurde. IP4 kontaktierte auch einen Fernsehsender, um sich mit dieser Problematik weiters öffentlich zu beschäftigen und 2017 schickte sie 30 Beschwerden an Gerichte zwecks ihrer fehlenden Zahlungsdisziplin. Sie kontaktierte direkt das Justizministerium, was die Gerichte bewegte, die Rechnungen zu begleichen. IP4 wollte mit dieser Tat die Gerichte dazu bewegen, sich mit dieser Problematik zu befassen. IP4 informierte ein Gerichtshof, an dem sie oft tätig war, dass sie im Falle einer Nichtzahlung nie wieder als DolmetscherIn einen Auftrag von jenem Gericht annehmen würde. Dabei meinte IP4, dass Gerichte ihre externen DienstleisterInnen, d. h. auch DolmetscherInnen, termingerecht bezahlen müssen. Nach allen diesen Maßnahmen erhält sie aktuell das Honorar von Gemeindegerechten innerhalb 30 Tagen und von Kreisgerichten sowie dem Gericht der ersten Instanz innerhalb einer Woche. IP4 ist der Meinung, dass sie nichts „Außergewöhnliches“ verlangt, um für von ihr geleistete Arbeit bezahlt zu werden.

IP5 berichtet, dass ihr bisher kein Honorar für ihre 8-monatige Tätigkeit bei Gerichten ausbezahlt wurde. Bei der Polizei wurden die Aufträge ungefähr innerhalb von einem Monat beglichen. Darüber hinaus glaubt sie nicht, dass es möglich sei, von diesem Beruf in der Slowakei zu leben, außer möglicherweise, wenn man den Beruf schon seit einer langen Zeit ausübt und die entsprechende Behörde sie als erste mit Aufträgen ansprechen.

Laut der Erfahrung von IP6 wird das Honorar bei bürgerrechtlichen Rechtsfällen manchmal auch bis zu drei Jahre nicht ausbezahlt. Bei strafrechtlichen Fällen geht es schneller, berichtet IP6. IP6 meint, dass der Bezahlungsprozess so lange dauert, da nicht alle Gerichte die gleiche Regel bezüglich der Abwicklung der Bezahlung haben. IP6 meinte, dass manchmal der Fall bereits archiviert wurde, ohne die Dolmetschrechnung zu bezahlen. Mehrmals musste sie die GerichtsbeamtInnen auffordern, die archivierte Rechtsakte zu suchen, um zu bestätigen, dass die Rechnung für die DolmetscherInnen noch nicht beglichen wurde. Trotz der Häufigkeit ihrer Aufträge glaubt IP6, dass es unmöglich sei, von der Gerichtsdolmetschtätigkeit zu leben, und zwar, weil die Aufträge zu unregelmäßig kommen (z. B. während der Feiertage gibt es keine Aufträge).

IP7 empfindet die Situation „tragikomisch“, indem die DolmetscherInnen dazu verpflichtet sind, ihre Rechnung innerhalb von drei Tagen nach der Dolmetschung im gerichtlichen Bereich einzureichen. Auf das Honorar wartet sie zwischen einem Monat und bis zu zwei Jahren. Die Polizei hat hingegen eine bessere Zahlungsdisziplin. Der Grund, behauptet IP7, könnte sein, dass viele Dolmetschungen bei der Polizei auch in der Nacht benötigt werden und DolmetscherInnen, deren Honorare nicht ausbezahlt werden, würden solche Aufträge einfach ablehnen. Sie vertritt ebenfalls die Meinung, man könne nicht von dieser Tätigkeit leben.

Das Nichteinhalten der staatlichen Organe an gesetzlichen Vorgaben hat negative Auswirkungen in der Translationskultur der GerichtsdolmetscherInnen. Im Sinne der Loyalität nach Prunč (2007:31) hat jede demokratische Translationskultur eine moralische Verpflichtung, die Interessen der anderen Beteiligten in Betracht zu ziehen. Abgesehen davon wird auch die Höhe des Entgelts von mehreren Befragten nicht als optimal gesehen. Nach Prunč (1997:119) ist die Entlohnung für die translatorische Arbeit einer der impliziten Qualitätsparameter. Diese kann daher negative Auswirkungen auf die Qualität der Dolmetscharbeit mit sich tragen.

6.3.4 Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen

Welche Rolle die GerichtsdolmetscherInnen vor Gericht einnehmen, beantwortet die Translationskultur nach Prunč (2007) folgendermaßen: Idealerweise sollen die GerichtsdolmetscherInnen den Machtausgleich anstreben, indem sie die legitimen Interessen aller Beteiligten in Betracht ziehen (vgl. 2007:30f.). Darüber hinaus sollen sie aber auch im

Sinne der Ökologizität die langfristigen gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen ihres Handelns nicht außer Acht lassen (vgl. *ibid.* 32).

Manche interviewten GerichtsdolmetscherInnen vertreten die Meinung, dass sie keinen Unterschied zwischen den AkteurInnen sehen, für die sie vor Gericht dolmetschen. Andererseits herrschen diesbezüglich auch Meinungen, dass es durchaus einen Unterschied macht, ob man für die Fachleute vor Gericht dolmetscht oder sozusagen für die Laien. „Wir sind ‚die Ohren und der Mund der Anderssprachigen‘“, sagen manche Interviewte. Die anderen berichten, dass eine komplette Unparteilichkeit im Gerichtsaal zu bewahren nicht realistisch ist. Es gibt bei manchen Fällen eine Spaltung zwischen wie GerichtsdolmetscherInnen *sein sollen* und wie sie ihrer Meinung nach tatsächlich *sind*.

IP1 glaubt, dass die DolmetscherInnen kein Eigeninteresse beim Dolmetschen im Gericht verfolgen dürfen und sie die komplett unparteilichen Personen sein sollen. Sie ist sich als Gerichtsdolmetscherin der Tatsache bewusst, dass sie unparteilich bleiben soll und wenn sie bemerkt, dass sie bei einer Dolmetschung von einer Partei emotionell beeinflusst wird, versucht sie ihr Verhalten aktiv zu steuern und die „Unbetroffenheit“ zu behalten. IP1 meint jedoch, dass es nicht möglich sei, 100% neutral zu bleiben. Bezüglich der Angeklagten solle laut IP1 der/die DolmetscherIn nicht „mechanisch“ die Inhalte übertragen, nicht wie „eine Maschine“ dolmetschen, sondern für den Angeklagten das Gesagte verständlich übertragen. Auch im Sinne der Translationskultur nach Prunč (2007:112) soll man sich von der Idee verabschieden, dass der Translat eine bloße Nachahmung des Originals sein muss, ohne die Interesse der von der Natur her beeinträchtigten Beteiligten des Translationsprozesses in Betracht zu ziehen. Es ist auch nach IP1 wichtig für die DolmetscherInnen zu verstehen, für wen gedolmetscht wird, d. h. die Zielgruppe verstehen und dementsprechend die Dolmetschung anpassen. Bezüglich der RichterInnen muss man zwecks der Verständlichkeit nicht „zusätzlich nachdenken“, weil sie die besprochenen fachlichen Inhalte verstehen. Bei Angeklagten/Zeugen usw. ist deren Hintergrund den DolmetscherInnen nicht bekannt. Von besonderer Bedeutung sei, eine funktionierende Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu ermöglichen. Dabei beobachtet sie immer das Feedback der verdolmetschten Partei, um zu verstehen, ob das von ihr Verdolmetschte auch verstanden wurde. Darüber hinaus nutzt IP1 beim Dolmetschen im gerichtlichen Bereich die Möglichkeit, sich während der gerichtlichen Verhandlungen zu melden, wenn eine „kulturell unangemessene“ Frage gestellt wird. Sie steigt aus der Rolle der DolmetscherIn aus und erklärt als KulturexpertIn entweder den RichterInnen oder StaatsanwältInnen, dass diese Frage für den Befragten (Zeuge, Angeklagte) kulturell nicht

angemessen sei und umformuliert werden solle. Dieses Aussteigen aus der Dolmetscherrolle wird von manchen RichterInnen akzeptiert, manche nehmen sie nicht wahr. Dadurch wird laut IP1 den RichterInnen sowie den Angeklagten zum besseren gegenseitigen Verständnis geholfen. IP1 sagte, es gab auch Fälle, in denen RichterInnen sie nach ihrer Meinung als kulturelle Expertin fragten. Laut Hale (2008:102) kann behauptet werden, dass IP1 (unter anderem auch) als AdvokatIn für Nicht-Mächtige handelt. Diese Behauptung unterstützt die Tatsache, dass sie durch erklärende Anmerkungen die kulturellen Unterschiede dem Gericht erklärt und dass sie die Dolmetschungen für die fremdsprachigen RezipientInnen verständlich macht. Diese Rolle lässt sich jedoch nicht eindeutig zuordnen, da die DolmetscherIn aktiv versucht, auf die Prinzipien der Neutralität zu achten. Daher könnte sie in der Haleschen Typologie auch zu der „aktiven Beteiligten“ zugeordnet werden, da sie aktiv versucht, sich quasi „in der Mitte“ zwischen allen Beteiligten zu positionieren. IP1 ist sich also bewusst der kulturellen und sprachlichen Unterschieden zwischen den Beteiligten. Im Sinne der Ökologizität schätzt sie die potenziellen Folgen einer kulturell unangemessenen Fragstellung für die Zielkultur ab und sie entscheidet bewusst, diese Tatsache den Beteiligten aus der Ausgangskultur zu vermitteln. Diese Entscheidung trägt auch im Sinne der Kooperativität zu einem Machausgleich bei.

Manche Befragten hinterfragen kritisch die in der heutigen Translationskultur herrschenden Normen. Beispielsweise berichtet IP4, dass die Rolle der vor Gericht tätigen DolmetscherInnen offiziell „alles wortwörtlich zu übertragen“ lautet, womit sie allerdings nicht einverstanden sei und im Laufe ihrer Praxis als Gerichtsdolmetscherin erfuhr sie, dass alles von Umständen abhängig ist. Da der/die Angeklagte die Anklageschrift vor der Verhandlung erhielt, hatte er/sie alle Informationen bezüglich des Sachverhalts der Verhandlung bereits zur Verfügung. Aus diesem Grund dolmetscht IP4 die vom Gericht schnell runtergelesenen Informationen und verschiedene Formalitäten so, indem sie diese zusammenfasst. Bei der tatsächlichen Befragung der Person dolmetscht sie alles, was diese Person sagt. Außerdem sei es auch wichtig, das Register an das „Ausbildungsniveau“ des/der Angeklagten anzupassen. IP4 vertritt außerdem auch die Meinung, dass alle staatlich angestellten AkteurInnen des Gerichtsverfahrens professionelle Fachleute (oder lt. Translationskultur „selbstverantwortliche HandlungspartnerInnen“) seien und sie daher für die DolmetscherInnen solche Bedingungen gestalten müssen, damit sie ihre Arbeit angemessen durchführen können. Wenn dies nicht der Fall sei, gestaltet IP4 diese Bedingungen selbst, indem sie z. B. die RichterInnen/Staats- oder RechtsanwältInnen mit der Begründung pausiert, dass ihre Aussage jetzt verdolmetscht werden

muss, um sie möglichst genau zu transportieren. Im Feld des Gerichtsdolmetschens sind die Interaktionsmuster standardisiert, indem die RichterInnen über die gesamte Entscheidungsmacht bezüglich der Kommunikationssteuerung verfügen (vgl. Prunč 2012:32). In der Translationskultur heißt es, es sei durchaus angebracht, ein normenwidriges Verhalten einzusetzen, um die suboptimale Bedingungen der TranslatorInnen anzupassen. Darüber hinaus meinte IP4, dass, obwohl die Tätigkeit für sie Verluste verursacht, sie die Tätigkeit, vor Gericht zu dolmetschen, als „ihre bürgerliche Pflicht“ sieht. Es gab allerdings Einzelfälle, bei denen sie ausdrücklich das Ausnehmen aus der Verhandlung beantragt, wenn sie überzeugt war, dass die fremdsprachige Person der slowakischen Sprache mächtig war und sie als Dolmetscherin vor Gericht nicht wahrgenommen wurde. Sie empfindet es als „unrichtig“, die staatlichen Finanzen auf ihre Tätigkeit in einem bürgerrechtlichen Verfahren auszugeben, wenn die Person der Sprache des Gerichts mächtig war. Dieses Verhalten kann gemäß der Translationskultur nach Prunč im Sinne der ressourcensparenden Ökologizität verstanden werden. Laut Prunč (1997:112) könnte auch argumentiert werden, dass IP4 mit ihrem Handeln die Loyalität zu allen Beteiligten sowie zu sich selbst ausübt. Dabei achtet sie auf alle AkteurInnen des Dolmetschprozesses, und darauf, ob ihre Dolmetschung von den EmpfängerInnen verstanden wird, ob die Ressourcen des Staates effizient angewendet werden, ob sie optimale Bedingungen für ihre Arbeit hat und gleichzeitig ist sie sich der herrschenden Translationsnormen bewusst. Das effiziente Verteilen von Ressourcen ist darüber hinaus auch im Sinne der Ökologizität nach Prunč (2007:32) zu sehen. Kritisch gesehen kann dieses Verhalten in der Rollentypologie nach Hale (2008) als „Advokatin der Mächtigen“ betrachtet werden, indem sie an die Bedürfnisse des Staates bei der finanziellen Fragen angeht. Diese wird jedoch dadurch widerlegt, dass sie diese Entscheidung nicht nur für die staatliche Institutionen als Akteur des Dolmetschprozesses trifft, sondern für alle Beteiligte sowie für sich selbst.

Laut IP2 sei die Rolle des Dolmetschers, alles, was gesagt wird, sehr genau zu verdolmetschen. IP2 sei sich der Tatsache bewusst, dass sie durch die Eigeninterpretierung der gesagten Inhalte eine der Parteien beschädigen könnte. Sie sieht alle Beteiligten einer Gerichtsverhandlung gleich. Im Falle eines Klärungsbedarfs/von Unklarheiten während einer Dolmetschung stellt sie eine Klärungsfrage an jene Partei, bei der es angebracht ist, egal welche Position sie vor Gericht hat. Laut Hale (2008) könnte man ihre Rolle als eine Kombination der ersten zwei Rollen verstehen, da sie zwar auf die Neutralität beim Dolmetschen achtet, aber auch aktiv Klärungsfragen stellt, um die möglichst richtigen Inhalte übertragen zu können.

Darüber hinaus ist sie sich im Sinne der Ökologizität nach Prunč (2008:32) auch der Auswirkungen ihrer Eigen- bzw. Falschinterpretationen auf ihre RezipientInnen bewusst.

Vier interviewte DolmetscherInnen (IP3, IP5, IP6 und IP7) handeln laut ihrer Antworten als neutrale MittlerInnen zwischen den Akteuren der Gerichtsverhandlungen. Sie sehen sich, wie von zwei Befragte erwähnt wurde, als „Ohren und der Mund der fremdsprachigen Parteien“, also wie Morris (2010:20) sagt als „gesichtslose Stimmen“. Genauer betrachtet sieht IP3 ihre Aufgabe als Gerichtsdolmetscherin wie „die Ohren und der Mund der/des Fremdsprachigen ungeachtet der Position oder des Status“. Sie dolmetscht immer originaltreu das Gesagte der der Slowakischen Sprache nicht mächtigen Personen, damit ihre Worte im Gerichtsdokumentation originaltreu aufgezeichnet werden. Wichtig ist dabei auch, dass die fremdsprachige Person die gerade stattfindende Situation mitverfolgen kann. Kritisch gesehen ist dieses Verhalten und die Selbstwahrnehmung in der Translationskultur nach Prunč nicht loyal zu sich selbst, denn die TranslatorInnen sollen genauso wie andere Beteiligte eines Translationsprozesses sichtbar sein. Auch IP5 und IP6 sehen per se keine Asymmetrien zwischen den Beteiligten des Gerichtsverfahrens, indem IP5 sagt, dass sie keinen Unterschied zwischen den fremdsprachigen Beteiligten und anderen AkteurInnen des Gerichtsverfahrens sieht. Sie versucht möglicherweise alles in beide Richtungen zu übertragen. IP6 sieht ihre Rolle als ein gewisses Zwischenelement zwischen den anderssprachigen Personen und der Staatssprache. Sie sieht keine Unterschiede darin, für welche AkteurInnen beim Gerichtsverfahren gedolmetscht wird. Laut IP7 ist die Rolle eines Gerichtsdolmetschers oder einer Gerichtsdolmetscherin sehr genau im Gesetz festgelegt, etwa dass sie neutral bleiben, bei den Aufträgen eine maximale Leistung liefern müssen, nicht absichtlich Inhalte auslassen oder hinzufügen. Außerdem dürfen sie vor Gericht keine Sympathien oder Antipathien zeigen. Ihre Rolle ist also sehr klar festgelegt und limitiert nach dem Gesetz. Ihrer Meinung nach ist ihre Rolle, einer fremdsprachigen Person zu helfen sich zu verständigen, egal ob es um eine/n AggressorIn oder seine/ihre Opfer geht, ohne ihre Emotionen oder persönliche Einstellungen einfließen zu lassen. Aus ihrer Sicht war der Gerichtsdolmetscherberuf „das höchste“, was man in der Dolmetschkarriere erreichen kann und dass dieser Beruf nur von den Besten der Besten ausgeübt werden soll.

6.3.5 Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen

Laut Prunč (1997:102) beinhalten die Qualitäts- und Leistungskriterien mehr als „nur“ sprachliche Fähigkeiten. Die Qualität des Translats wird nunmehr von außersprachlichen Aspekten beeinflusst. Die interviewten GerichtsdolmetscherInnen berichten reflektiert, welche Kompetenzen für die Lieferung eines guten Endprodukts für GerichtsdolmetscherInnen notwendig sind. Dabei meinten die Interviewten überwiegend, dass zu den wichtigen Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen die sprachliche Kompetenz in beiden Sprachen gehört. Nur eine Befragte nannte statt Sprachkenntnissen die Fachsprachenkenntnisse. Darüber hinaus teilten einige Befragten auch die Ansicht, dass die DolmetscherInnen ein gutes Stressmanagement bzw. einen guten Umgang mit stressigen Situationen für die professionelle Ausübung dieser Tätigkeit benötigen. Aber auch die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzuversetzen bzw. andere gut einzuschätzen wurde mehrmals genannt.

Neben sprachlichen Kompetenzen sollen die GerichtsdolmetscherInnen laut IP1 über kulturelle Kompetenzen verfügen, da die Sprache eine Kulturträgerin ist. Darüber hinaus seien interkulturelle Kompetenzen bei der Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit wesentlich. Für die Gestaltung einer reibungslosen Kommunikation wird laut IP1 das Verstehen von Denkprozessen der Beteiligten an einem Gerichtsverfahren benötigt. Laut IP2 sollen die GerichtsdolmetscherInnen über gute Sprachkenntnisse in der Mutter- sowie der Fremdsprache verfügen. Darüber hinaus sollen sich GerichtsdolmetscherInnen der Unparteilichkeit bewusst bleiben, sie sollen auch zeitnah Probleme lösen können. Wichtig ist für die GerichtsdolmetscherInnen auch, den Mut zu haben, in einem konstitutionellen Bereich zu handeln und mit Respekt gegenüber Autoritäten aufzutreten, jedoch ohne Angst zu dolmetschen.

IP3 ist auch der Meinung, dass die GerichtsdolmetscherInnen über ausgezeichnete Sprachkenntnisse verfügen müssen. Wichtig ist auch Erfahrung im Dolmetschbereich an sich zu haben. Als die wichtigste Fähigkeit hat sie ein gutes Stressmanagement eingestuft und zwar in jeder Dolmetschsituation und in jedem Behörden-Setting. Für IP4 ist es wichtig, die Arbeitssprachen und die gerichtliche Terminologie sehr gut zu beherrschen, eine gute Allgemeinbildung zu haben und „einen kühlen Kopf bewahren zu können“. IP5 glaubt, dass die im gerichtlichen Bereich tätigen DolmetscherInnen mit stressigen Situationen umgehen können, über eine gute Konzentrationsfähigkeit verfügen und die Fähigkeit haben müssen, die gehörten Informationen gut zu verarbeiten und zu präsentieren. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, gut und sinnvoll notieren zu können, damit sie die gesagten Informationen nicht oft

überprüfen müssen. IP6 glaubt, dass es für die DolmetscherInnen wichtig sei, sich fachlich zu spezialisieren. Weiters sollen sie gut zwischen gehörten Informationen unterscheiden können. Laut IP7 sollen DolmetscherInnen über ausgezeichnete Fachsprachenkenntnisse verfügen, die viel wichtiger als allgemeinsprachliche Kenntnisse seien. Dies inkludiert auch das gerichtliche Jargon, das man sich aneignen muss. DolmetscherInnen sollen auch über eine emotionale Distanziertheit beim Dolmetschen verfügen.

6.3.6 Das Berufsbild

Die Translationskultur, wie schon am Anfang der Masterarbeit beschrieben, entstand als Reaktion auf das negative herrschende Berufsbild der TranslatorInnen (vgl. Prunč 1997:102). Um das Berufsbild der in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen aus ihrer Sicht rekonstruieren zu können, wurden sie nach ihrer Perspektive gefragt. Die befragten GerichtsdolmetscherInnen teilten generell die Meinung, dass sie von Laien sowie von den anderen AkteurInnen bei einer Gerichtsverhandlung positiv und als eine wichtige Figur der Verhandlung wahrgenommen werden. Diese Ansichten beziehen sich jedoch nicht auf die Entlohnung für die Tätigkeit, die laut den Befragten daran hinweist, dass dieser Beruf nicht entsprechend wertgeschätzt wird. Manche DolmetscherInnen äußerten, dass die GerichtsdolmetscherInnen generell eher unsichtbar in der Gesellschaft seien.

GerichtsdolmetscherInnen werden laut IP1 von Laien als nützliche Menschen in der Gesellschaft gesehen, die z. B. im Ausland benötigt werden können. Von anderen ExpertInnen im Sprachbereich (z. B. LinguistInnen) werden die GerichtsdolmetscherInnen (und DolmetscherInnen im Allgemeinen) nicht „ausreichend anerkannt“, weil sie in der Praxis tätig sind und eher die „theoretisch arbeitende Fachleute“ einen höheren Status im Rahmen der wissenschaftlichen Gemeinde genießen.

Für einige Interviewten war es schwer, zu beurteilen, wie ihr Beruf in der Gesellschaft wahrgenommen wird. Beispielsweise war sich IP2 nicht sicher, ob der Beruf innerhalb der Gesellschaft überhaupt sichtbar sei. Sie glaubt außerdem, dass die Gesellschaft eine eher neutrale Meinung gegenüber dem GerichtsdolmetscherInnenberuf vertritt, indem die „Hierarchisierung des Berufsstatus heutzutage nicht mehr ein wesentliches Thema ist“. Jene Personen, die eine direkte Erfahrung mit dem Gerichtsdolmetscherberuf haben, sehen den Beruf mit Respekt und drücken fallweise ihre Dankbarkeit nach der Dolmetschung aus. IP3 vertritt auch die Meinung, dass es schwer sei, den Status von GerichtsdolmetscherInnen in der sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft zu beurteilen. Jedoch glaubt sie, dass heute mehr

Menschen GerichtsdolmetscherInnen benötigen, da auch die Anzahl „der gemischten Ehen steigt“. Die Fachgemeinschaft, sprich Gerichte und Behörden, sind sich der wichtigen Stellung der GerichtsdolmetscherInnen bewusst, da die Anzahl der Fälle, bei denen ein Dolmetscheinsatzbedarf besteht, ständig wächst. Sie vertritt die Ansicht, dass die DolmetscherInnen nicht immer „auf dem gleichen Niveau“ mit den staatlich angestellten Beteiligten beim Verfahren im behördlichen Setting wahrgenommen werden. Als Beispiel nennt sie Fälle, bei denen ihr nicht bekannt gegeben wird, dass die fremdsprachige Partei beim Gericht nicht erscheint und die behördlichen MitarbeiterInnen zusätzlich nachfragen, ob sie doch ihr Honorar für die Einfahrt verlangen wird. Die DolmetscherInnen bieten laut IP3 eine Dienstleistung, die, wie jede andere, nicht kostenlos durchgeführt werden kann und solche Anmerkungen sollen vermieden werden.

IP5 vertritt die Meinung, dass DolmetscherInnen wie „VermittlerInnen“ zwischen zwei Parteien wahrgenommen werden und daher wichtiger im Vergleich zu ÜbersetzerInnen sind, die tendenziell dank technologischer Tools in der Gesellschaft als „ein ersetzbarer und teurerer Teil des Prozesses“ gesehen werden.

IP4 glaubt, dass ihre Arbeit von BeamtInnen wertgeschätzt wird. Darüber hinaus, schätzen die Gerichte die von ihr durgeführte Dolmetscharbeit mehr als die kommerziellen KundInnen. Hingegen vertritt IP6 die Meinung, dass der GerichtsdolmetscherInnenberuf nicht wertgeschätzt wird. Als Beispiel nennt sie die Tatsache, dass sich der Stundensatz seit dem Jahr 2004 nicht erhöht hat, was wahrscheinlich bei keinem anderen Beruf der Fall sei. Auch IP7 sieht es als sehr „beleidigend“, dass sich der Stundensatz seit dem Jahr 2004 nicht erhöht hat. Die allgemeine Öffentlichkeit sei in der Regel fest davon überzeugt, dass dieser Beruf sehr wertvoll sei und daher besser finanziell geschätzt wird, als es tatsächlich der Fall ist.

6.3.7 Der Berufskodex

In der Slowakei ist kein allgemein etablierter Berufskodex für den Dolmetscherberuf vorhanden. Die Berufsorganisation SAPT veröffentlichte ihren eigenen Kodex (siehe Kapitel 6.1.1), der alle angehenden Mitglieder des Verbandes durch das Beitreten akzeptiert. Die Frage zum Berufskodex wurde den Gerichtsdolmetscherinnen gestellt, um zu verstehen, welche ethischen und normativen Regeln sie bei der Ausübung ihres Berufes verfolgen. Die Befragten äußerten sich bezüglich des Kodexes, indem sie ausdrückten, was für sie der berufliche Kodex darstellt.

IP1 befasste sich bei der Frage der Neutralität mit dem Bezug darauf, wie sich eine GerichtsdolmetscherIn vor Gericht verhalten solle, indem sie meinte, dass ihr diese Normen theoretisch helfen, es jedoch auch Sonderfälle gibt, bei denen die anderen Beteiligten nicht unvoreingenommen handeln. Bei diesen Fällen ist es moralisch schwer, „neutral“ zu handeln:

Es passierte einmal, dass ich dolmetschte und der Richter voreingenommen war. Er gab häufiger das Wort einer Partei als der anderen. Ich kämpfte mit mir selbst, weil ich das nicht aushalten konnte. Niemand hatte einen Verteidiger. Ich habe es durchgekämpft und nichts gesagt, wobei ich wirklich die Neutralität im Hinterkopf hatte, aber ich kann sagen, dass es mich in den Fingern gejackt hat, etwas zu sagen. Ich wäre in dem Fall aber wahrscheinlich nicht neutral gewesen.

IP2 nimmt den Berufskodex als eine Selbstverständlichkeit wahr, die sie schon verinnerlichte. Sie meinte, dass sie bei der Ausübung der Tätigkeit nicht ausdrücklich auf den Kodex denkt. IP3 findet den ethischen Kodex sehr wichtig und sie folgt die in ihm geschriebenen Regeln (IP3 ist u. a. auch ein Mitglied der SAPT). IP4 wurde während ihrer Karriere mit mehreren Kodizes vertraut. Sie vertritt jedoch die Meinung, dass sie die Gerichtsdolmetschtätigkeit professionell ausübt und sie individuell Entscheidungen trifft. IP5 weiß nicht, ob ihr der Berufskodex bei der Ausübung der Tätigkeit ausdrücklich hilft, allerdings glaubt sie, dass viele im Berufskodex ausgedrückten Tatsachen, was die Ethik der TranslatorInnen angeht, schon verinnerlicht und automatisiert hat und nicht mehr über diesen aktiv nachdenken muss. IP6 konnte sich nicht zu diesem Thema äußern, da sie nicht wusste, was ein Berufskodex sei. IP7 glaubt, dass die meisten in den Kodizes festgelegten Inhalte schon eine Selbstverständlichkeit bei kommerziellen Dolmetschungen und ein Teil „des Hausverstands“ sind. Sie sieht den Berufskodex als elementare Prinzipien, die in jedem Beruf gelten sollen.

6.3.8 Ausbildung

Laut Prunč (2011:40) sind nur ausgebildete DolmetscherInnen in der Lage, die Asymmetrien der Macht im Feld des Gerichtsdolmetschens zu verstehen und sie auszugleichen. Das unterstreicht die Rolle der Ausbildungsinstitutionen im Rahmen der Translationskultur des Gerichtsdolmetschens.

Die befragten Gerichtsdolmetscherinnen verfügen alle über eine universitäre Ausbildung, entweder mit einem Master- oder Doktorabschluss. Die Mehrheit der Befragten absolvierte eine linguistische allgemeine Ausbildung, bei der die Dolmetsch- oder Übersetzungstätigkeit kein Schwerpunkt war. Zwei Befragten absolvierten eine nicht-linguistische universitäre Ausbildung und eine Befragte absolvierte eine dolmetsch- und übersetzungswissenschaftliche Dolmetschausbildung.

Die GerichtsdolmetscherInnen sind laut IP1 im Rahmen des Studiums auf die praktische Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit nicht genügend vorbereitet. Ihrer Ansicht nach werden die GerichtsdolmetscherInnen zwar gerichtlich beeideten, sie sind jedoch oft nicht in der Lage, vor Gericht zu dolmetschen und der Einstieg in die Tätigkeit für sie sei sehr schwer. In den slowakischen Ausbildungsstätten fehlt Personal mit Erfahrung aus der Dolmetschpraxis aufgrund von schlechter Bezahlung. Gleichzeitig werden Lehrende mit weniger Erfahrung aus der Praxis mit einem höheren akademischen Grad besser bezahlt.

Im Jahr 2008 wurde eine staatlich initiierte Überprüfung von gerichtlich beeideten DolmetscherInnen durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfung absolvierte die bereits beim Gericht tätige DolmetscherInnen obligatorische Kurse, sog. „Mindestqualifikation“ (siehe Kapitel 6.2). Diese Kurse waren von IP1 „sehr sinnvoll“, da sie von ExpertInnen aus dem Rechtsbereich (RechtsanwältInnen, PsychologInnen) unterrichtet wurden. Unterrichtet wurden dabei Inhalte aus der Rechtspraxis und rechtlichen Prozeduren. Am Ende dieses Kurses erfüllten die TeilnehmerInnen drei Kriterien und zwar das Absolvieren einer sprachlichen Prüfung, das Absolvieren des Kurses im rechtsfachlichen Bereich und das Erhalten eines Zertifikats. Abschließend war ein Test abzulegen. Im Fall eines Nicht-Bestehens bzw. eines Nicht-Auftretens zu der Prüfung wurden GerichtsdolmetscherInnen anhand dieser Überprüfung aus der Dolmetschliste ausgenommen.

Das Absolvieren von „Mindestqualifikation“ ist nur einmal obligatorisch, und zwar vor dem Absolvieren der Gerichtsdolmetschprüfung. IP1 kritisiert, dass manche DolmetscherInnen nicht ausreichend für die Rolle der GerichtsdolmetscherIn vorbereitet sind, indem sie bei der Gerichtsdolmetschprüfung die Grundbegriffe aus der Rechtsterminologie nicht beherrschen.

IP2 absolvierte eine linguistische universitäre Ausbildung und anschließend eine zusätzliche Dolmetschausbildung an der Comenius-Universität in Bratislava. Dies wurde mit einem Zertifikat zum Konferenzdolmetscher abgeschlossen. Darüber hinaus absolvierte sie eine zusätzliche Ausbildung zum Fachübersetzen. Im Jahr 2008 absolvierte sie die Pflichtkurse im Rahmen der Gerichtsdolmetschüberprüfung. Sie absolvierte auch aus eigener Initiative rechtfachliche Schulungen zu den aktuellen legislativen Änderungen. Diese Schulungen werden von einem als Dolmetscher tätigen Rechtsanwalt angeboten. Keine spezifische Gerichtsdolmetscherausbildung wurde in Rahmen ihrer universitären Ausbildung und in der Zeit des Absolvierens den zusätzlichen Dolmetsch- und Übersetzungskursen angeboten. IP4 absolvierte auch eine allgemeinlinguistische Ausbildung, ohne eine fachspezifische Dolmetschausbildung jemals abgeschlossen zu haben. Sie wurde im Ausland gerichtlich

beendigt, in dem eine Pflicht zur kontinuierlichen Bildung entsteht. IP4 sieht diese Pflicht als unnötig, da es im Interesse jeder/s Dolmetscherin/Dolmetschers sein sollte, sich ständig weiterzubilden, ohne es gesetzlich vorgeschrieben zu bekommen. Darüber hinaus, da IP4 schon die Gerichtsdolmetschprüfung im Ausland absolvierte, haben diese die zuständige slowakische Behörde angenommen und musste diese in der Slowakei nicht wiederholt werden. IP6 verfügt über eine linguistische Ausbildung und berichtet, dass sie außer der verpflichtenden „Mindestqualifikation“ keine besondere Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetschtätigkeit absolvierte.

IP3 absolvierte eine universitäre Ausbildung in einem nicht-linguistischen Bereich und im Anschluss einen zweijährigen postgradualen Kurs im Fachdolmetschen an der Comenius-Universität in Bratislava. Darüber hinaus besucht sie regelmäßig Schulungen, die vom Berufsverband SAPT organisiert werden. Diese Schulungen werden von einem Rechtsanwalt geführt, der auch als Gerichtsdolmetscher tätig ist. Weiters wurden auch rechtsfachliche Kurse innerhalb dieser Organisation organisiert. Vor der Gerichtsdolmetschprüfung absolvierte IP3 keine besondere Ausbildung, um sich auf Dolmetschen in diesem Bereich vorzubereiten. Als einzige Vorbereitung diente die in der Praxis gesammelten Erfahrungen. IP7 berichtete, dass sie eine gute fremdsprachige Ausbildung in der Schule absolvierte, was damals eher ein Ausnahmefall war. Daher entschied sie sich, auf universitärer Ebene eine nichtsprachliche Ausbildung abzulegen, da das Niveau der translationswissenschaftlichen Universitäten damals nicht so hoch angelegt war. Darüber hinaus sagte IP7, dass neben einer „westlichen“ Sprache Russisch in der Sprachkombination verpflichtend gewählt werden musste. IP7 absolvierte vor der Ablegung der Gerichtsdolmetschprüfung mehrere rechtsfachliche Seminare.

Nur eine Befragte (IP5) absolvierte ausdrücklich die Translationsausbildung. Sie hat ihr Masterstudium Translation an der Comenius-Universität in Bratislava sowie die Pflichtausbildung „Mindestqualifikation“ und die Gerichtsdolmetschprüfung. Während der universitären Ausbildung fand keine besondere Vorbereitung auf das Dolmetschen im gerichtlichen Bereich statt. IP5 vertritt die Meinung, dass die Kurse des fachlichen Minimums für diejenige, die das Dolmetschen an der Universität absolvierten, ein unnötiger Schritt sind, weil die Kurse sehr theoretisch ausgerichtet waren und die Inhalte sich mit den während ihres Studiums präsentierten Inhalten überlappt haben und die Dolmetscher erst mit mehrjähriger Erfahrung in der Dolmetschpraxis zu der Gerichtsdolmetschprüfung antreten dürfen.

Laut Prunč sollten also die befragten DolmetscherInnen mit dem Absolvieren eines translationswissenschaftlichen Lehrganges die Voraussetzungen theoretisch erfüllen, um mit

der Komplexität des Translationsfeldes Gerichtsdolmetschen als ausgebildete ExpertInnen kritisch umgehen zu können (vgl. Prunč 2011:40). Inwiefern die Ausbildungsstätte jedoch die Befragten auf diese Komplexitäten tatsächlich sensibilisiert haben, ist schwer zu bewerten.

6.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Zusammenfassung bietet einen Überblick der in den durchgeführten Interviews gewonnen Erkenntnisse mit Hinblick auf das im theoretischen Teil präsentierte Wissen. Die vorliegenden Ergebnisse werden daraufhin in der Conclusio mit dem Heranziehen der Translationskultur nach Prunč (1997, 2007, 2011 und ³2012) zusammengefasst. Im Anhang werden die Antworten der Befragten in der Tabelle 2 in Form von Stichworten für einen finalen Überblick der leitfadengestützten Interviews aufgelistet.

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben wurde, kann die Heterogenität des untersuchten Translationsfeldes mit den Ergebnissen interferieren, da dieses schwer abzugrenzen ist (vgl. Prunč 2007:25). Die Abgrenzung des Feldes ergab sich auch als eine komplexe Aufgabe für die interviewten Personen, die bei manchen Instanzen nicht nur über die Gerichtsdolmetschtätigkeit, sondern generell über ihre Dolmetschtätigkeit oder die Translationstätigkeit an sich berichteten. Als problematisch stellte sich auch die Begrifflichkeit heraus. Dabei bezeichneten manche Befragten den Begriff „Gerichtsdolmetschen“ als „Amts-dolmetschen“ und das Gerichtsdolmetschen als das ausschließlich in Gerichtssälen stattfindende Dolmetschen verstanden. Diese Unterscheidung ist darauf zurückzuführen, dass in der slowakischen Gesetzgebung kein einheitlicher Begriff für die Tätigkeit der DolmetscherInnen im gerichtlichen Bereich festgelegt wurde. Im Gesetz Nr. 382/2004 der Gesetzessammlung über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, 38/2004 SDG [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] werden die GerichtsdolmetscherInnen als „Dolmetscher“ bezeichnet. Daher werden im sprachlichen Umgang vor der Bezeichnung „Dolmetscher“ verschiedene „inoffizielle“ Adjektive sowie *úradný* (Amts-), *súdny* (Gerichts-), *štátny* (Staats-) und viele andere hinzugefügt (vgl. Guldanová 2015:68). Dies trug bei der Durchführung der Interviews dazu bei, dass die Befragten mit dem Begriff *súdny tlmočník* (Gerichtsdolmetscher), der bei den Interviews angewandt wurde, verschiedenen Assoziationen verbanden. Nachdem diese Interferenz bei den Interviews festgestellt wurde, wurde während der Interviews regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich die Fragen ausschließlich auf die Tätigkeit der gerichtlich beeideten DolmetscherInnen beziehen. Inwiefern diese Tatsache die Ergebnisse „verzerrte“, ist jedoch

schwer zu bewerten. Obwohl es für die Studie kein Auswahlkriterium darstellte, waren fast alle Befragten langjährig im gerichtlichen Dolmetschbereich tätig. Viele boten daher beim Antworten einen Abgleich mit der Situation „früher“ (d. h. vor zehn und mehr Jahren) und heute an.

Im Rahmen der Befragung stellten sich einige generellen Tendenzen bezüglich einigen Themenbereichen heraus. Das Prinzip der Kooperativität manifestiert sich im Bereich der Dolmetschverbandzugehörigkeit beschränkt. Wie anhand der Interviews festgestellt wurde, waren die beruflichen Verbände, bis auf eine/n TeilnehmerIn, für die Befragten entweder unwichtig, ihre Tätigkeit nicht ausreichend oder gar unsichtbar. Zwei der Befragten drückten ein Bedürfnis der Gründung einer Kammer der Gerichtsdolmetscher aus. Dies deutet darauf hin, dass sich einige Befragten erhöhte institutionelle Kooperativität zwar wünschen, allerdings durch eine andere Institution.

Mit Hinblick auf Kooperativität und Loyalität stellte sich das Thema der finanziellen Lage des Berufes dar, bei dem sich die Antworten überlappten. Die finanzielle Entlohnung für ihre Tätigkeit wird in der Regel *nicht* gemäß des Gesetzes 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) ausbezahlt, sondern mit monatlichen bis zu jährlichen Verzögerungen. Diese stellen verschiedene zusätzliche Bemühungen für die DolmetscherInnen dar, die gezwungen sind, die Gerichte wiederkehrend zu kontaktieren oder auf anderen Wegen (Kontaktieren von Justizministerium, Ultimaten stellen) ihre Entlohnung zu verlangen. Aber auch selbst die Höhe der Bezahlung stellte für die Befragten einen der Kritikpunkte bei der Ausübung der Tätigkeit dar. Der Stundensatz 19,92 EUR, der sich seit dem Jahr 2004 nicht änderte, bewerteten manche Dolmetscherinnen so, dass ihr Beruf in der Gesellschaft nicht wertgeschätzt wird. All diese Argumente deuten auf mangelnde Berücksichtigung der Interessen von GerichtsdolmetscherInnen aus der Perspektive der Loyalität und Kooperativität im Sinne der Translationskultur.

Bei einem Bereich allerdings wurde eine gewisse Verbesserungstendenz des loyalen und kooperativen Zugangs der staatlichen Institutionen berichtet, wie zum Beispiel bei der Auftragsvergabe, die heutzutage überwiegend mittels eines telefonischen Gesprächs geschieht, statt durch eine Vorladung per Brief, bei der keine Möglichkeit zur Terminsetzung besteht und die auch sehr negativ von den DolmetscherInnen bewertet wurde.

Trotz der Tatsache, dass die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit im gerichtlichen Bereich beide separat ausgeführte Tätigkeiten sind, waren alle außer einer Befragten in beiden Bereichen tätig mit tendenziell mehr Aufträgen als ÜbersetzerInnen im gerichtlichen Bereich.

Bezüglich der Anwendung des Modus im gerichtlichen Bereich existieren praktisch keine gesetzlichen Vorschriften. Die einzige im 284/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) festgelegte Vorschrift, ist im § 5 Abs 1 lit f verankert und bezieht sich auf die Absolvierung der Gerichtsdolmetschprüfung. Der dritte und der vierte Bewertungspunkt im Rahmen der Gerichtsdolmetschprüfung sind eine Konsektivdolmetschung aus der ersten in die zweite Sprache und vice versa zu erbringen. Jedoch, wie sich zeigte, verwendete eine der Befragten seit Jahren auch das Voice-Over-Dolmetschen statt des normenentsprechenden konsekutiven Modus. Dies weist darauf hin, dass es letztendlich die Absprache im Sinne der Loyalität und Transparenz zwischen den DolmetscherInnen und Gerichten ist, die entscheidet, ob Abweichungen von den Normen beim Dolmetschen akzeptiert werden. Diese Feststellung unterstützt auch die Aussage anderer Befragten, die mit dem Gericht vor Verhandlungen abspricht, ob das Flüsterdolmetschen zum Einsatz kommt oder die ganze Verhandlung nur im Konsektivmodus stattfindet.

Die durchgeführten Interviews zeigten, dass die Antworten trotz ihrer Offenheit tendenziell Gemeinsamkeiten aufweisen, die sich kategorisieren bzw. zusammenfassen lassen. Die Mehrheit der Befragten, also vier davon, benutzte zur Beschreibung ihres Rollenbildes die Stichworte „unparteilich“ und „unvoreingenommen“. Außerdem meinten sie, dass sie die Aussagen genau wiederholen/übertragen und dass sie „der Mund und die Ohren“ der anderssprachigen AkteurInnen sind. Diese Rollenbildvorstellung wurde als Dolmetschen im Sinne der Neutralität oder der gesichtslosen Unsichtbarkeit in der Fachliteratur beschrieben. Diese Vorstellung des Rollenbilds entspricht dem traditionellen Bild über diese Tätigkeit. Manche Befragten meinten, dass sie die übertragenen Inhalte an die Zielgruppe je nach Bedarf anpassen und dass sie nicht alles „mechanisch“ dolmetschen. Dieses Selbstbild wird im Rahmen der „Visible Interpreter Model“ nach Angelelli (2004) erläutert, im Rahmen dessen die DolmetscherInnen keine unsichtbare und von der Gesellschaft unvoreingenommenen Personen sind, sondern zu aktiven KommunikationsteilnehmerInnen werden. Aber auch im Sinne der Translationskultur nach Prunč (1997, 2007) ist im Feld des Gerichtsdolmetschens nötig, einen bewussten Ausgleich der Asymmetrien der Macht anzustreben, indem die Unterschiede des Hintergrundwissens von Beteiligten berücksichtigt werden. Eine Befragte nimmt die Rolle der Advokatin für die Nicht-Mächtigen, indem sie bei Bedarf erklärende Anmerkungen nutzt, um kulturelle Gefälle zwischen den fremdsprachigen Personen und der Sprache des Gerichts (d. h. Slowakisch) zu erläutern und dadurch Missverständnisse zu verhindern. Sie macht sich also sichtbar im Feld und ist durch solche Herangehensweise loyal

gegenüber allen Beteiligten der Gerichtsverhandlung, indem sie versucht einer Übervorteilung einer der Parteien zu verhindern.

Wie schon im Unterkapitel 4.1 beschrieben wurde, legt das 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) die Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen fest. Die im Gesetz stehende Formulierung bietet jedoch keine nähere Definition der Kompetenzen. Dieser Überblick dient einer Kategorisierung der Antworten und wurde für diese Zwecke verallgemeinert. Die Mehrheit der interviewten DolmetscherInnen nannten die Sprachkenntnisse als eine „Selbstverständlichkeit“ für die GerichtsdolmetscherInnen, einige davon spezifizierten, dass die Sprachkenntnisse sich auf beide Arbeitssprachen beziehen, also auch auf die Muttersprache. Die Beherrschung der speziellen rechtlichen Terminologie wurde auch genannt. Diese Kategorie lässt sich als Sprach- und Fachsprachenkompetenz benennen. Die Interviewten nannten auch das Stressmanagement/emotionale Distanziertheit und „das Bewahren eines kühlen Kopfes“ als wichtige Fähigkeiten beim Gerichtsdolmetschen. Verallgemeinert lassen sich diese „emotionale Kompetenz“ nennen. Darüber hinaus wurden auch Fähigkeiten wie „das schnelle Lösen von Problemen“ und die Konzentrationsfähigkeit erwähnt. Diese gehören zu den „kognitiven Kompetenzen“. Die kulturelle Kompetenz wurde von einer Befragten als wichtig genannt. Die ethische Kompetenz nach Kadrić (2009³) wurde in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, die Stellungnahme zur Ethik lässt sich jedoch anhand von Antworten zum Berufskodex betrachten. In der Slowakei ist kein allgemeiner Berufskodex für GerichtsdolmetscherInnen vorhanden, dies schließt jedoch die Existenz von „nichtgeschriebenen“ normativen Regeln oder dass sie Kodizes aus verschiedenen Kulturkreisen verfolgen, die in der Dolmetsch-Gemeinde herrschen, nicht aus. Manche Befragten betrachten den Berufskodex als etwas, was sie schon verinnerlicht, als etwas Selbstverständliches. Einige Befragte hingegen nehmen keinen Kodex wahr.

Im Ausbildungsbereich wiesen die Antworten tendenziell Gemeinsamkeiten auf, indem keine Befragte eine spezielle Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetschtätigkeit im Rahmen ihrer universitären Ausbildung genossen haben. Alle bis auf eine Befragte, die sich im Ausland beeiden ließ, absolvierten die verpflichtende „Mindestqualifikation“. Darüber hinaus besuchten manche Befragten auch Schulungen, hauptsächlich im Bereich Recht, die sie als sehr nützlich für ihre Tätigkeit wahrnahmen. Die Tatsache, dass nur eine befragte Person eine translationswissenschaftliche universitäre Ausbildung abschloss, ist vermutlich auf die politische Situation vor dem Jahr 1989 zurückzuführen. Eine der Befragten berichtete, dass sie sich damals gegen das translationswissenschaftliche Studium entschied, da die Sprache der

Sowjetunion neben einer westlichen Sprache verpflichtend war. Einige Befragten studierten im Ausland, wo sie sich für eine linguistische Ausbildung der Sprache des Landes entschieden. Einige Befragten absolvierten nach dem Abschließen der universitären Ausbildung aus eigener Initiative auch Kurse und Weiterbildung im translationswissenschaftlichen Bereich.

Mit Hinblick auf die Professionalisierung der Gerichtsdolmetschtätigkeit in der Slowakei wurde festgestellt, dass professionelle Verbände zwar in der Slowakei fungieren, deren Ausrichtung jedoch nicht spezifisch das Gerichtsdolmetschen betrifft. Manche Gerichtsdolmetscherinnen drückten das Bedürfnis für die Gründung einer Arbeitskammer aus. Mit fehlenden gerichtsdolmetschorientierten Berufsverbänden hängen auch die fehlenden allgemeinen Berufsethikstandards zusammen. Darüber hinaus bieten Ausbildungsstätten, basierend auf den durchgeführten Interviews mit den Befragten sowie den fehlenden Informationen jener Universitäten, vermutlich keine Kurse an, die sich spezifisch mit diesem Dolmetschbereich befassen und die StudentInnen auf die Arbeit in diesem Setting vorbereiten. Jedoch berichteten mehrere Befragte von Rechtskursen bzw. rechtsterminologischen Kursen, die von StaatsanwältInnen/RechtsexpertInnen gehalten werden.

Zum Abschluss der empirischen Studie sowie der Masterarbeit wird noch das Schlusswort einer Befragten angeführt, das dieser Masterarbeit ihr Titel gegeben hat. Dieses Schlusswort bietet eine ausdrucksvolle Aussage darüber, warum die Befragte als Gerichtsdolmetscherin tätig ist, was diese Tätigkeit für die Befragte bedeutet und was ihre Motivationen für die Ausübung der Tätigkeit sind:

Wissen Sie, die Lage ist nicht gerade rosig. Ich habe meine Arbeit sehr gern, abnormal gern. Für mich ist meine Arbeit ein Hobby und das ist nicht nur eine Phrase, es ist so. Es gibt verschiedene negative Seiten, die mit dieser Arbeit verbunden sind, aber ich mache sie gern. Ich glaube nicht, dass es ein Beruf ist, der wertgeschätzt wird — weder gesellschaftlich noch finanziell und schon gar nicht in der Slowakei, wie es sich dieser Beruf verdient, weil es eine sehr verantwortliche Arbeit ist, aus unterschiedlichen Seiten, aus der menschlichen, fachlichen. Aber es ist eine schöne Arbeit, also versuche ich, alle davon zu überzeugen, sich darauf einzulassen. Sie treten praktisch in eine andere Welt ein, weil wenn sie bei der Polizei, beim Inspektor, bei einer Verhandlung, bei der Nationaler Kriminalagentur sind, ist es keine TV-Serie mehr. Das ist das Leben. Und sie begreifen, dass sie bisher in Watte gepackt waren. Die Konflikte, die sie lösen, waren nur Trivialitäten. Und Menschen kämpfen, es gibt dramatische Situationen im Leben, also manchmal ist es auch beängstigend, weil ich schon alles gedolmetscht habe, auch Ermordungen. Ich betrachte es Großteils als riesige Bereicherung, was natürlich die Terminologie angeht, aber auch Bereicherung für mich als Menschen. Alles wird relativiert, wenn sie in Kontakt mit solch ernststen Themen kommen. (Schlusswort von IP7, Übersetzung der Autorin)

7. Conclusio

Das erste Kapitel dieser Masterarbeit behandelte die Forschungslage im Bereich des Gerichtsdolmetschens mit dem Hinblick auf die Werke, die diesen Bereich prägten sowie auch die jüngeren Werke, die den Ton der neuen wissenschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich setzen. Das zweite Kapitel skizzierte kursorisch die Erkenntnisse zum Kompetenzbild im Bereich des Gerichtsdolmetschens nach Kadrić (³2009) sowie das Rollenbild unter Heranziehung des Rollenmodelles nach Hale (2008). Kapitel drei diente dem Setzen der theoretischen Rahmenlinien der Masterarbeit, indem sie Prunčs Ausführungen zur Translationskultur von den Jahren 1997, 2007, 2011 sowie ³2012 zusammen mit deren fünf Prinzipien (Kooperativität, Loyalität, Transparenz, Ökologizität und Nachhaltigkeit) behandelte. Danach erfolgte die Abbildung der geschichtlichen, sozio-gesellschaftlichen sowie der sprachpolitischen Situation der Slowakei. Dabei wurden zur Analyse das aktuelle sowie die bereits ungültigen Gesetze herangezogen, die das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei gesetzlich reglementieren. Das fünfte Kapitel umfasst die empirische Studie, im Rahmen derer sieben leitfadengestützte Interviews durchgeführt wurden. Nach den Analysen der Interviews wurden am Ende des sechsten Kapitels ihre Ergebnisse zusammengefasst.

Diese Masterarbeit setzte sich im weitesten Sinne das Ziel, die Translationskultur der GerichtsdolmetscherInnen in der Slowakei zu rekonstruieren und sie zu beschreiben. Als einen der ersten Meilensteine bei ihrer Formierung kann man vermutlich die Verabschiedung des ersten Gesetzes über die dauernden beeideten Sachverständigen und Dolmetscher im Jahr 1949 festlegen. Die demokratische Translationskultur des Gerichtsdolmetschens in der Slowakei begann ihre Formierung nach dem Jahr 1989, als das totalitäre Regime abgeschafft wurde und die Voraussetzungen für ihre Entstehung somit erreicht wurden. Die Slowakei musste im Einklang mit internationalen Gesetzen das Recht auf Verständigung für anderssprachige Personen im gerichtlichen Bereich gewährleisten. 2004 wurde das aktuelle Gesetz über die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer [*Zákon č. 382/2004 Z.z. Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*] verabschiedet und damit zu erstem Mal die gesetzlichen Regulierungen für die Bestimmung der Definition der Gerichtsdolmetschtätigkeit sowie eine genaue Definierung ihrer Pflichten, Aufgaben usw. festgelegt wurden.

Im Sinne der von Prunč gelieferten Definition der Translationskultur (1997) und ihrer Erweiterungen (2007, 2011 und ³2012) wurde anhand dieser Arbeit bestätigt, dass die Translationskultur in der Slowakei eine demokratische Translationskultur ist. Die Einhaltung

der demokratischen Prinzipien wird jedoch nicht von allen Beteiligten des Translationsprozesses und nicht in allen Situationen umgesetzt. Diese Schlussfolgerung ist durch mehrere Aspekte zu begründen:

Das Prinzip der Kooperativität sowie das Prinzip der Loyalität manifestieren sich in der durchgeführten Studie stärker als die Aspekte der Ökologizität und der Nachhaltigkeit. Mit Hinblick auf Kooperativität ist der Staat als Akteur des Feldes gegenüber den anderen Beteiligten, u. a. auch GerichtsdolmetscherInnen, nicht durchwegs kooperativ. Die Interviews mit den GerichtsdolmetscherInnen zeigten, dass der Staat in Bezug auf die Auszahlung der Honorare nicht vollkommen gemäß des aktuell geltenden Gesetzes 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) handelt und es zu monatlichen bis jährlichen Verzögerungen bei der Ausbezahlung des Honorars für die durchgeführte Tätigkeit kommt. Dadurch sind GerichtsdolmetscherInnen praktisch „gezwungen“, verschiedene Gegenmaßnahmen einzusetzen, wobei auch diese nur bei manchen DolmetscherInnen die gewünschte Wirkung erzielten. Die Durchführung der Analyse mehrerer Gesetzteile der aktuellen 382/2004 SDG (Übersetzung der Autorin) zeigte, dass im Rahmen des Gesetzes vage Formulierungen zur Definition der Pflichten der Gerichtsdolmetscher wie „gute Qualität“, „Ineffizienz“ und andere angewendet werden, die einen höheren Grad an Genauigkeit benötigen würden, um höhere Transparenz und Kooperativität zu erreichen.

Die Studie zeigte auch, dass sich die Kooperativität nicht stark bei der Professionalisierung der Tätigkeit manifestierte, da es weder eine Kammer der Gerichtsdolmetscher noch einen Verband für Gerichtsdolmetscher im Land gibt. Diese sind unabdingbare Prinzipien für eine entwickelte, bewusste Translationskultur. Anhand der Antworten der Befragten lässt sich sagen, dass die Berufsverbände keinen wesentlichen Beitrag für die DolmetscherInnen im Allgemeinen leisten und sich (fast) nicht für deren Belange einsetzen. Die tätigen Berufsverbände scheinen keine wesentliche Rolle für die slowakische Translationskultur der GerichtsdolmetscherInnen zu spielen oder für manche sogar sichtbar zu sein. Die theoretische Untersuchung zeigte, dass zwar offiziell anerkannte Ausbildungsstätten für Dolmetschen und Übersetzen existieren, diese aber keine besondere Vorbereitung für eine Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin/Gerichtsdolmetschers anbieten. Diese Schlussfolgerung lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit bestätigen, da nur eine Befragte eine der translationswissenschaftlichen Universitäten besuchte. Wenn man aber das Schulungsangebot betrachtet, kann festgestellt werden, dass es Bedarf unter den Befragten gab, das Angebot schien unsichtbar/niedrig zu sein.

Die Loyalität war am meisten beobachtbar zwischen GerichtsdolmetscherInnen und fremdsprachigen Beteiligten und auch unter GerichtsdolmetscherInnen selbst beobachtbar. Durch die Studie stellte sich heraus, dass die befragten DolmetscherInnen generell loyal zu allen gedolmetschten AkteurInnen im Sinne des Loyalitätsprinzips nach Prunč (2007) handeln, indem sie generell versuchen, im Interesse aller Beteiligte zu agieren. Jedoch scheinen nicht alle DolmetscherInnen die Machtkonstellationen im Gerichtssaal, mit dem Fokus auf die Loyalität zu sich selbst, bewusst einschätzen zu können (z. B. richten sich viele nach dem Wunsch des Gerichts, ob sie Flüsterdolmetschen im Gerichtssaal anwenden). Anhand des Interviews scheinen die GerichtsdolmetscherInnen oft als einzige VerantwortungsträgerInnen für eine gelungene Durchführung des Translats zu sein (gemäß der gesetzlichen Vorschriften sowie in Gerichtssälen). Dies bestätigt die Analyse des aktuellen Gesetzes 382/2004, bei dem nur die Konsequenzen des nicht-gelungenen Translats für die DolmetscherInnen aufgelistet sind. Zudem sind, laut ihrer Aussagen, die DolmetscherInnen sich der Verantwortung für den Translat bewusst und betrachten diese wie selbstverständlich in ihrem Beruf. Die Verantwortung sollte im Sinne der Translationskultur nach Prunč jedoch an allen Beteiligten des Dolmetschprozesses liegen.

Das Thema der Transparenz war deutlich mit dem Bezug auf die Vergabe und die Vorbereitung auf die Aufträge. Die interviewten GerichtsdolmetscherInnen haben oft beschränkten Zugang zu den Gerichtsakten der Verhandlung, bei der sie dolmetschen, weswegen eine inhaltliche und terminologische Vorbereitung kaum möglich ist. Fehlende Transparenz wurde auch im Bereich des Polizeidolmetschens beobachtet, bei dem BeamtInnen fallweise nicht wissen, wie ein/eine DolmetscherIn zu bestellen ist.

Im Hinblick auf die Ökologizität bzw. die Nachhaltigkeit und die abschätzbaren kulturellen Folgen des Translats unternehmen manche der befragten GerichtsdolmetscherInnen konkrete Schritte, falls sie einen Verdacht auf für die Zielkultur ungeeignete Ausgangstextinformation haben und machen die institutionellen Beteiligten darauf (z. B. durch eine Skoposdeklaration) aufmerksam.

Bezüglich der Kompetenzen, die im Gesetz nur am Rande spezifiziert sind, stuften DolmetscherInnen im Einklang mit Kompetenzbild nach Kadrić (³2009) Sprachkompetenz (auch Fachsprachkompetenz), emotionale Kompetenz sowie die kognitive Kompetenz als wichtig für diesen Beruf ein. Die ethische Kompetenz wurde dabei nicht genannt, dies kann auch durch die Nichtexistenz eines einheitlichen Berufskodex begründet werden.

Die Studie zeigte auch, dass nicht alle Befragten alle Aspekte der Suboptimalität bei der Ausübung der Tätigkeit bewusst wahrnahmen. Alle Befragten konnten die objektiven suboptimalen Bedingungen bezüglich der finanziellen Lage bewerten, jedoch bei den Themen wie Selbstbild, Kompetenzen und Rolle schien das Bild nicht bewusst zu sein. Unter den Interviewten gab es auch GerichtsdolmetscherInnen, die bewusst ihre Rolle erklären und auch unter Berücksichtigung von herrschenden Normen darüber reflektieren. Anhand von mehreren Beispielen aus der empirischen Studie wurde bewiesen, dass die befragten Gerichtsdolmetscherinnen verschiedene Gegenmechanismen einsetzen, um die suboptimalen Arbeitsbedingungen sowie in der Gerichtsdolmetscher-Gemeinde herrschende Bedingungen anzupassen bzw. zu optimieren. Zu diesen Anstrengungen zählen die Methoden, die manche DolmetscherInnen anwenden und normalisierten, um ihre Dolmetschung optimal durchführen zu können, wie z. B. die aktive Erkundigung nach den Details zur anstehenden Dolmetschung per Telefon oder die Organisation von der Fachaustauschgruppen oder verschiedener Situationen, wenn DolmetscherInnen aus ihrer Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin aussteigen und als kulturelle ExpertInnen, ProzessberaterInnen, KoordinatorInnen u. v. a. handeln. Manche DolmetscherInnen sind auch bereit, normenabweichende Lösungsansätze anzuwenden, wenn es die konkrete Dolmetschsituation verlangt (z. B. Metakommentare).

Diese Masterarbeit beschrieb nicht nur die objektive sowie die subjektive Lage eines Ausschnitts des Translationsfelds, sie bewies auch die Tatsache, dass in dem untersuchten Translationsfeld ein großer Forschungsbedarf besteht. Die mögliche Forschungsoptionen betreffen auch das im Rahmen dieser Masterarbeit untersuchte Feld, d. h. Gerichtsdolmetschen, wo andere AkteurInnen (die fremdsprachigen AkteurInnen sowie behördliche Beteiligte) und ihre Perspektiven untersucht werden können. Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse können erweitert werden, indem man das Kommunaldolmetschen an sich mit seinen anderen Settings (z. B. das Dolmetschen in Krankenhäuser, Asyl Dolmetschten, ...) beschreibt. Darüber hinaus kann auch die Translationskultur der anderen Translationsbereiche wie zum Beispiel des Konferenzdolmetschens unter die Lupe genommen werden. Die Translationskultur nach Prunč erwies sich dabei als eine sinnvolle Vorlage für die Durchführung einer solchen Studie, da sie ein durchaus breites Anwendungsspektrum bietet.

Bibliographie

Fachliteratur

- Angelelli, Claudia V. (2004) *Revisiting the interpreter's role: a study of conference, court, and medical interpreters in Canada, Mexico, and the United States*. Amsterdam: Benjamins.
- Bolčeková, Martina (2015) Migračná politika Slovenskej Republiky: Desať rokov po vstupe do Európskej Únie. *Politické vedy*. 17:3, 68-90.
- Bourdieu, Pierre (1977) *Outline of a Theory of Practice*. Übersetzer in die englische Sprache: Nice, Richard. Cambridge University Press.
- Chesterman, Andrew (1997) *Memes of translation: The spread of ideas in translation theory*. Amsterdam: Benjamins.
- Divinský, Boris (2005) *Zahraničná migrácia v Slovenskej republike – Stav, trendy, spoločenské súvislosti*. Bratislava: Friedrich Ebert Stiftung.
- Dörfl, Luboš (2009) *Zákon o znalcích a tlumočnících. Komentář*. Praha: C.H. Beck.
- Devaux, Jerome (2018) Technologies and role-space: How videoconference interpreting affects the court interpreter's perception of her role. In: Claudio Fantinuoli (Hg.) *Interpreting and Technology*. Berlin: Language Science Press, 91-117.
- Flick, Uwe (2006) Interviews in der qualitativen Evaluationsforschung. In: Flick, Uwe (Hg.) *Qualitative Evaluationsforschung: Konzepte – Methoden – Umsetzung*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Mayring, Philipp (1995) Analyseverfahren erhobener Daten. In: Flick et. al. *Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methode und Anwendungen*. Weinheim: Beltz, Psychologie-Verl.-Union, 209-284.
- Gergel', Peter (2015) Všeobecná časť Uhorského trestného zákonníka o zločinoch a prečinoch v prekladoch do slovenčiny. In: Guldanová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia IV*. Bratislava: Univerzita Komenského, 17-31.
- González, Roseann Dueñas/Vásquez, Victoria F/Mikkelson, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpretation: Theory, policy and practice*. Durham, NC: Carolina Academic Press.
- Grbić, Nadja (2010) Der Arbeitsplatz von GebärdensprachdolmetscherInnen in Österreich – Auf den Spuren einer jungen Translationskultur. In: Grbić, Nadja/ Hebenstein, Gernot/Vorderobermeier, Gisella/ Wolf, Michaela. (Hg.) *Translationskultur revisited. Festschrift für Erich Prunč*. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 150-172.
- Guldanová, Zuzana (2014) Soudní překladatel a tlumočník v adopčním řízení – vybrané etické aspekty. In: Guldanová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia III*. Bratislava: Univerzita Komenského, 50-67.
- Guldanová, Zuzana (2016) Zástoj právnických osobností pri konštituovaní slovenskej právnej terminológie po vzniku 1. Československej republiky. In: Guldanová Zuzana (Hg.)

- Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia V.* Bratislava: Univerzita Komenského, 61-75.
- Guldanová, Zuzana/Sovinec, Tomáš (2015) Inštitút tlmočníckeho ústavu – prínos alebo premárnená šanca? In: Ďuricová, Alena (Ed.) *Od textu k prekladu X*. Praha: Jednota tlumočníkú a prekladateľú, 28-38.
- Hale, Sandra Beatriz / Napier, Jemina (2016) “We’re just kind of there”: Working conditions and perceptions of appreciation and status in court interpreting. *Target* 28:3, 351-371.
- Hale, Sandra Beatriz (2004) *The Discourse of Court Interpreting: Discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Hale, Sandra Beatriz, / Bond, Nigel / Sutton, Jeanna (2011) Interpreting accent in the courtroom. *Target* 23:1, 48-61.
- Helfferrich, Cornelia (2014) Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina / Blasius, Jörg (Hg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 559-574.
- Holz-Mänttári, Justa (1984) *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*, Helsinki: Suomalainen Tiedakatemia.
- Hopf, Christel (²1995) Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick. In: Flick et. al. *Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methode und Anwendungen*. Weinheim: Beltz, Psychologie-Verl.-Union, 177-181.
- Hrehovčík, Teodor/Bázlik, Miroslav (²2014) *Súdny preklad a tlmočenie*. (o.A): Wolters Kluwer.
- Jenner, Dagmar (2012) *Die Entwicklung des Berufsverbandes UNIVERSITAS AUSTRIA seit 1954*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Kadrić, Mira (2019) Gerichts- und Behördendolmetschen: prozessrechtliche und translatorische Perspektiven. Wien: Facultas WUV.
- Kadrić, Mira (³2009) *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: Facultas.WUV.
- Kamenec, Ivan (2011). The Slovak state, 1939-1945. In: Teich, Mikuláš (Hg.) *Slovakia in history*. Cambridge: Cambridge University Press, 175-193.
- Kaufert, Joseph M. / Koolage William W (1984) Role conflict among ‘culture brokers’: the experience of native Canadian medical interpreters. *Social science and medicine*, 18:3, 283–286.
- Barsky, Robert F (1996) The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings. *The Translator*, 2:1, 45–63.
- Kinnunen, Tuija/Koskinen Kaisa (2010) Introduction. In: Kinnunen, Tuija/Koskinen Kaisa (Hg.) *Translators ‘agency*. Tampere University Press: Tampere, 4-11.
- Kirschbaum, Stanislav J. (1995) *A History of Slovakia. The Struggle for Survival*. New York:

St. Martin's Press.

- Knap-Dlouhá, Pavlína (2015) Niekoľko pohľadov na činnosť súdneho tlmočníka/prekladateľa zo súdnej praxe. In: Guldanová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia IV*. Bratislava: Univerzita Komenského, 31-43.
- Kováč, Dušan (1998) *Dějiny Slovenska*. Übersetzer ins CS: Emil Charous. Praha: Nakladatelství Lidové Noviny
- Krajčovičová, Natália (2011) Slovakia in Czechoslovakia, 1918-1938. In: Teich, Mikuláš (Hg.) *Slovakia in history*. Cambridge: Cambridge University Press, 137-157.
- Keselman, Olga (2009) *Restricting participation: Unaccompanied children in interpretermediated asylum hearings in Sweden*. Doktorarbeit: Linköping Universitätt.
- Keselman, Olga / Cederborg, Ann-Christin / Linell Per (2010) "That is not necessary for you to know!": Negotiation of participation status of unaccompanied children in interpretermediated asylum hearings. *Interpreting* 12:1, 83-104.
- Laclavíková/Švecová (2012) *Pramene práva na území Slovenska II. 1790-1918*. Trnava: Typi Universitatis Tymavienis.
- Levý, Jiří (1963) *Umění překladu*. Praha: Československý spisovatel.
- Londák, Miroslav/Londáková, Elena (2011) Slovakia under communism, 1948-1989: controversial developments in the economy, society and culture. In: Teich, Mikuláš (Hg.) *Slovakia in history*. Cambridge: Cambridge University Press, 330-351.
- Martinsen, Bodil / Dubslaff, Friedel (2010) The cooperative courtroom. A case study of interpreting gone wrong. *Interpreting* 12:1, 21-59.
- Matejková, Lucia (2014) Kvantitatívna analýza slovenského trhu s prekladmi a tlmočením vykonaným prekladateľmi a tlmočníkmi zaisanými v zozname Ministerstva spravodlivosti SR. In: Guldanová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia III*. Bratislava: Univerzita Komenského, 50-68.
- Maxwell, Alexander (2009) *Choosing Slovakia. Slavic Hungary, the Czechoslovak Language and Accidental Nationalism*. London/New York: Tauris Academic Studies.
- Mayring, Philipp (¹²2015) *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim / Basel: Beltz Verlag.
- Mikkelsen, Holly (1998) Towards a redefinition of the role of the court interpreter. *Interpreting* 3:1, 21-45.
- Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St Jerome.
- Mikkelsen, Holly (2008) Evolving views of the court interpreter's role: Between Scylla and Charybdis. In: Valero-Garcés, Carmen/Martin, Anne (Hg.) *Crossing Borders in Community Interpreting: Definitions and Dilemmas*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 81-97.
- Monteoliva-García, Eloisa (2018) The last ten years of legal interpreting research (2008-

- 2017). A review of research in the field of legal interpreting. *Language and Law / Linguagem e Direito* 5:1, 38:61.
- Morris, Ruth (1995) The moral dilemmas of court interpreting. *The Translator* 1:1, 25–46.
- Morris, Ruth (2010) Images of the court interpreter: Professional identity, role definition and self-image. *Translation and Interpreting Studies* 5:1, 20–40.
- Nord, Christiane (1989) Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie. In: *Lebende Sprachen* 14:3, 100-105.
- Nord, Christiane (2004) Loyalität als ethisches Verhalten im Translationsprozess. In: Müller, Ina (Hg.) *Und sie bewegt sich doch Translationswissenschaft in Ost und West Festschrift für Heidemarie Salevsky zum 60. Geburtstag*. New York / Oxford / Wien: Peter Lang, 235-245.
- Plávková, Oľga (2014) Demokratizačný proces na Slovensku po roku 1989 v očakávaniach verejnosti. *Studia politica slovacca*. 7:1, 3-20.
- Pöllabauer, Sonja (2005) Werk *I don't understand your English, Miss: Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Prunč, Erich (1997) Translationskultur (Versuch einer konstruktiven Kritik des translatorischen Handelns). *TEXTconTEXT* 1:2, 99-127.
- Prunč, Erich (2007) Zur Konstruktion von Translationskulturen. In: Schippel, Larisa (Hg.) *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. Berlin: Frank & Timme, 19-41.
- Prunč, Erich (2011) Differenzierungs- und Leistungsparameter im Konferenz- und Kommunaldolmetschen. In: Kainz, Claudia (Hg.) *Modelling the field of interpreting: questions of methodology in research and training*. Wien: Lit.-Verlag, 21-44.
- Prunč, Erich (2012) Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht. Berlin: Frank & Timme.
- Pym, Anthony (1992) *Translation and text transfer: An essay on the principles of intercultural communication*. Frankfurt am Main: Lang.
- Sosa Protsai, Cristina (2016) Die Translationskultur Sankt Petersburgs 1861 - 1905. Masterarbeit, Universität Wien.
- Salevsky, Heidemarie/Müller, Ina (2015) *Beiträge zu einer Geschichte der Translation: vom Wirken bedeutender Dolmetscher und Übersetzer*. Frankfurt am Main: Lang.
- Stahl, Jaroslav (2013) Didaktické možnosti učiteľa tlmočenia a ich efektívnosť v praxi. Aktuálne výzvy výskumu súdneho prekladu v slovenskom kontexte. In: Guldánová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia II*. Univerzita Komenského: Bratislava, 124-135.
- Stefanský, Michal. (2011). The fall of communism and the establishment of an independent Slovakia. In: Teich, Mikuláš (Hg.) *Slovakia in history*. Cambridge: Cambridge University Press, 351-370.

- Štefčík, Jozef (2018) *Einblicke in das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei und seine methodisch-didaktischen Ansätze*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Štefková, Marketa (2013) Aktuálne výzvy výskumu súdneho prekladu v slovenskom kontexte. In: Guldánová, Zuzana (Hg.) *Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia II*. Bratislava: Univerzita Komenského, 135-145.
- Tužinská, Helena (2009) Communication in the asylum courts: Limits of inquiry *Slovak Ethnology (Slovenský národopis)* 57:5, 560-578.
- Tužinská, Helena (2011) *Komunikácia s cudzincami: právne dôsledky tlmočenia. Porovnanie praktík v krajinách V4: v Poľsku, v Maďarsku, v Česku, na Slovensku a na Ukrajine*. Bratislava: Human Rights League.
- Tužinská, Helena (2012) Výskum právnych dôsledkov tlmočenia cudzincom: rôznosť jazykov práva a antropológie. In: Masaryk, Radomír/Petrjánošová, Magda/Lásticová, Barbara (Hg.) *Diverzita v spoločenských vedách. HUMAN COMMUNICATION STUDIES Vol. 11*. Bratislava: Ústav výskumu sociálnej komunikácie SAV, 243-258.
- Tužinská, Helena (2015a) Tlmočenie v štátnej správe: deskriptívne a preskriptívne prístupy. *Sociální studia*. Katedra sociologie FSS MU, 2/2015, 51–68.
- Tužinská, Helena (2015b) Tlmočenie, migranti, štát rozpoznanie jazykových registrov. In *Jazyk v politických, ideologických a interkultúrnych vzťahoch. Sociolinguistica Slovaca* 8. Bratislava: Veda, 243-258.
- Tužinská, Helena (2018) Akože, nejaký: reč na súde mimo zápisnice. Prípadová štúdia súdneho pojednávania so žiadateľom o azyl. In: *Český lid* 105, 441–458.
- Wadensjö, Cecilia (1992) Interpreting as interaction: on dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters. Linköping: Dissertation, Universität Linköping.

Gesetzesquellen

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) In:
http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj [Stand: 04.10.2019]
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) In:
<https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> [Stand: 16.10.2019]
- Die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) In:
https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (Stand 09.10.2019)
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StF: StGBI. Nr. 303/1920 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB). In:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetze=snummer=10000044> [Stand: 04.10.2019]
- Ústava Slovenskej republiky. Ústavný zákon č. 460/1992 Zb. In:
<https://www.zakonypreludi.sk/zz/1992-460> [Stand: 04.10.2019]

- Vereinte Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 217 A (III). In: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [04.10.2019]
- Vyhláška Ministerstva spravodlivosti Slovenskej republiky 228/2018 Z.z. In: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2018/228/20180801> [Stand: 04.10.2019]
- Vyhláška Ministerstva spravodlivosti Slovenskej republiky 490/2004 Z.z. In: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2004/490/20160927.html> [Stand: 04.10.2019]
- Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o štátnom jazyku Slovenskej republiky. Zákon č. 270/1995 Z.z. In: <https://www.epi.sk/zz/1995-270> [Stand: 04.10.2019]
- Zákon o stálych prísažných znalcoch a tlmočníkoch. Zákon č. 167/1949 Zb. In: <https://www.zakonypreludi.sk/zz/1949-167> [Stand: 04.10.2019].
- Zákon o úprave právnych pomerov znalcov a tlmočníkov. Zákon č. 47/1959 Zb. In: <https://www.noveaspi.sk/products/lawText/1/29418/1/2/zakon-c-47-1959-sb-o-uprave-pravnych-pomerov-znalcov-a-tlmocnikov/zakon-c-47-1959-sb-o-uprave-pravnych-pomerov-znalcov-a-tlmocnikov> [Stand: 04.10.2019].
- Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch. Zákon č. 382/2004 In: <https://www.epi.sk/zz/2004-382> [Stand 04.10.2019].
- Zákon o znalcoch a tlmočníkoch. Zákon č. 36/1967 Zb. In: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/1967/36/19670701.html> [Stand: 04.10.2019]

Internetquellen

- Pseudo-Fredegarius, scholasticus (Fredegar) (613-um 770) Fredegarchronik. In: https://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02325.html [Stand: 11.12.2019]
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (MSSR) (o. J.). Podmienky na zápis do zoznamu tlmočníkov a prekladateľov. <https://www.justice.gov.sk/Stranky/Nase-sluzby/Civilne-pravo/Tlmocnici-a-prekladatelia/1-Podmienky-na-z%C3%A1pis-do-Zoznamu-tlmo%C4%8Dn%C3%ADkov-a-prekladate%C4%BEov.aspx> [Stand: 03.10.2019]
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (MSSR) (o. J.). Skúšky a zápis. In: <https://www.justice.gov.sk/Stranky/Nase-sluzby/Civilne-pravo/Tlmocnici-a-prekladatelia/Skusky-Zapis-a-Vyciarknutie.aspx> [Stand: 08.10.2019]
- Prezídium Policajného zboru. Úrad hraničnej a cudzineckej polície. (2019) Štatistický prehľad legálnej a nelegálnej migrácie v Slovenskej republike https://www.minv.sk/swift_data/source/policia/hranicna_a_cudzinecka_policia/rocniky/rok_2019/2019-I.polrok-UHCP-SK.pdf [Stand: 11.12.2019]
- Štatistický úrad Slovenskej Republiky (2019) Obyvateľstvo a migrácia. In: <https://slovak.statistics.sk/> [Stand: 16.10.2019]

Kováč, Dušan (2013). Vznikom Československa začali Slováci budovať svoju modernú identitu. <https://www.teraz.sk/slovensko/vznik-csr-dusan-kovac/62593-clanok.html> [Stand: 3/10/2019].

Slovenská asociácia prekladateľov a tlmočníkov, SAPT (o. J.). In: <http://www.sapt.sk/o-nas/viac-o-sapt> [Stand: 03.10.2019]

Anhang

	Die Anzahl der Jahre als GD	Bereiche der Tätigkeit	Häufigkeit der Aufträge	Mitglied eines Dolmetscherverbandes	Vergabe der Aufträge
IP1	20	Bürgerrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht	2-3 Mal pro Monat	nein	per Post (erst eine Übersetzung)
IP2	20	meistens Bürgerrecht, seltener bei strafrechtlichen und handelsrechtlichen Sachen	bis zum 10 Mal pro Jahr	nein	telefonisch
IP3	10	alle Bereiche	2-3 Mal pro Woche	ja	telefonisch (früher auch per Post)
IP4	26 (Slowakei 13)	bürgerrechtliche sowie strafrechtliche Fälle	1 Mal pro Monat	nein	überwiegend telefonisch (manchmal per Post)
IP5	<1	bürgerrechtliche sowie strafrechtliche Fälle	seit Anfang 2019 15-20 Mal	nein	telefonisch
IP6	20	bürgerrechtliche sowie strafrechtliche Fälle, auch Polizei	8-10 Mal pro Woche	nein	telefonisch

IP7	4-5	alle Bereiche	3-4 Mal pro Monat	nein (nimmt an Veranstaltungen teil)	telefonisch
------------	-----	---------------	-------------------	--	-------------

	Vorbereitung auf die Aufträge	Dolmetschmodus	Übersetzungstätigkeit	Erhaltung des Honorars nach dem Einsatz	GD als Hauptberuf oder Nebenberuf möglich
IP1	ja – terminologisch	konsekutiv	ja	Monate bis Jahre	Nebenberuf
IP2	ja – erkundigt sich aktiv nach Informationen	konsekutiv + Flüsterdolmetschen	ja	zw. 2000-2010 jährliche Verspätungen, jetzt „besser“	Nebenberuf
IP3	ja – wenn genug Informationen	konsekutiv + Flüsterdolmetschen	ja	ungefähr 2 Monate nach dem Einsatz	Hauptberuf (vermutlich auch mit Übersetzen im gericht. Bereich)
IP4	nein – genug Erfahrungen als GD, nicht mehr nötig	nur konsekutiv, früher auch Flüsterdolmetschen	ja	eine Woche bis 1 Monat	Nebenberuf
IP5	ja – trotz wenigen Informationen	nur konsekutiv	ja	von März 2019 bis Oktober 2019 noch kein Honorar	Nebenberuf
IP6	nein – nicht genug Informationen	simultan + Flüsterdolmetschen	nein, bis 2008	Bis zu 3 Jahre	Nebenberuf
IP7	manchmal, wenn genug Informationen	nur konsekutiv, früher auch Flüsterdolmetschen	ja	zwischen 1 Monat bis 2 Jahren	Nebenberuf

	Rolle des GD	Kompetenzen der GD	Status der GD
IP1	nicht mechanisch dolmetschen, an die Zielgruppe anpassen, kulturelle Expertise aktiv einsetzen	Sprachkenntnisse, kulturelle Kenntnisse, Fähigkeit, sich in die andere Person hineinzuversetzen	nützliche Personen durch Leien, nicht gut anerkannt von anderen ExpertInnen im Sprachbereich
IP2	alles dolmetschen, alle Beteiligte sind gleich ohne Rücksicht auf ihre Position vor Gericht	Sprachkenntnisse (A+B Sprache), Fähigkeit, Probleme schnell zu lösen, „keine Angst vor Autorität“	nicht sehr sichtbar, sonst respektvoller Umgang von Leien
IP3	Ohren und Mund der fremdsprachigen Partei, Worte originaltreu übertragen	Sprachkenntnisse, Stressmanagement	Fachgemeinschaft – bewusst der Wichtigkeit der GD, jedoch nicht immer wie gleiche PartnerInnen gesehen
IP4	Dolmetschung an die Zielgruppe anpassen,	gute Allgemeinbildung, gute Fachterminologiekennntnisse, „kühlen Kopf bewahren können“	in Fachgemeinschaft geschätzt
IP5	alles dolmetschen, wenn möglich, alle Beteiligte der Verhandlung sind gleich	Stressmanagement, gute Konzentrationsfähigkeit, Notationstechnik	besser als ÜbersetzerInnen
IP6	Zwischenelement zwischen den anderssprachigen Personen und der Staatssprache	fachliche Spezialisierung, Konzentrationsfähigkeit	nicht wertgeschätzt – schlechte Bezahlung
IP7	Ohren und Mund der fremdsprachigen Partei, egal für wenn gedolmetscht wird	Fachsprachenkenntnisse, emotionale Distanziertheit	nicht wertgeschätzt – schlechte Bezahlung

	Berufskodex	universitäre Ausbildung in welchem Bereich	Weiterbildung im GD	Vorbereitung auf GD in der universitären Ausbildung
IP1	im Hinterkopf, aber nicht an jede Situation ansetzbar	Linguistik, Kulturwissenschaften	Mindestqualifikation	nein
IP2	nimmt nicht wahr	Linguistik	Mindestqualifikation, rechtsfachliche Schulungen	nein
IP3	findet sehr wichtig	nicht-linguistischer Bereich	Mindestqualifikation, Schulungen von SAPT	nein
IP4	nicht damit vertraut	Linguistik	Pflicht zur kontinuierlichen Bildung im Ausland	nein
IP5	schon automatisiert	Translationswissenschaften	Mindestqualifikation	nein
IP6	weiß nicht, was es ist	Linguistik	Mindestqualifikation	nein
IP7	selbstverständlich, Sachverstand wichtig	nicht-linguistischer Bereich	Mindestqualifikation, fachliche Seminare	nein

Tabelle 1: Zusammenfassung der Interviews

Interviewleitfaden

Thema	Frage
Allgemein:	Seit wann dolmetschen Sie im gerichtlichen Bereich?
	In welchen Settings/Bereichen des gerichtlichen Dolmetschens sind Sie tätig?
	Wie oft dolmetschen Sie vor Gericht oder in der Staatsverwaltung?
	Sind Sie ein Mitglied eines Dolmetscherverbandes?
Aufträge	Beschreiben Sie bitte Ihren beruflichen Alltag, wenn Sie einen Auftrag als GerichtsdolmetscherIn erfüllen.
	Beschreiben Sie bitte, wie Sie von Ihren Dolmetschaufträgen erfahren/wie die Auftragsvergabe verläuft?
	Wie viel Zeit haben Sie für die Vorbereitung für einen Auftrag?
	In welchen Modi dolmetschen Sie im gerichtlichen Bereich?
	Erledigen Sie auch beeidete Übersetzungen? Falls ja, in welchem Ausmaß?
	Wann bekommen Sie Ihr Honorar für die Dolmetschung nach der Erledigung des Auftrags?
	Kann man davon leben? Oder nur nebenberuflich?

<u>Rolle & Kompetenzen</u>	Wie sehen Sie Ihre Rolle als DolmetscherIn? Im Bezug auf die Zeugen/Angeklagten/Richter/Rechtsanwälte ?
	Über welche Kompetenzen <i>soll</i> Ihrer Meinung nach ein Gerichtsdolmetscher/in verfügen, um eine professionelle Arbeit zu leisten?
	Ev. Wie der eigene Status/Berufsbild gesehen wird?
	Berufskodizes bzw. Verhaltensvorgaben? Ob diese hilfreich sind?
Professionalisierung	Haben Sie außer einer universitären Ausbildung auch eine Weiterbildung / Schulung für diesen Bereich?
	Hat im Rahmen ihrer Ausbildung auch eine besondere Vorbereitung auf Dolmetschern im gerichtlichen Bereich stattgefunden?

Tabelle 2: Interviewleitfaden

Abstract

Das (Gerichts-)Dolmetschen in der Slowakei wurde bislang in der Forschung selten untersucht. Im Rahmen dieser Arbeit wurden sieben qualitative Interviews mit in der Slowakei tätigen und gerichtlich beeideten GerichtsdolmetscherInnen im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2019 durchgeführt. Die Antworten zu ihrer Tätigkeit, zu Aufträgen, ihrer Rolle, Kompetenzen und Status des Berufes sowie der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens bieten einen Einblick in das Gerichtsdolmetschen in der Slowakei. Die Auswertung der Interviews orientiert sich dabei an das Konzept der Translationskultur nach Prunč (1997, 2007, 2011, ³2012) sowie an das Kompetenzmodell nach Kadrić (³2009), die Rollentypologie nach Hale (2008), das Visible-Interpreter-Models nach Angelelli (2004) und das Neutralitäts-Modell nach Berk-Seligson (1990), González (1991) und Mikkelson (1998, 2010). Um ein Gesamtbild der Translationskultur der in der Slowakei tätigen GerichtsdolmetscherInnen zu liefern, wurden auch die kontextuell-historischen Gegebenheiten geschildert. Aufgrund von fehlender Fachliteratur wurden die slowakischen Gesetze über Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher (*Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*) aus den Jahren 1949, 1967 und 2004 genutzt, um die Arbeitsbedingungen der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, das Entgelt, die Dolmetscherliste und der Dolmetschereid der in der Slowakei gerichtlich beeideten DolmetscherInnen zu erörtern und zu beschreiben.

Legal interpreting in Slovakia has not been tackled comprehensively in translation studies. The aim of this master thesis is to investigate legal interpreting in Slovakia. For this purpose, the author conducted seven qualitative interviews with legal interpreters working in Slovakia in the period between Mai and October 2019. These interviews shed light upon their work as legal interpreters, their role, competencies, status and the professionalization of court interpreting in Slovakia. The data are analyzed using Prunč's Translation Culture concept (1997, 2007, 2011, 32012), as well as the competency model proposed by Kadrić (32009), the role model by Hale (2008), the Visible Interpreter Model by Angelelli (2004) and the neutrality model by Berk-Seligson (1990), González (1991) and Mikkelson (1998, 2010). In addition, the current and historic data collected from the Slovakian law on court experts, translators and interpreters (*Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch*) from 1949, 1967 and 2004 were also analyzed to describe the working conditions of legal interpreters in Slovakia, their payment, the court interpreters' list, the oath.